

# BUNDESRAT

## Stenographischer Bericht

### 519. Sitzung

Bonn, Freitag, den 4. Februar 1983

#### Inhalt:

Amtliche Mitteilungen . . . . .	1 A	3. Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Drucksache 3/83) . . . . .	17 C
Dank an ausgeschiedene Mitglieder des Bundesrates . . . . .	1 B	Engelhard, Bundesminister der Ju- stiz . . . . .	17 C
Zur Tagesordnung . . . . .	1 C	Kahrs (Bremen) . . . . .	18 B
1. Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zi- vildienstes (Kriegsdienstverweige- rungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG) (Drucksache 1/83, zu Drucksache 1/83, zu Drucksache 1/83 [2]) . . . . .	1 D	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG — Annahme einer EntschlieÙung . . . . .	19 C
Koschnick (Bremen) . . . . .	1 D	4. Erstes Gesetz zur Änderung des Geset- zes über die Ausübung der Zahnheil- kunde (Drucksache 4/83, zu Drucksache 4/83, zu Drucksache 4/83 [2]) . . . . .	19 D
Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) . . . . .	5 A	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG . . . . .	49* A
Dr. Geißler, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesund- heit . . . . .	7 D	5. Erstes Gesetz zur Änderung des Arz- neimittelgesetzes (Drucksache 5/83) . . . . .	19 D
Frau Dr. Rüdiger (Hessen) . . . . .	12 C	Bäumer (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	51* A
Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	14 D	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 — Annahme einer Entschlie- bung . . . . .	20 A
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 87 b Abs. 2 GG — Annahme einer Ent- schlieÙung . . . . .	17 B	6. Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Drucksache 6/83) . . . . .	20 A
2. Gesetz zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts (Drucksache 2/83) . . . . .	17 B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	20 A
<b>Beschluß:</b> Der Bundesrat hält das Ge- setz für zustimmungsbedürftig. — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer Entschlie- bung . . . . .	17 C		

7. Viertes Gesetz zur Änderung des **Zuckersteuergesetzes** (Drucksache 7/83) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 49\* A
8. Gesetz zur Änderung der **Finanzierung landwirtschaftlicher Siedlungen** (Drucksache 8/83) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 49\* B
9. Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (**Mikrozensusgesetz**) (Drucksache 9/83, zu Drucksache 9/83) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 49\* A
10. Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über **Personalausweise** (Drucksache 10/83) . . . . . 20 A  
Frau Maring (Hamburg) . . . . . 51\* B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 — Annahme einer Entschlie-ßung . . . . . 20 B
11. Fünftes Gesetz zur Änderung des **Personenbeförderungsgesetzes** (Drucksache 11/83) . . . . . 20 B  
Frau Griesinger (Baden-Württemberg) . . . . . 51\* D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 — Annahme einer Entschlie-ßung . . . . . 20 C
12. **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)** (Drucksache 13/83) . . . . . 20 C  
Dr. Hassemer (Berlin) . . . . . 52\* A  
Bäumer (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 52\* B  
**Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 20 D
13. Drittes Gesetz zur Änderung des **Seemannsgesetzes** (Drucksache 12/83) . . . . . 20 D  
Frau Maring (Hamburg) . . . . . 52\* D  
Baden, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . . . 53\* B
14. Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1983 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1983**) (Drucksache 14/83) . . . . . 19 D  
Frau Griesinger (Baden-Württemberg) . . . . . 54\* A  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 49\* A
15. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 8. Oktober 1970 zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte (**Gesetz zur Pharmazeutischen Inspektions-Convention — PIC**) (Drucksache 15/83, zu Drucksache 15/83) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer Entschlie-ßung . . . . . 49\* C
16. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. April 1972 über das **Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen** sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Drucksache 16/83) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 49\* A
17. Gesetz zum Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (**Umweltkriegsübereinkommen**) (Drucksache 17/83) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 49\* A
18. Entschließung des Bundesrates zur **Beschränkung der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 520/82) . . . . . 21 A  
Dr. von Dohnanyi (Hamburg) . . . . . 21 B, 29 C  
Späth (Baden-Württemberg) . . . . . 23 D

Dr. Schneider, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau . . . . .	26 B	<b>Beschluß zu 20:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung . . . . .	46 C
Dr.-Ing. Czichon (Bremen) . . . . .	31 D	<b>Mitteilung zu 47:</b> Überweisung an die Ausschüsse . . . . .	45 B
<b>Beschluß:</b> Die EntschlieÙung wird nicht gefaÙt . . . . .	32 B	<b>Mitteilung zu 48:</b> Überweisung an die Ausschüsse . . . . .	45 B
19. Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den <b>Schutz von Schlachttieren</b> (Drucksache 535/82)		21. <b>Entlastung der Bundesregierung</b> wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1980 ( <b>Jahresrechnung 1980</b> ) (Drucksache 604/81, Drucksache 480/82) . . . . .	46 C
<b>Mitteilung:</b> Absetzung von der Tagesordnung . . . . .	1 C	<b>Beschluß:</b> Erteilung der Entlastung gemäß Art. 114 GG und § 114 Bundeshaushaltsordnung — Annahme einer EntschlieÙung . . . . .	46 D
20. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz ( <b>Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft</b> ) (Drucksache 528/82)		22. Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1983 (Drucksache 21/83) . . . . .	19 D
in Verbindung mit		<b>Beschluß:</b> Kenntnisnahme . . . . .	49* C
47. Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe auf Schwefeldioxidemissionen ( <b>Schwefelabgabengesetz</b> ) — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 43/83)		23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
und		Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die <b>Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften</b>	
48. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor Schäden durch Pflanzenbehandlungsmittel ( <b>Pflanzenbehandlungsmittelgesetz — PflBG</b> ) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 52/83) . . . . .	32 B	Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die <b>Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften</b> (Drucksache 349/82) . . . . .	19 D
Dr. Zimmermann, Bundesminister des Innern . . . . .	32 C	<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	49 C
Frau Dr. Rüdiger (Hessen) . . . . .	34 B	24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Bäumer (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	37 A	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur <b>Erleichterung der Formalitäten und Kontrollen im Güterverkehr</b> zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 194/82) . . . . .	19 D
Weiser (Baden-Württemberg) . . . . .	39 A	<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	49* C
Curilla (Hamburg) . . . . .	40 D		
Dr. Hassemer (Berlin) . . . . .	42 C		
Geil (Rheinland-Pfalz) . . . . .	43 C		
Dr. Vorndran (Bayern) . . . . .	54* B		
Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	54* D		
Rohr, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	55* A		

25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 403/82) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 49\* C
26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 65/269/EWG zur **Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigung für den Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 507/82) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 49\* C
27. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die **Gewährung finanzieller Anreize** zugunsten bestimmter Investitionen im Bereich der **rationellen Energienutzung** (Drucksache 402/82) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 49\* C
28. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer **Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte** im Frühjahr 1983 (Drucksache 484/82) . . . . . 46 D  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 47 A
29. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum **Schutz der Arbeitnehmer** vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Agenzien: **Lärm** (Drucksache 483/82) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 49\* C
30. Verordnung über die **Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags** der Forstwirtschaft (Drucksache 19/83) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 50\* B
31. Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Geflügelfleisch (**Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung**) (Drucksache 524/82) . . . . . 47 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 47 A
32. Verordnung zu dem **Abkommen** vom 11. März 1982 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Griechenland** über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der **Krankenversicherung** (Drucksache 472/82) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 50\* B
33. Sechste Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (**Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung**) (Drucksache 525/82) . . . . . 47 A  
Frau Griesinger (Baden-Württemberg) . . . . . 58 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 47 B
34. **Änderungsverordnung 1982** zur Ersten bis Dritten Durchführungsverordnung zum **Bundesentschädigungsgesetz** (Drucksache 538/82) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 50\* B
35. Erste Verordnung zur Änderung der **Kakaoverordnung** (Drucksache 532/82) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 50\* B
36. Erste Verordnung zur Änderung der **Vinylchlorid-Bedarfsgegenstände-Verordnung** (Drucksache 492/82) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 50\* B
37. Verordnung zur Bestimmung der **Muster der Personalausweise** der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 537/82) . . . . . 47 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 47 C

38. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den militärischen **Flugplatz Söllingen** (Drucksache 474/82) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 50\* B
39. Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Förderungshöchstdauer** für den **Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen** (5. FörderungshöchstdauerVÄndV) (Drucksache 426/82) . . . 47 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 47 C
40. Erste Verordnung zur Änderung der **1. Eisenbahnkreuzungsverordnung** (Drucksache 418/82) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 50\* B
41. Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des **Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung** durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (Erste Änderungsverordnung zum Londoner Meeresumweltschutzübereinkommen) (Drucksache 478/82) . . 19 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 50\* B
42. Sechste **ADNR-Änderungsverordnung** (Drucksache 534/82) . . . . . 47 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung . . . . 47 D
43. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum **Wohngeldgesetz (WoGVwV 83)** (Drucksache 30/83, zu Drucksache 30/83) . . . . . 47 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG . . . . . 48 A
44. a) Fünfundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung**) — **25. AbwasserVwV** — (Drucksache 499/82)
- b) Sechszwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Steine und Erden**) — **26. AbwasserVwV** — (Drucksache 500/82)
- c) Siebenundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Erzaufbereitung-**) — **27. AbwasserVwV** — (Drucksache 501/82) . . . . . 19 D  
**Beschluß zu a):** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 50\* B  
**Beschluß zu b):** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 50\* B  
**Beschluß zu c):** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 50\* B
45. Vorschlag für die **Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 519/82) . . . . . 19 D  
**Beschluß:** Staatsminister Anton Jaumann (Bayern) wird vorgeschlagen . 50\* D
46. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 18/83) . . . 19 D  
**Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . 50\* D
- Nächste Sitzung** . . . . . 48 C

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Präsident Rau, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Vizepräsident Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen — zeitweise —

Vizepräsident Dr. Albrecht, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen — zeitweise —

## Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

## Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident

Weiser, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten

Frau Griesinger, Minister für Bundesangelegenheiten

## Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

## Berlin:

Dr. von Weizsäcker, Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. Scholz, Senator für Justiz und  
(kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt)  
Senator für Bundesangelegenheiten

Dr. Hassemer, Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

## Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister

Dr.-Ing. Czichon, Senator für Bundesangelegenheiten

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug

## Hamburg:

Dr. von Dohnanyi, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Frau Maring, Senatorin, Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Curilla, Senator, Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung

## Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten

## Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

## Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister

Bäumer, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Haak, Minister für Bundesangelegenheiten

Frau Donnepp, Justizminister

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Gaddum, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund, Minister für Bundesangelegenheiten

Geil, Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt

## Saarland:

Zeyer, Ministerpräsident

Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege und Bundesratsangelegenheiten

## Schleswig-Holstein:

Dr. Dr. Barschel, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

## Von der Bundesregierung:

Dr. Zimmermann, Bundesminister des Innern

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Dr. Geißler, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. Schneider, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Rohr, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Baden, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Rühl, Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung





(C)

## 519. Sitzung

Bonn, den 4. Februar 1983

Beginn: 9.34 Uhr

**Präsident Rau:** Meine Damen und Herren, ich eröffne die 519. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich nach § 23 der Geschäftsordnung mitzuteilen:

Der neugebildete Senat der **Freien und Hansestadt Hamburg** hat mit Wirkung vom 3. Februar 1983 zu **Mitgliedern des Bundesrates bestellt:** Herrn Präsidenten des Senats und Ersten Bürgermeister Dr. Klaus von Dohnanyi, Frau Zweite Bürgermeisterin Helga Elstner und Frau Senatorin Christine Maring. Die übrigen Mitglieder des Senats wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Ich begrüße die neuen Mitglieder des Bundesrates und wünsche ihnen gemeinsam mit uns allen eine gute Zusammenarbeit in unserem Hause.

Aus dem Senat und damit aus dem Bundesrat **ausgeschieden** sind mit Wirkung vom 2. Februar 1983 die Herren Senatoren Günter Apel, Jürgen Steinert und Professor Dr. Wolfgang Tarnowski.

Herr Senator **Apel** hat dem Bundesrat seit 1971 angehört. Von 1978 bis zum 28. September 1982 war er Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund. Vor allem während dieser Zeit hat er im Ständigen Beirat und im Plenum des Bundesrates aktiv mitgearbeitet und zu den verschiedensten Themenbereichen stets sachkundig Stellung genommen. Als Mitglied des Vermittlungsausschusses hat er Standfestigkeit und Kompromißbereitschaft bewiesen. Herr Senator Apel hat als überzeugter Föderalist die Interessen Hamburgs in Bonn mit großem Einsatz vertreten.

Herr Senator **Steinert** war seit 1974 als Vorgänger von Herrn Senator Apel im Amt des Bevollmächtigten und im Anschluß daran als Senator für Wirtschaft und als Finanzsenator Mitglied des Bundesrates. In den Ausschüssen wie im Plenum hat sich Herr Senator Steinert durch engagierte Mitarbeit ausgezeichnet.

Herr Professor **Dr. Tarnowski** war über vier Jahre stellvertretendes Mitglied des Bundesrates.

Den scheidenden Senatoren danken wir für ihre Tätigkeit im Bundesrat, und wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 48 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, den Tagesordnungspunkt 19 heute nicht zu behandeln.

Die Tagesordnungspunkte 47 und 48 werden vorgezogen und mit Punkt 20 zur gemeinsamen Beratung aufgerufen.

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

(D)

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (**Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG**) (Drucksache 1/83, zu Drucksache 1/83, zu Drucksache 1/83 [2])

Wortmeldungen liegen vor von Bürgermeister Koschnick, Bremen, Ministerpräsident Dr. Vogel, Rheinland-Pfalz, Frau Staatsminister Dr. Rüdiger, Hessen, und Herrn Minister Dr. Haak, Nordrhein-Westfalen.

Als erster hat Herr Bürgermeister Koschnick das Wort.

**Koschnick (Bremen):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Bei dem uns heute vorgelegten Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes fällt es schwer, die Emotionen in Zügel zu legen, um den moderaten Ton nicht völlig zu verlassen, an den wir alle uns im Bundesrat gemeinhin halten.

Wir haben es heute aus meiner Sicht mit einem unmöglichen Gesetz zu tun. Um den Standort gleich festzulegen: Die Länder Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bremen werden diesem Gesetz keinesfalls zustimmen. Wir werden um andere politische Mehrheiten kämpfen, um dieses Gesetz wieder abzuschaffen.

**Koschnick (Bremen)**

- (A) Darüber hinaus — und hier kann jedes Land nur für sich selbst sprechen — steht die Frage im Raum, ob dieses Gesetz noch mit unserem Grundgesetz vereinbar ist. Für Bremen kann ich bereits heute position beziehen: Wenn der Bundesrat diesem Gesetz zustimmt, sollte der Herr Bundespräsident bei der Frage, ob er dieses Gesetz unterzeichnen und ausfertigen soll, von vornherein wissen, daß wir es zum Bundesverfassungsgericht bringen werden.

Wir halten die **Neuregelung der Zivildienstdauer für verfassungswidrig**. Die Dauer des nach dem neuen Gesetz konkret abzuleistenden Zivildienstes liegt deutlich über der Dauer des konkret abzuleistenden Wehrdienstes, ohne daß die Gewissensprüfung abgeschafft würde. Wir halten diese Regelung mit dem Grundsatz der Wehrgerechtigkeit als Lasten- und Pflichtungleichheit nicht für vereinbar.

Für uns ist eindeutig: Dieses Gesetz ist eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand, bei dem sich doch alle in unserem Lande darüber einig sind, daß er total unbefriedigend ist und ersetzt werden muß. Den Autoren des Gesetzes und den sie tragenden Mehrheiten ist aber eine „Verschlimmbesserung“ gelungen, sonst nichts.

- (B) **Das Recht der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist kein Annexrecht zur Sollstärke der Bundeswehr.** Dieses Grundrecht hatten die Verfassungsväter bereits 1949 ins Grundgesetz geschrieben, als eine neue deutsche Armee noch weit in den Sternen stand. Dies war eine Entscheidung zugunsten der Gewissensentscheidung des einzelnen. Es bedeutet die Eingrenzung des staatlichen Anspruchs, den Waffendienst zu leisten, soweit dieser Dienst den einzelnen in eine Gewissensnot bringen würde, die weder Staat noch Gesellschaft von ihm verlangen können.

Weil das Grundgesetz unseren demokratischen Rechtsstaat in die Pflicht nimmt, den Kerngehalt individueller Glaubens- und Gewissensentscheidung zu schützen, sind für mich Umfang und Funktion der Bundeswehr kein Kriterium dafür, das Recht der Kriegsdienstverweigerung einzuschränken. Ich sage dies, sosehr ich auch für die Absicherung unserer auf Verteidigung ausgerichteten Verbände eintrete. Die auf das Gewissen gegründete sittliche Entscheidung des einzelnen gehört eben zu den Grundrechten, die auf Grund unseres Demokratieverständnisses dem staatlichen Zugriff entzogen sind.

Niemand braucht mich hier falsch zu verstehen. Jemand, der wie ich seit Jahren für einen bewußten Beitrag der jungen männlichen Generation zur gemeinsamen Aufgabenstellung unseres Verteidigungsbündnisses eintritt und um **Dienstgerechtigkeit** wirbt, steht zur Bundeswehr in einem ungebrochenen Verhältnis. Und weil ich dafür bin, daß sich unsere Demokratie wehrhaft auch gegen die Möglichkeiten äußerer Bedrohung und Erpressung verhält, bemühe ich mich selbst um Überzeugungsarbeit, damit die von der Wehrpflicht betroffenen jungen Männer diesen von uns geforderten Dienst nicht als vorgeschriebene Pflicht, sondern aus in-

nerer Einsicht tun. Ich werbe deshalb für die Bundeswehr.

Mein Eintreten für die Bundeswehr ist jedoch nie in der Weise geschehen, daß ich die persönliche Entscheidung eines Kriegsdienstverweigerers in Frage gestellt oder gar verkürzt hätte. Wer nämlich weiß, wie schwer und seelisch belastend die Aufgaben von Zivildienstleistenden bei der Versorgung erkrankter Menschen sein können, wer sieht, mit wieviel sozialem Engagement und menschlicher Zuneigung hier mancher Dienst verrichtet wird, darf einfach nicht dem bei der älteren Generation oft unausrottbaren Vorurteil zustimmen, hier wollten sich einige ganz Gescheite vor staatlichen Dienstpflichten drücken. Nein, mit dem **Zivildienst** wird eine **verfassungsmäßig zulässige Dienstpflicht** geleistet. Daß sie in anderer Form geschieht, gibt niemandem das Recht, sie abzuqualifizieren.

**Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung sind kein Widerspruch** in einer entwickelten Demokratie. Wie die Wehrpflicht ein Kind der Französischen Revolution und ein Ausdruck der Volkssouveränität ist, so ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ein Zeugnis dafür, daß ein Staat, der die Würde des Menschen zu seiner Existenzbedingung macht, die Gewissensentscheidung des Menschen unbedingt achtet.

Wer sich — wie ich — gegen die Diskriminierung von Kriegsdienstverweigerung wendet, hat andererseits auch das Recht und die politische Verpflichtung, sich mit eben dieser gleichen Eindeutigkeit gegen die bei jungen Leuten nicht nur gelegentlich festzustellende Abwertung ihrer Alterskameraden zu wenden, die bereitwillig den Wehrdienst leisten. Für eine schlimme Sache halte ich jene Propaganda, die unsere Bundeswehr in die Nähe des Mörderhandwerks stellt; denn die Existenz der Bundeswehr gibt uns zu einem wesentlichen Teil erst die Möglichkeit, unsere Demokratie nach unseren eigenen Werten auszugestalten, und gibt auch den Wehrdienstverweigerern erst die Möglichkeit, dieses Recht in Anspruch zu nehmen.

In den kommunistisch beherrschten Staaten Europas gibt es das Recht auf Kriegsdienstverweigerung entweder überhaupt nicht oder doch nur in einem sehr eingeschränkten Maße. Unsere Soldaten müssen wissen, daß sie einen von uns geforderten Dienst erbringen. Sie sind berechtigt, mit unserem Respekt und mit unserer Unterstützung bei einer Aufgabe zu rechnen, die unsere Verfassung fordert und mit der wir unsere demokratische Entwicklung schützen wollen.

Weil für mich aber die Bundeswehr eine Sache der Überzeugung ist, sollten wir dann, wenn die **Sicherstellung des Personalbedarfs der Bundeswehr** in Frage steht, besser die Wehrpflicht verlängern, und zwar mit der selbstverständlichen Folge einer gleichartigen Verlängerung des Zivildienstes. Das wäre verteidigungspolitisch sinnvoller und im übrigen ehrlicher als das jetzt beabsichtigte Verfahren. Dieser Versuch, die abzusehenden geburtschwachen Jahrgänge durch Benachteiligung im Zivildienst in den nächsten Jahren vorab in Richtung Bundeswehr zu kanalisieren, ist verfassungsmäßig

Koschnick (Bremen)

- A) nicht zu rechtfertigen und belastet die nach meiner Meinung notwendige Motivation zur bewußten und überzeugten Dienstleistung in der Bundeswehr.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich nehme den Artikel 12a des Grundgesetzes ernst, der lapidar sagt: Wehrdienst und Ersatzdienst sind gleich lang auszugestalten. Fünfzehn Monate Wehrdienst und durchschnittlich ein bis zwei Wochen Wehrübungen sind nicht identisch mit zwanzig Monaten Zivildienst.

In den letzten Jahren wurde nun immer wieder das Argument vorgebracht, daß die Antragstellung zur Kriegsdienstverweigerung ein Schlupfloch eröffne, überhaupt nicht dienen zu müssen. Wenn zur Zeit Zehntausende von Kriegsdienstverweigerungsverfahren nicht abgeschlossen sein sollten, so liegt das doch nicht zunächst bei denen, die für sich einen **grundrechtlichen Schutz unserer Verfassung** in Anspruch nehmen, sondern an unzulänglichen Verfahren und vielleicht auch an einer zu geringen Zahl von Zivildienstplätzen.

- B) Wir sollten jedoch unser Unvermögen, Dienstpflichtplätze teilweise nicht gleichwertig ausgestaltet zu haben, und vor allem die mangelnde Phantasie, genügend Aufgabenbereiche innerhalb des Zivildienstes zu finden, nicht zum Alibi machen, einen fünfmonatigen Strafzuschlag für den Zivildienst zu erfinden. Man kann doch das Problem nicht in der Weise lösen, demjenigen fünf Monate extra zu verabreichen, der den Zivildienst vom ersten bis zum letzten Tag ausführt, nur weil es einen anderen gibt, der von der Ableistung des Wehrdienstes bzw. Zivildienstes verschont geblieben ist. Dies ist doch ein Versagen der Politik.

Ich weiß, es gibt bei den sozialen Trägern heute noch eine beträchtliche Zahl leerstehender Plätze für Zivildienstleistende, die darum leerstehen, weil sich das vorgeschaltete Prüfungsverfahren schlicht als Engpaß erweist. Zum anderen meine ich, daß mit etwas Phantasie die Zahl der Zivildienstplätze deutlich erhöht werden könnte. Es gibt bei dem immer größer werdenden Anteil älterer Menschen in unserer Bevölkerung genügend sinnvolle Betätigungsfelder für praktische Hilfe. Kann man nicht anstelle der zu schnellen Abschiebung in ein Alten- und Pflegeheim die auf Hilfe angewiesenen Menschen möglichst lange in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung lassen und ihnen erweiterte Hilfestellung durch Zivildienstleistende geben? Dies wäre ein angemesseneres Verhalten gegenüber unseren älteren Mitbürgern, schüfe zudem ein Vielfaches an sinnvollem Einsatz für Zivildienstleistende und würde den überall aus den Fugen geratenen Sozialhaushalten der Länder und Gemeinden wieder etwas Luft geben.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die heutige Bundesregierung und die sie tragende neue Mehrheit hat auf vielen Gebieten eine Wende versprochen. Hier hat sie Wort gehalten. Allerdings ist eine Wende nach rückwärts vollzogen worden. Der Zivildienst wird verlängert und die unselige **Gewissensüberprüfung** keineswegs abgeschafft. Karlsruhe hat uns gesagt, daß die Gewissensüberprüfung bei Verlängerung des Zivildienstes abgeschafft wer-

den kann. Einverstanden! Sie haben jedoch die Gewissensprüfung belassen — umschrieben, aber belassen!

Ich habe mich stets gegen diese Gewissensprüfung gewendet; denn ich halte sie weder aus politischen noch religiösen Gründen für vertretbar. Jedem von uns ist bekannt, daß der Beweis einer Gewissensentscheidung nicht zu erbringen ist. Es handelt sich um einen Vorgang im Inneren eines Menschen, um etwas, in das man nicht hineindringen kann, selbst dann nicht, wenn wir von diesem Menschen verlangen, er solle soweit wie möglich sein Inneres nach außen stülpen. Es geht objektiv nicht.

Deshalb hat es immer die Beschränkung darauf gegeben, ob jemand eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst glaubhaft dargelegt hat. Aber dieses Verfahren ist oft quälend genug gewesen, wobei ich anerkenne, daß in vielen Fällen die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerer mit menschlichem Verständnis und Einfühlungsvermögen der Gewissensnot von Kriegsdienstverweigerern entgegenkamen. Aber es sind auch abstruse Entscheidungen bekanntgeworden.

Was wir uns nun seit über 25 Jahren als Recht der Kriegsdienstverweigerung leisten, sind im Grunde Regeln, die vernünftigerweise nur von Gymnasiasten und Studenten erfüllt werden können. Es ist eben alles andere als einfach, die Argumente auf das abzustellen, was Ausschüsse, Kammern und Verwaltungsgerichte an Gewissensforschung möglicherweise ergründen können. Wieso wird denn so oft bedauert, daß gerade **Abiturienten** und **Studierende** in überproportionalem Maße gegenüber der Menge der **Hauptschüler Anträge auf Kriegsdienstverweigerung** stellen? Wer wundert sich dann noch darüber, daß die Anerkennungsquote bei demselben Personenkreis der Abiturienten und Studenten höher ist als bei Lehrlingen, Gesellen oder gar bei denjenigen, die nur für irgendeinen Beruf angelernt wurden? Wenn schon soviel über ein gerechtes Verhältnis zwischen Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung gesprochen wird, dann sollte man endgültig auf dieses in sich höchst ungerechte Anerkennungsverfahren verzichten.

Es kann doch nicht angehen, meine Damen und Herren, daß es jeden Tag wieder geschieht, daß eine echte Gewissensentscheidung bei einem jungen Menschen unberücksichtigt geblieben ist, nur weil er seine Argumente nicht so vorbringen konnte, wie er es wünschte, oder weil er sich durch die Fragen bestimmter Prüfer auf das Glatteis hat führen lassen. Es gibt eine ganze Rechtsprechung über zulässige und unzulässige Fragen zur Gewissensforschung eines Kriegsdienstverweigerers.

In vielen Fällen ist das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung längst zu einem **Intelligenztest** degeneriert. Wenn sich ein junger Mensch auf dieses Grundrecht berufen will, so geht er heute tunlichst zu einem Repetitor, sei es in der Form einer Beratungsstelle oder eines Anwalts, und läßt sich erst einmal darüber aufklären, was man vernünfti-

**Koschnick** (Bremen)

- (A) gerweise in einen Antrag hineinschreibt und was man besser sein läßt.

Wer diese Entwicklung mit Sorge begleitet, wie dabei die moralische Qualität einer Grundrechtsentscheidung unserer Verfassung auf den Hund kommt, sollte schleunigst auf jede — aber auch wirklich jede! — Gewissensüberprüfung verzichten. Aber genau dies geschieht mit dem neuen Gesetz nicht.

Das neue Gesetz macht vielmehr aus der schlimmen Situation der Gewissenserforschung Methode. Aus der **Gewissensprüfung** wird jetzt ein **Kriegsdienstverweigerungsexamen** mit schriftlicher und mündlicher Prüfung. Die neue Regierung hofft zwar, die schriftliche Prüfung werde ausreichen, wenn beim künftigen Bundesamt der Antragsteller einen vollständigen Antrag beibringt, die dargelegten Beweggründe schlüssig eine Kriegsdienstverweigerung zu begründen geeignet sind und sonst keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers aufkommen. Doch man kann es drehen und wenden, wie man will: Diese Anforderungen des vor uns liegenden Gesetzes enthalten wieder die wesentlichen Elemente der bisherigen Gewissensprüfung.

- (B) Soll man nun dem Schreibungewandten raten, einen unvollständigen Antrag zu stellen, um gleich in das altgewohnte Prüfungsverfahren einzutreten, wo er dann versuchen kann, als Person zu überzeugen? Soll man ihn auf eine vermutlich entstehende Literatur über Musterbriefe zur Kriegsdienstverweigerung verweisen, die als anerkennungstauglich verwendet werden sollen? Oder aber muß man davon ausgehen, daß beim Bundesamt ohnehin alle Argumente bekannt sind, mit denen Gewissensentscheidungen umschrieben werden, und deshalb die Möglichkeit stets gegeben ist, mit dem eigenen Schriftsatz einen formelhaften, mithin abzulehnenden Antrag gestellt zu haben.

Hier ergeben sich für mich Fragen über Fragen; aber es ergibt sich eben kein glaubwürdiges Konzept, sich über die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu erkundigen. Die gefundene Gesetzeskonstruktion ist ein weiterer Beweis dafür, daß man auf die Gewissensprüfung voll verzichten sollte, wenn es dafür noch eines Beweises bedurft hätte.

Über seinen neuen § 8 gerät das uns heute vorliegende Gesetz ins Absurde. In **Friedenszeiten** soll ein schriftliches Verfahren ausreichen, wenn der Antragsteller den von mir hier kritisierten vollständigen, schlüssigen und begründeten Antrag beim Bundesamt für Zivildienst abgeliefert hat. Im **Spannungs- und Verteidigungsfall** gilt das alles nicht mehr. Entweder ist ein Verfahren zur Gewissenserforschung sowohl in Friedens- wie in Spannungszeiten gleichermaßen geeignet, oder es ist überhaupt nicht geeignet. Auch dies ist für mich ein Grund, dringend davon abzuraten, ein so unstimliges Gesetz wie dieses zu verabschieden.

Das Landesparlament in Bremen hat mich zweimal aufgefordert — im Juli 1980 und im Mai 1981 —, mich im Bund für eine Neuordnung der Kriegs-

dienstverweigerung einzusetzen, bei der die Abschaffung der Gewissensprüfung, die Schaffung einer ausreichenden Zahl von Zivildienstplätzen im Interesse einer wirklichen Dienstgerechtigkeit, die Ablehnung eines Kasernierungszwanges für Zivildienstleistende und der Zivildienst von 16 Monaten gewährleistet sind. Dabei geht die Bremische Bürgerschaft von vergleichbaren Dienstzeiten in der Bundeswehr und im Zivildienst aus. Muß die Dienstzeit für die Bundeswehr verlängert werden, dann gilt diese Verlängerung natürlich auch für den Zivildienstleistenden.

Diese Aufforderung zur sachgerechten Ausgestaltung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung ist im übrigen beide Male von der SPD und der in Bremen seit Jahr und Tag in der Opposition stehenden FDP initiiert worden. Der Senat teilt diese Resolution.

Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Lassen Sie mich noch ein persönliches Wort zur **Dienstgerechtigkeit** sagen. Ich halte es tatsächlich des Versuches wert, so viele Zivildienstplätze einzurichten, daß jeder, der das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung in Anspruch nimmt, auch sofort — ich betone: sofort! — den Zivildienst anzutreten hat. Dann hätte diese diskriminierende Debatte ein Ende, die in jemandem, der sich als Kriegsdienstverweigerer bekennt, einen vermeintlichen Drückeberger sieht. Niemand sollte eine Prognose abgeben, ob es schwerer ist, Wehrdienst oder Zivildienst zu leisten. Selten kann ein Wehrdienst in Friedenszeiten mit den Anstrengungen verglichen werden, die mit der Aufgabenerfüllung eines Zivildienstleistenden etwa in Bethel zusammenhängen. Andererseits darf es nicht mehr den Fall geben, wo von einem Zivildienstleistenden allenfalls ein Halbtagsjob gefordert wird. Dabei wissen wir allerdings, daß auch nicht jeder Bundeswehrdienst mit einem anderen Bundeswehrdienst zu vergleichen ist, sondern Einsatz und Verwendung sehr unterschiedlich sein können.

Wir sollten deshalb mit unserem Urteil über Wehrdienst und Zivildienst sehr vorsichtig sein. Gerade die Politik sollte sich hier eines Werturteils enthalten. Hat eigentlich schon einmal jemand im eigenen Kreise nachgefragt, wie viele Politiker tatsächlich in der Bundeswehr gedient haben? Gehört nicht ein großer Teil der Entscheidungsträger in unserer Republik den sogenannten „weißen Jahrgängen“ an? Und ich kann mir auch die böse Anmerkung nicht ersparen, daß es genügend Söhne von Vätern in Politik, Bürokratie, Wirtschaft und Verbänden gibt, die sowohl um den Wehrdienst als auch um den Zivildienst herumgekommen sind — in allen Parteien, in allen Gruppierungen.

Weil ich dies weiß, bin ich Anhänger einer **Dienstplicht für jeden jungen Mann** in unserem Lande. Ich bin auch bereit, insofern das Grundgesetz zu ändern. Es ist unverständlich, daß derjenige, dem heute nicht die volle gesundheitliche Tauglichkeit für die Bundeswehr bescheinigt wird, schon allein aus diesem Grunde bessergestellt wird, als Wehrdienst- und Zivildienstleistende gestellt sind. Warum können diese jungen Männer nicht solche

**Koschnick** (Bremen)

- A) Aufgaben innerhalb der Bundeswehr übernehmen — sei es Küchendienst, Fahren eines PKW oder Arbeit in der Schreibstube —, für die ihre Tauglichkeit ausreicht? Nach dem heutigen Stand sind zum Beispiel nur 30 bis 40 Prozent der Truppe für den Kampfeinsatz vorgesehen. Derselbe Personenkreis könnte auch auf bestimmten Feldern des Zivildienstes tätig werden. Doch daß hier Schonzonen errichtet worden sind, darüber regt sich kein Mensch auf. Daß wir UK-Stellungen haben — manchmal abstruse und absurde —, darüber regt sich keiner auf. Am Ende feiert Felix Krull immer noch fröhlich seinen Sieg über Wehrpflicht und Zivildienst. — Dies als mein persönlicher Beitrag zu all denen, die den Zivildienst zu erschweren versuchen.

Der Deutsche Bundestag hat vor einiger Zeit eine verdienstvolle **Enquete-Untersuchung** über den Jugendprotest in der Bundesrepublik Deutschland unternommen. Allem Anschein nach hat die Mehrheit dieses Bundestages die Passagen des Berichts schlicht negiert, in denen etwas über den Vorwurf mangelnder Glaubwürdigkeit der Repräsentanten unserer Gesellschaft gegenüber der Jugend ausgesagt ist. Das heutige Gesetz der Kriegsdienstverweigerung und zum Zivildienst vertieft die **Vertrauenslücke zur Jugend** in beklemmender Weise.

**Präsident Rau:** Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Vogel. — Ihm folgt Herr Bundesminister Dr. Geißler.

- Dr. Vogel** (Rheinland-Pfalz): Sehr verehrter Herr (B) Präsident. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben es heute bei den Tagesordnungspunkten 1 und 2 mit zwei Gesetzesbeschlüssen zu tun, die sich mit der Neuordnung von Wehrrecht und Zivildienstrecht befassen. Ich möchte mich zu beiden äußern, allerdings dem klaren Nein meines verehrten Vorgängers ein klares Ja entgegensetzen.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Vorredners, nicht „Vorgängers“!)

— Habe ich „Vorgänger“ gesagt?

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Ja!)

— Ich korrigiere mich gerne: „Vorredner“; aber ich tue dies nicht in der Absicht, auf den Gesetzentwurf tatsächlich im einzelnen einzugehen.

Bei der ersten Beratung der Anpassungsnovelle im November 1981 habe ich von diesem Pult aus die Bundesregierung und den Bundestag mit großem Nachdruck gebeten, endlich einen Entwurf zu den Grundsatzfragen der Kriegsdienstverweigerung vorzulegen. Lange Jahre hindurch ist kritisiert und diskutiert worden, und es gab nur Einigkeit in einem einzigen Punkt, die darin bestand, immer wieder zu betonen, daß eine Neuordnung dringlich sei.

Wir haben — und das hat Herr Koschnick übersehen — gegenwärtig eine Regelung, mit der niemand einverstanden ist. Wir bekommen jetzt eine Regelung, mit der die Mehrheit des Bundestages und voraussichtlich auch die Mehrheit des Bundesrates einverstanden sind. Schon das ist ein Fortschritt, eine Verbesserung; denn es ist unerträglich, über mehr als sechs Jahre mit einer Regelung leben zu müssen, die keine parlamentarische Kraft in

Deutschland für zweckmäßig und sinnvoll hält. Ein (C) Regierungsentwurf ist über Jahre ausgeblieben; eine Bundestagsmehrheit für eine Änderung des Zustands hat sich über Jahre nicht gefunden. Das Ergebnis war, daß eines der drängendsten Probleme der jungen Generation ungelöst blieb. Im Zwischenbericht und auch im Abschlußbericht der **Enquete-Kommission „Jugendprotest im demokratischen Staat“** des Bundestages wird dieser Tatbestand zu Recht von allen beklagt.

In dieser Situation gehört Mut dazu, ein so heißes Eisen, eine offenbar so verfahrenere Sache tatsächlich anzupacken und zu einer Lösung zu kommen. Ich halte es für erfreulich, daß heute endlich eine abschließende Beratung stattfindet. Ich sehe den wesentlichen politischen Fortschritt darin, daß seit vielen Jahren zum erstenmal ein Entwurf für eine Neuordnung die notwendige Bundestagsmehrheit gefunden hat und daß er wohl auch hier eine Mehrheit finden wird. Wir kommen damit weg von einem Gesetz, daß niemand will, hin zu einem Gesetz, das eine Mehrheit mitträgt.

Das Land Rheinland-Pfalz wird diesem Gesetz seine Zustimmung geben; denn die Reform wird in hohem Maße den Grundsätzen gerecht, die wir vor Jahr und Tag von hier aus genannt haben. Drei überzeugende Gründe sind meines Erachtens anzuführen, warum man dieser Vorlage zustimmen kann.

Erstens: Die vielbeschworene Gewissensprüfung wird abgeschafft. Seit Jahren war die Abschaffung des bisherigen Prüfungsverfahrens ein zentraler (D) Wunsch vieler Jugendlicher, der Kirchen, der Gewerkschaften, vieler Verbände und Vereinigungen, der politischen Jugendorganisationen — übrigens aller Parteien. Wir können feststellen: Für die überwältigende Mehrheit — ich denke, für etwa 85% aller Antragsteller — bringt das Gesetz den **Wegfall des Prüfungsverfahrens**. Selbst für jene kleine Gruppe, die erst als Soldaten oder Einberufene mit einem solchen Antrag kommen, wird das Verfahren wesentlich vereinfacht.

Zweitens. Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist entsprochen worden; denn trotz grundsätzlicher Abschaffung des Prüfungsverfahrens wird der Rückfall in die **verfassungswidrige „Postkartenlösung“** vermieden.

Drittens. Beinahe 100000 Anträge von Wehrdienstverweigerern schweben noch in den Instanzen. Immer öfter wird darauf hingewiesen, daß ganze Jahrgänge aus dem dienstpflichtigen Alter herauswachsen. Auch Karlsruhe hat davon gesprochen, daß hier ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vorliege. Das Gesetz ermöglicht jetzt **mehr Wehrgerechtigkeit**.

Ich möchte ein paar Bemerkungen zu dem neuen **Verwaltungsverfahren** machen. Für uns bleibt der entscheidende Durchbruch, daß der junge Mann die Ernsthaftigkeit seiner Gewissenentscheidung nicht mehr in einer ausführlichen Befragung begründen muß. Die Gewissensprüfung erfolgt nicht länger im Rahmen des bisherigen Prüfungsverfahrens; die Gewissensprüfung ist in Zukunft sozusagen die Be-

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- (A) reitschaft zu einem verlängerten Dienst. Der Gesetzgeber vertraut darauf, daß die Antragsteller nach ernster Selbstprüfung Gründe darlegen, die auch echt sind. Das ist der zentrale Ausgangspunkt der Neuordnung.

Doch trotz des Verzichts auf eine amtliche Nachprüfung, meine Damen und Herren und vor allem Herr Kollege Koschnick, wird man doch dem jungen Mann zumuten dürfen sich bei seinem Antrag jedenfalls auf die in der Verfassung vorgesehenen Gründe zu berufen. Worüber man sich selbst in begründbarer Weise Rechenschaft gegeben hat, das muß dann doch auch mit eigenen Worten formulierbar sein. Wenn man nicht ein beliebiges Recht in Anspruch nimmt, sondern von einem besonderen grundgesetzlichen Ausnahmerecht Gebrauch macht — es handelt sich doch nicht um ein beliebiges Recht, das man so oder so in Anspruch nehmen kann, sondern es geht um den Anspruch, von einem Ausnahmerecht Gebrauch zu machen —, dann gewinnt schon die bloße Darlegung der eigenen Gründe gegenüber der Gemeinschaft ein zusätzliches, übrigens auch sittliches Gewicht. Darauf haben bei der Anhörung, bei dem Hearing vor allem die Vertreter der Kirche hingewiesen.

- (B) Und noch eines, Herr Koschnick: dem grundrechtsbewußten Staat muß es wegen seiner eigenen **Glaubhaftigkeit, im Respekt vor der Absicht des Verfassungsgebers** und, wie ich hinzufüge, auch um der **Selbstachtung der staatlichen Gemeinschaft** willen doch erlaubt sein, Anträge auch nicht anzuerkennen, wenn klar ersichtlich ist, daß eine Verweigerung aus anderen als den im Grundgesetz vorgesehenen Gründen erfolgt, oder solchen Anträgen intensiver nachzugehen, bei denen sich schon aus dem eigenen Vorbringen Zweifel an der Wahrheit der tatsächlichen Behauptungen ergeben. Darum geht es doch bei dem verbleibenden Rest an Verwaltungsverfahren. Ich warte nach wie vor auf überzeugende Argumente von jenen, die selbst darauf noch verzichten wollen.

Meine Damen und Herren, es ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, ein freies Wahlrecht zwischen zwei Rechten zu schaffen. Im Grundgesetz steht vielmehr, daß es ein Ausnahmerecht ist, das hier in Anspruch genommen werden soll.

Herr Koschnick, ein Wort zur **Dauer der Verlängerung**. Hier gibt es — auf der Grundlage eines Wehrdienstes von 15 Monaten — den verfassungsgerichtlichen Rahmen von 24 Monaten — so steht es ja im Urteil —, der nur teilweise ausgeschöpft wird.

(Zuruf Koschnick [Bremen])

Wir wissen, daß unsere Nachbarländer, daß Frankreich, Belgien und Luxemburg, für den Ersatzdienst die doppelte Länge des Grundwehrdienstes vorsehen, also je 24 Monate bei zwölf Monaten Grundwehrdienst. In den Niederlanden ist das Verhältnis 21:16, in Schweden 14:9. Niemand wird deswegen die freiheitliche Grundhaltung der genannten Nachbarländer in Frage stellen. Es ist doch nicht richtig, daß Zivildienst nicht gleich lang wie Wehrdienst sein müsse. Es wird doch einfach übersehen,

daß der Wehrdienstleistende bis zu seinem 45. Lebensjahr einsatzbereit bleibt. In diesem Punkt ist die Ankündigung des Landes Bremen, sich deswegen nach Karlsruhe zu wenden, zwar spektakulär — das ist ja wohl auch die Hauptabsicht —, aber dieser Schritt ist mit absoluter Sicherheit von vornherein zum Scheitern verurteilt, weil wir in dem letzten Verfassungsgerichtsurteil eine ganz klare Aussage zu dieser Sache haben. Man will aber offensichtlich den Eindruck erwecken, es bestünde hier noch irgendeine Chance.

Das Konzept der Neuordnung ist mit der **Bereitstellung einer ausreichenden Zahl geeigneter Plätze** untrennbar verbunden. Darin sind wir uns offensichtlich einig. Wir wollen die Neuordnung. Deswegen haben wir schon vor Jahr und Tag zugesagt, unseren Beitrag zur Bereitstellung der Plätze zu leisten. Ich wiederhole diese Bereitschaft heute ausdrücklich.

Es mag dahinstehen, ob das Bundesamt im Jahre 1986 um 70 000 oder 80 000 Zivildienstplätze vorhalten muß. Hier gibt es bisher nur grobe Schätzungen, auch was die Prognose künftiger Antragszahlen betrifft. Sicher ist, daß etwa 30 000 zusätzliche Plätze bereitstehen müssen.

Nach den Angaben der Bundesregierung steht die Aufstockung in den bisherigen Schwerpunktbereichen — einschließlich der Ausdehnung auf **mobile Hilfsdienste und individuelle Schwerbehindertenbetreuung** — deutlich im Vordergrund. Wir begrüßen die Bereitschaft der großen Trägerverbände, sich hier zusätzlich zu engagieren. Wir meinen aber auch, daß ein ergänzendes Angebot in anderen Tätigkeitsfeldern unumgänglich ist. Die Schätzungen schwanken; es handelt sich aber mit Gewißheit um eine fünfstellige Zahl von Plätzen — und sei es nur als „Platzreserve“. Wir können nicht riskieren, daß eine Gesetzesnovelle vor dem Bundesverfassungsgericht erneut am Vorwurf fehlender Plätze scheitert.

Nach dem Wortlaut des bisherigen und unverändert fortgeltenden § 1 des Zivildienstgesetzes erfüllen Kriegsdienstverweigerer solche Aufgaben, „die dem Allgemeinwohl dienen“; dann folgt der Zusatz: „vorrangig im sozialen Bereich“. Die ausdrückliche Aufzählung von **Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege** hat bereits in früheren Gesetzentwürfen — und zwar solchen aller Fraktionen — eine wichtige Rolle gespielt.

Ich bin weit davon entfernt, das **französische Modell** zu empfehlen, bei dem nach meiner Kenntnis etwa 90 % aller Zivildienstleistenden im ersten Jahr der nationalen Forstverwaltung zugewiesen werden. Eine solche Regelung wäre schon nach dem Wortlaut des neuen Gesetzes ausgeschlossen. Man sollte aber einfach einmal über den eigenen Zaun blicken, ehe man diesem Gesetz vorhält, schon eine anteilige Öffnung in Einsatzfeldern außerhalb des pflegerischen Bereichs werde das Vertrauen der jungen Leute in den demokratischen Staat zerstören. Meine Damen und Herren, das kann man nicht sagen. Das ist auch unfair gegenüber all jenen, die heute in wichtigen Lebensbereichen — nicht nur im Umweltschutz, etwa in Naturparks, sondern bei-

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- a) spielsweise auch beim Technischen Hilfswerk, bei der Feuerwehr — in wachsender Zahl ehrenamtlich tätig sind. Wir können uns weitere Felder vorstellen, z. B. eine Mitwirkung bei der Bodendenkmalpflege oder bei der Inventarisierung von Baudenkmalern. Ich denke auch an ein stärkeres Engagement im vielseitigen Aufgabenbereich unserer Kommunen.

In der Praxis wird es noch einiges an Einfühlungsvermögen erfordern, um tatsächlich hinreichend geeignete Plätze zu finden; denn selbstverständlich dürfen die neuen Einsatzstellen weder regelmäßige noch zusätzliche Arbeitsplätze gefährden, die für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geeignet sind. Die Tätigkeit der Zivildienstleistenden muß von hauptamtlichen Kräften begleitet werden. Dies alles wird erleichtert, wenn sich auch die Landesverwaltungen beratend und vermittelnd einschalten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch eigene Plätze zur Verfügung stellen. Soweit die Länder selbst Zivildienstplätze einrichten und möglicherweise auch **Einführungslehrgänge** übernehmen, treten sie nach dem Gesetz an die Seite der freien Träger. Das gilt sowohl für Organisations- wie für Kostenfragen. In Gesprächen mit der Bundesregierung werden hier Einzelheiten zu vertiefen sein.

- b) Der von Rheinland-Pfalz eingebrachte **Entschließungsantrag** unterstreicht die Bereitschaft, hier auch von seiten der Länder mitzuwirken. Er bringt allerdings auch die Erwartung zum Ausdruck, daß die Bundesregierung dem durch angemessene Beteiligung Rechnung trägt. Ich bitte die Länder, die dem Gesetz nachher nicht zustimmen, dann, wenn das Gesetz eine Mehrheit gefunden hat, doch wenigstens diesem Entschließungsantrag zuzustimmen, um sich nicht auch noch dem Vorwurf auszusetzen, die Verwirklichung eines einmal beschlossenen Gesetzes zu erschweren.

Meine Damen und Herren, die eigentliche Bewährung hängt aber natürlich von der **inneren Annahme** dieser Neuordnung ab, und zwar vor allem von der inneren Annahme durch die Betroffenen selbst. Ich glaube, daß dieses Gesetz der jungen Generation gerecht wird, ohne in das unzulässige Modell der früheren „Postkartenlösung“ zurückzufallen. Das Gesetz bringt ganz fraglos ein **Mehr an Wehrgerechtigkeit**. Das Ringen um diese Gerechtigkeit ist ja eine Sache, die die jungen Menschen gegenwärtig besonders beschäftigt. Dazu gehört auch — in dieser Hinsicht stimme ich mit Herrn Koschnick überein — das Ärgernis, daß ein hoher Prozentsatz gegenwärtig weder den einen noch den anderen Dienst leistet. Das ist richtig, Herr Koschnick. Das größte Ärgernis ist gegenwärtig nicht, daß die einen Wehrdienst und die anderen Ersatzdienst leisten. Das größte Ärgernis für beide ist vielmehr die Tatsache, daß es eine dritte Gruppe gibt, die versteht, sich um beides zu drücken. Dies muß in der Tat beseitigt werden. Dafür bietet das Gesetz die Grundlage. Wer das Gesetz nicht will, tut wiederum gar nichts, um dieses Ärgernis zu beseitigen. Wir werden uns um diese Sache besonders kümmern müssen.

Es gibt aber noch einen anderen konkreten Punkt, den ich in diesem Zusammenhang ansprechen will. Es häufen sich die Eingaben von jungen Männern, die Wehrdienst oder Ersatzdienst geleistet haben. Sie schreiben, ohne Ableistung ihres Dienstes und bei einer entsprechend früheren Einstellung hätte ihre Examensnote ausgereicht, um in den öffentlichen Dienst übernommen zu werden.

Sie fühlen sich benachteiligt, weil sie Dienst getan haben, während sich andere beiden Formen des Dienstes entzogen hätten, und sie würden jetzt schlechter als ihre Altersgenossen behandelt.

Hier muß etwas getan werden. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, im Bundesrat eine entsprechende **Gesetzesinitiative zur Ergänzung des Arbeitsplatzschutzgesetzes** einzubringen. Es muß eine Möglichkeit geben, diesen **Startnachteil** zu verringern. Die Handlungsfähigkeit unseres Staates erweist sich eben in den konkreten Entscheidungen.

Ich halte das heutige Neuordnungsgesetz für einen wichtigen Schritt. Ich werde deswegen für mein Land dem Gesetzesbeschluß zustimmen und bitte alle Länder um Unterstützung unseres Entschließungsantrags — auch diejenigen, die dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung nicht geben wollen. — Ich danke Ihnen.

**Präsident Rau:** Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Geißler. — Es folgt Frau Staatsminister Dr. Rüdiger, Hessen.

**Dr. Geißler,** Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: (D)

(Glas klirrt)

— Das lag nicht an mir. Entschuldigung! Das kann nur dem Ablauf der Sitzung dienlich sein.

**Präsident Rau:** Wenn Flaschen fallen, ist das immer richtig; unsere Gläser müssen Sie heil lassen.

(Heiterkeit)

**Dr. Geißler,** Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Es war nur ein Glas, Herr Präsident, keine Flasche.

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Seit der Debatte über die Verabschiedung des Wehrpflichtgesetzes Mitte der 50er Jahre hat Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes — jetzt zitiere ich den Text der Verfassung: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“ — auch in der Auseinandersetzung zwischen den politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland immer eine große Rolle gespielt, wobei ich darauf hinweise, daß diese Auseinandersetzungen auch in die Reihen der einzelnen Parteien hineingegangen sind. Ich erinnere an die bewegenden Debatten im Deutschen Bundestag anlässlich der Verabschiedung des Wehrpflichtgesetzes vor allem über **§ 25 des Wehrpflichtgesetzes** und die Frage, ob dieser Paragraph verfassungsgemäß oder verfassungswidrig ist, an die Aussagen, die damals von Adolf Arndt von der SPD, von Eugen Gerstenmaier, darüber hinaus auch von

**Bundesminister Dr. Geißler**

- (A) Gustav Heinemann und anderen in diesem Zusammenhang gemacht worden sind.

Es geht in der Tat um ein grundsätzliches Problem, das wir heute wieder zu erörtern und auch zu lösen haben, Herr Koschnick. Es ist ein Problem dessen Lösung uns als dem Gesetzgeber und auch der Bundesregierung aufgegeben ist. Wir haben auf der einen Seite den **Schutz des Gewissens** im Grundgesetz verankert. Das ist ein Grundrecht, das nicht tangiert werden darf. Wir haben auf der anderen Seite den in der Verfassung verankerten Auftrag des Staates, dieses Land und diese Bürger gegen unrechte Angriffe von innen und von außen zu verteidigen.

Der Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes scheint diesem verfassungsrechtlichen Auftrag als individuelles Grundrecht entgegenzustehen. Viele sehen darin eine Antinomie, die sich sogar eines Tages, wenn — nehmen wir einmal an — viele junge Mitbürger dieses Grundrecht in Anspruch nehmen würden, sogar zu einem ernststen **Zielkonflikt** hinsichtlich der Verteidigungsfähigkeit unseres Landes entwickeln könnte. Ich sehe diesen Konflikt, ich sehe auch diese Antinomie; aber ich sehe in diesem Konflikt einen fruchtbaren Konflikt.

Ich möchte hier darauf hinweisen: Ich bin der Meinung, daß beide verfassungsrechtlichen Aufträge im Zusammenhang gesehen werden müssen: auf der einen Seite der Schutz des Gewissens, wie er im Grundgesetz verankert ist, und auf der anderen Seite die verfassungsrechtliche Verpflichtung, dieses Land und seine Bürger vor unrechter Gewalt von außen zu schützen.

(B)

Die Bundesrepublik Deutschland ist der einzige Staat auf der Welt, der die Freiheit und das Recht, aus Gewissensgründen den Wehrdienst zu verweigern, in den **Verfassungsrang** erhoben hat. Ich meine, daß dies einen besonderen Rang nicht nur der Verfassung, sondern unseres ganzen Staatswesens ausmacht.

Aber diese Tatsache begründet auch meine Behauptung, daß dieser **Staat** deswegen in besonderer Weise **verteidigungswert** ist. Und es muß darauf hingewiesen werden, daß natürlich die Ausübung dieses Rechts — wie überhaupt aller Grundrechte — davon abhängig ist, daß dieses Staatswesen geschützt ist, daß diese Grundrechte vom einzelnen Bürger ausgeübt werden können.

Das heißt, das Recht, den Wehrdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, hängt auch davon ab, daß es Einrichtungen, wie z. B. die Bundeswehr oder das Bündnis, gibt, die dieses Recht gegen unrechte Gewalt von außen schützen. Um es auf einen einfachen Nenner zu bringen: Ohne Bundeswehr und ohne NATO gibt es nun einmal kein Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, kann es keinen Ersatzdienst geben; denn in den Ländern, gegen deren Bedrohung wir uns durch die Bundeswehr schützen, gibt es nun einmal — das haben Sie, Herr Koschnick, schon angedeutet — nicht nur keine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, sondern sie ist auch verboten und wird hart bestraft — mit einer Ausnahme: Bulga-

rien. Dort gibt es einen Wehrdienst, der 24 Monate dauert. Aber der sogenannte Ersatzdienst dauert 120 Monate, nämlich fünf Jahre Zwangsarbeit im Erzbergbau. Dies ist die Situation.

Ich sehe also, meine sehr verehrten Damen und Herren, in beiden verfassungsrechtlichen Bestimmungen keinen Gegensatz, sondern ich bin der Ansicht, daß wir in Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes, in diesem Grundrecht, eben keine staatszerstörende oder staatsnegierende Funktion erblicken können. Daß die **Gewissensfreiheit** diesen **hohen verfassungsrechtlichen Rang** hat, erhöht den Rang unseres Staatswesens und macht diesen Staat in besonderer Weise verteidigungswert.

Ich bin aber der Auffassung, daß diese beiden Bestimmungen uns Anlaß geben sollten, anlässlich der Diskussion über diesen Gesetzentwurf daran zu erinnern, daß sie, wenn Sie so wollen, auch eine **pädagogische Bedeutung** haben, die darin bestehen sollte — und dies ist eine Verantwortung, die uns alle betrifft —, die richtigen Begriffe zu verwenden. Das heißt, ich möchte mich in diesem Zusammenhang dagegen wehren, den Dienst in der Bundeswehr — wie das ab und zu üblich ist, wie das in einigen Publikationen dargestellt und in der politischen Auseinandersetzung immer wieder verwendet wird — als Kriegsdienst und den zivilen Ersatzdienst als Friedensdienst darzustellen.

Nach dem, was ich soeben über beide verfassungsrechtliche Aussagen gesagt habe, ist dies eine völlig unzulängliche Definition. Ganz im Gegenteil: Ich möchte darauf hinweisen, daß der **Dienst in der Bundeswehr** in dem Sinne, wie ich es gerade dargelegt habe und worin mir wahrscheinlich niemand widersprechen wird, **Dienst am Frieden** und Dienst für die Gewissensfreiheit des einzelnen Bürgers ist, was die subjektive Bereitschaft derjenigen, die den Wehrdienst verweigern, Friedensdienst leisten zu wollen, ja nicht abwertet.

Ich glaube, es ist wichtig, daß im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf noch einmal auf diese grundsätzliche Frage eingegangen wird, eine Frage, die, wie gesagt, von Anfang an — seit es das Wehrpflichtgesetz und den Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes gibt — in unseren Auseinandersetzungen immer eine große Rolle gespielt hat.

Als die neue Regierung im Herbst des vergangenen Jahres die Verantwortung übernahm, war unter den vielen zu lösenden Problemen eines von besonderer Schwere und von besonderer Bedeutung. Dieses war und ist das Problem: Wie können wir eine Regelung finden, die dem Verfassungsauftrag und auch dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1978, dieses Verfassungsrecht betreffend, gerecht wird? Das Problem war deswegen so gravierend und drängend geworden, weil das alte Prüfungsverfahren, das durch das sogenannte **Postkartengesetz** der alten Koalition beseitigt werden sollte, — dieses hatte sich als verfassungswidrig herausgestellt —, seit 1978 beibehalten werden mußte. Die alte Koalition war nämlich nicht in der Lage, dieses alte Verfahren durch ein neues — verfassungsgemäßes — zu ersetzen. Das hatte die Konsequenz, daß dieses Verfahren, das ich



**Bundesminister Dr. Geißler**

- A) ebenfalls für nicht richtig halte und noch nie für richtig gehalten habe, in der Auswirkung dazu führte, daß ungefähr 90 000 bis 100 000 Antragsteller bis heute auf eine Entscheidung warten. Davon sind inzwischen fast zehn Prozent älter als 28 Jahre geworden.

Die Situation, daß wir zwar 52 000 oder 53 000 zivile Ersatzdienstplätze, aber nur 34 000 im Einsatz befindliche Zivildienstleistende und gleichzeitig 90 000 junge Leute haben, die einen Antrag gestellt haben und über Jahre auf eine Entscheidung warten müssen, war in der Tat unerträglich, Herr Koschnick. Was wir hier vorgefunden haben, war unerträglich, nicht dieses Gesetz, das dieses Problem löst. Dieser Zustand war absolut unerträglich; denn damit wurde nicht nur de facto die allgemeine Wehrpflicht abgeschafft, sondern es wurde auch das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung praktisch außer Kraft gesetzt.

Es ist auch in der Begründung des **Entschlie-  
bungsantrags** der von der SPD geführten Länder davon die Rede, der Gesetzentwurf sei überhastet verabschiedet worden. Ein weiteres Verschieben dieses Problems hätte dazu geführt, daß ein neuer Gesetzentwurf frühestens Mitte nächsten Jahres, möglicherweise erst am 1. Januar 1985, hätte in Kraft treten können, mit der Folge, daß der Antragsstau sich mit Sicherheit auf weit über 100 000 erhöht hätte — eine Entwicklung, die einfach nicht zu verantworten gewesen wäre.

- B) Nun beschäftigen wir uns im Bundestag mit dieser Materie. Leider ist der Bundesrat, dem man sonst immer vorwirft, er blockiere alles mögliche, damit nie befaßt worden; ein vernünftiges, verfassungsgemäßes Gesetz hat ihn in den vergangenen acht Jahren nicht erreicht. Aber im Deutschen Bundestag und außerhalb haben sich alle Fachleute, alle Politiker, die sich für diese Sache verantwortlich fühlten, Monat für Monat, Woche für Woche mit diesem Problem beschäftigt. Es gibt keine Ecke innerhalb dieser ganzen Problematik, die in den vergangenen acht Jahren nicht ausgeleuchtet worden wäre. Es kann überhaupt nicht die Rede davon sein, daß uns diese Debatte unvorbereitet getroffen hätte, sondern alle, die die Bedeutung dieses Problems einigermaßen erkannt haben, waren bis ins Detail mit dieser Problematik vertraut. Es gab Schubladenslösungen; sie brauchten im Grunde genommen nur hervorgeholt zu werden, da alles ausdiskutiert war und im übrigen durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April der Rahmen abgesteckt worden war — wie jedem bekannt ist —, innerhalb dessen sich eine verfassungsmäßige Regelung abzeichnen konnte.

Dieses Gesetz, meine sehr verehrten Damen und Herren, und die Situation, die wir im Herbst voranden, wird in den nächsten Jahren für den Bundeshaushalt zu einer nicht unerheblichen **Mehrbelastung** führen. Darauf möchte ich den Bundesrat hinweisen.

Dabei handelt es sich jedoch nur zu einem kleinen Teil um Folgekosten dieses Gesetzes. Der größte Teil der zusätzlichen Kosten entsteht durch den notwendigen **Abbau des Antragsstaus**, der bis zum

Inkrafttreten des Gesetzes auf etwa 100 000 angewachsen sein wird, und durch die **zügigere Anerkennung der Kriegsdienstverweigerer** nach dem neuen Recht. (C)

Ich will Ihnen einmal die Zahlen nennen: Von den gesamten Mehrkosten — 150 Millionen DM im Jahre 1984, 288 Millionen DM im Jahre 1985 und 657,5 Millionen DM in den folgenden Jahren — bis zum Abbau des Antragsstaus entfallen erst vom Jahre 1986 an 177,5 Millionen DM auf die Verlängerung des Zivildienstes um vier Monate. Damit geht der größte Teil der Mehrkosten — dies muß ich hier festhalten — auf die unentschuldbaren **Versäumnisse** der vergangenen acht Jahre in diesem Zusammenhang zurück — Versäumnisse der alten Koalition, die tatenlos dem Anwachsen des Rückstaus zugesehen hat, der jetzt mit den höheren Kosten, die ich gerade genannt habe, abgebaut werden muß.

Um die **Mehrbelastungen des Bundes** richtig einschätzen zu können, muß man berücksichtigen, daß der Einsatz von Zivildienstleistenden bei den Trägern zur Zeit zu einer Kostenersparnis von rund 800 Millionen DM jährlich führt, einer Summe, die sich nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes bis 1986 verdoppeln und sich zum größten Teil auch als Entlastung der Sozialversicherung und der Sozialhilfe auswirken wird.

Nun ist in der Begründung der von der SPD geführten Länder angeführt worden — und Herr Koschnick hat dies wiederholt —, das Gesetz sei deswegen verfassungswidrig, weil er eine Kombination zwischen der Verlängerung des zivilen Ersatzdienstes auf der einen Seite und der Beibehaltung einer Gewissensprüfung auf der anderen Seite beinhalte. Sie sagen in der Begründung Ihrer Ablehnung: (D)

Eine Verlängerung des Zivildienstes ist entschieden abzulehnen, wenn sie mit einem Prüfungsverfahren kombiniert wird.

Auf der ersten Seite sprechen Sie von einer vermehrten Distanz junger Menschen gegenüber dem Staat. Ich bin der Auffassung — und dies ist ganz sicher auch ein Ergebnis der Enquete-Kommission „Jugendprotest im demokratischen Staat“ gewesen —: Wenn junge Menschen auf Distanz zum Staat gehen, dann deswegen, weil sie den Eindruck gewinnen, daß Politiker ihnen unhaltbare Versprechungen machen. Ich will nicht auf Vorgänge der vergangenen Jahre abstellen; aber hier erwecken Sie den Eindruck, als könne es einen Gesetzentwurf geben, der von jeder Prüfung absehe. Dies ist ein Versprechen, daß Sie nicht einhalten können und das auch das Bundesverfassungsgericht nicht vorsieht.

Aus einem ganz einfachen Grunde können Sie ein solches Versprechen nicht einhalten, Herr Koschnick. Wir haben nach unserer Verfassung **kein Wahlrecht zwischen zivilem Ersatzdienst und dem Wehrdienst**, sondern die einzige für alle geltende Dienstpflicht ist die allgemeine Wehrpflicht. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht dies im Jahre 1978 noch einmal festgelegt. Nur der-

**Bundesminister Dr. Geißler**

- (A)jenige kann sich dieser allgemeinen Staatsbürgerpflicht entziehen, der die Voraussetzungen von Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes erfüllt. Das heißt, es kann nicht jemand kommen und einen Brief oder eine Postkarte an das Bundesamt für Zivildienst schreiben und erklären: „Ich habe mit diesem Staat nichts am Hut, ich will ihn nicht haben, und deswegen verweigere ich den Wehrdienst“, sondern er muß sich auf **Gewissensgründe** berufen. Er muß sagen, daß er aus Gewissensgründen nicht in der Lage sei, eine Waffe in die Hand zu nehmen.

Jetzt kommen wir zu § 25. Er definiert, sozusagen vom Gesetzgeber her, authentisch, wie der Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes auszulegen ist, und zwar bestätigt durch das Bundesverfassungsgericht. In der Auseinandersetzung damals vor dem Bundesverfassungsgericht ging es um die Frage: Umfaßt Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes auch den sogenannten konkreten Kriegsdienstverweigerer, d. h. denjenigen, der aus einer konkreten Situation heraus den Wehrdienst ablehnt, weil sein Gewissen spricht? Das Bundesverfassungsgericht hat dazu — meine Meinung dazu steht in einigen Schriften, die ich veröffentlicht habe — sehr präzise Ausführungen gemacht. Es anerkennt nur den sogenannten **abstrakten Kriegsdienstverweigerer**, d. h. den Zeugen Jehovas, den ersten Bibelforscher, aber nicht den konkreten Kriegsdienstverweigerer.

- (B)Ich habe kein Urteil darüber zu fällen, ob das eine richtige Entscheidung war oder nicht, sondern wir als Gesetzgeber haben uns an eine solche Entscheidung zu halten. Das bedeutet konkret: Wenn jemand einen Antrag beim Bundesamt für Zivildienst einbringt und erklärt: „Ich gehe deshalb nicht zur Bundeswehr, weil dort möglicherweise Atomwaffen eingesetzt werden“, dann kann nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein solcher Antragsteller nicht anerkannt werden. Wir mögen darüber denken, wie wir wollen; aber dies ist die verfassungsrechtliche Lage.

Infolgedessen müssen auch Sie, wenn Sie einen Gesetzentwurf vorlegen — das habe ich den Kollegen von der SPD im Bundestag mehrfach erläutert —, in irgendeiner Form ein Amt vorsehen, das entscheidet, ob der Antragsteller überhaupt Argumente beibringt, die geeignet sind, seinen Antrag nach Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes zu begründen. Ob Sie das nun „Schlüssigkeitsprüfung“ oder wie auch immer nennen: Dies müssen Sie auf jeden Fall vorsehen. Folglich versprechen Sie jungen Menschen etwas, was Sie nicht halten können, wenn Sie sagen: „Jede Prüfung wird beseitigt.“ Das müssen Sie doch in jedem Fall tun.

Bleibt die Frage übrig: Was machen wir eigentlich, wenn durch das Vorbringen des Antragstellers — es wird ja alles nach Aktenlage entschieden; man glaubt ihm; wenn er seine Gründe vorträgt und diese Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes entsprechen, wird nicht mehr nachgeprüft, ob er die Wahrheit sagt oder nicht — auf Grund von äußeren Tatsachenbehauptungen der Eindruck entsteht, daß etwas nicht in Ordnung sein könnte? Nehmen wir an, aus dem polizeilichen Führungszeugnis geht hervor, daß er vor drei Monaten wegen schwerer Kör-

perverletzung bestraft worden sei, er beruft sich nun auf sein Gewissen und gibt an, daß er keinem Menschen etwas zuleide tun könne. Dann stellt sich doch die Frage: Muß der Staat durch ein Gesetz gezwungen werden, jemanden anzuerkennen, der offensichtlich die Unwahrheit sagt?

Nun bestimmt dieses Gesetz nicht: Dann muß der Antrag abgelehnt werden, sondern in diesem Fall soll dem Antragsteller selber ohne Einschaltung anderer Behörden — es ist ausdrücklich ausgeschlossen, daß Behörden eingeschaltet werden, daß bei Verfassungsschutz, Polizei oder Schule nachgefragt wird — Gelegenheit gegeben werden, solche Zweifel auszuräumen. Dies ist eine **Bestimmung zum Schutze des Antragstellers**. Erst dann, wenn ein solcher berechtigter Zweifel vom Antragsteller selber nicht ausgeräumt werden kann, soll das Verfahren an den Prüfungsausschuß weitergeleitet werden.

Ich halte dies für richtig; denn Sie müssen auch die **Auswirkungen auf den Zivildienst und auf die Bevölkerung insgesamt** bedenken. Nur diese Überlegungen standen bei dieser Bestimmung Pate, daß das in diesem letzten Zweifelsfall — unter 100 Fällen ist es vielleicht noch nicht einmal einer, vielleicht unter 100 000 Fällen einer — überhaupt zum Zuge kommen könnte. Wenn der Staat gezwungen wäre, ohne daß er die Möglichkeit hätte, in einem Fall, wo es nicht um innere Tatsachen geht, sondern wo anhand von äußeren Tatsachen begründete Zweifel vorhanden sind, die vorgebrachten Gründe noch einmal zu überprüfen, jemanden als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, fürchte ich, daß dadurch die Institution des Zivildienstes in Mitleidenschaft gezogen würde. Das heißt, es ist eine **Bestimmung zum Schutze der wirklich echten Wehrdienstverweigerer**, die echte Gewissensgründe geltend machen, daß in einem so offensichtlichen Fall noch einmal eine Möglichkeit eingeschaltet wird, durch den **Prüfungsausschuß** einen solchen ernsthaften Zweifel auszuräumen. Um nicht mehr, aber auch um nicht weniger, Herr Koschnick, handelt es sich bei der Verweisung an den Prüfungsausschuß, die wirklich auf ganz wenige Einzelfälle beschränkt ist.

Ich möchte zunächst einmal feststellen: Durch diese gesetzliche Bestimmung ist die **Gewissensprüfung** im bisherigen Verfahren abgeschafft. Wir haben dadurch eine unbefriedigende, zum Teil auch entwürdigende Situation für viele Antragsteller beseitigt und durch das Verfahren nach Aktenlage, wie ich es soeben dargestellt habe, ersetzt.

Das **Bundesverfassungsgericht** sagt nun, daß es natürlich keine ersatzlose Streichung dieses Verfahrens geben könne, sondern daß als **Probe auf das Gewissen** auch der zivile Ersatzdienst ausgestaltet werden könne. Es erklärt weiterhin, daß dies von zahlreichen Faktoren abhängig sei. Hierzu gehöre insbesondere die vom quantitativen Ausbau des Dienstes abhängige Gewißheit, Ersatzdienst ableisten zu müssen. Das ist die erste wichtige Bedingung.

Das vorliegende Gesetz und die Entscheidung der Bundesregierung wollen diese Gewißheit schaffen. Es ist ganz klar, daß es keine Probe auf das Gewis-

**Bundesminister Dr. Geißler**

sen geben kann, wenn der Antragsteller weiß: Je länger das Verfahren dauert, weil es sehr kompliziert ist oder weil keine Ersatzdienstplätze vorhanden sind, desto weniger brauche ich damit zu rechnen, daß ich eingezogen werde.

Aus diesem Grunde sind die **Ausgaben**, die ich gerade genannt habe, die für das Jahr 1986 über eine halbe Milliarde D-Mark betragen werden, natürlich auch **verfassungsrechtlich begründet**. Wir werden dafür Sorge tragen, daß diejenigen, die einen Antrag gestellt haben und deren Antrag beschieden worden ist, auch gezogen werden. Das ist eine Frage der **Gerechtigkeit**. Sie können keinem Soldaten klarmachen, daß er, wenn er gemustert ist und den Einberufungsbefehl bekommen hat, sofort gezogen wird, und andere, die einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung stellen, überhaupt nicht gezogen werden, weil sie die Altersgrenze von 28 Jahren erreichen und dann weder Zivildienst noch Wehrdienst ableisten müssen. Dies ist ein großes Unrecht des bisherigen Zustandes, das wir jetzt beseitigen, und zwar nicht nur gegenüber denjenigen, die wirklich den Zivildienst ableisten, sondern auch gegenüber den Soldaten.

Ein weiterer Faktor ist die **Dauer des Dienstes**. Die Sozialdemokratische Partei hat im Bundestag eine Verlängerung des zivilen Ersatzdienstes auf 19 Monate vorgeschlagen. Die „Postkartenregelung“ sah 18 Monate vor. Das war verfassungswidrig. Wir sagen bei 15 Monaten Grundwehrdienst: 20 Monate. Wo hier der verfassungsrechtliche Sprung vom Quantitativen zum Qualitativen liegen soll, ist mir nicht recht ersichtlich.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, daß bei einem Grundwehrdienst von 15 Monaten der zivile Ersatzdienst sogar auf 24 Monate verlängert werden könne. Ich brauche die Gründe hier nicht mehr im einzelnen zu verlesen, die es dazu vorgetragen hat. Aber ich möchte in diesem Zusammenhang doch einmal auf die **unterschiedliche Struktur beider Dienste** hinweisen dürfen. Es hat keinen Sinn, den „Gammeldienst“ in einem Truppenteil der Bundeswehr mit dem Dienst von Zivildienstleistenden in einer Schwerbehinderteneinrichtung zu vergleichen, sondern wenn wir als Gesetzgeber hier eine richtige Lösung finden wollen, müssen wir die generellen Strukturunterschiede berücksichtigen. Nebenbei bemerkt habe ich gesagt, daß die sogenannten jolly jobs, also der Einsatz von Zivildienstleistenden in der Teeküche, in Zukunft nicht mehr anerkannt werden sollten. Dieser Auffassung bin ich aus Gründen der Gerechtigkeit gegenüber den anderen Zivildienstleistenden. Aber ich trete genauso dafür ein — ich bin in dieser Frage mit dem Bundesverteidigungsministerium völlig einer Meinung —, daß wir auch in einzelnen Truppenteilen und Regionen schärfere und **höhere Anforderungen an die Wehrdienstleistenden** und die Ausgestaltung des Wehrdienstes richten müssen. Ich will dies nicht in das Kapitel „Erblast“ packen; aber hier ist ebenfalls einiges aufzuarbeiten, was den Dienst in der Bundeswehr anlangt. Das ist gar keine Frage.

Die generell unterschiedliche Struktur beider Dienste ist von großer Bedeutung. Die **Zivildienstleistenden** sind nicht der militärischen Disziplin unterworfen. Sie schlafen überwiegend zu Hause. Zivildienstleistende, die in Unterkünften schlafen, haben in der Regel Einzelzimmer und sind nicht in Massenunterkünften wie in der Kaserne untergebracht. Außerdem können sie sich im allgemeinen ihre Beschäftigungsstelle und damit auch ihren Beschäftigungsort selber aussuchen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen — daß muß man einfach einmal ansprechen — kommt es zu dem auch in den Augen der Soldaten ungerechten Zustand, daß die meisten Zivildienstleistenden zusätzlich zum Sold Verpflegungsgeld erhalten, obwohl Sie zu Hause versorgt werden.

Auf diese Weise haben sie mehr als doppelt soviel Geld wie üblicherweise die Soldaten zur Verfügung. Dies ist ein sehr ernsthaftes Problem, das Unruhe schafft und das den Eindruck erweckt, als gebe es zwischen den beiden Diensten Ungerechtigkeiten, die nicht gerechtfertigt sind.

Schließlich muß hinzugefügt werden, daß die **Wehrpflicht bis zum 45. Lebensjahr** dauert. Jeder Soldat muß sich bis zum 45. Lebensjahr bereithalten. Das gilt natürlich nicht für den Zivildienstleistenden. Der Wehrdienst kann — das ist eine Bestimmung des Wehrpflichtgesetzes — bis zu 24 Monate dauern. Das ist mit ein Grund dafür, daß das Bundesverfassungsgericht unter Berücksichtigung der **Wehrübungen** von Wehrpflichtigen die Ausdehnung des zivilen Ersatzdienstes auf 24 Monate für richtig gehalten hat.

Natürlich ist die Zahl der Wehrübungen im Moment teilweise gleich Null, teilweise relativ gering. Aber der Soldat muß bis zum 45. Lebensjahr damit rechnen, daß er zu Wehrübungen eingezogen werden kann, die dann bis zu einem Monat, im Einzelfall sogar bis zu drei Monaten dauern können. Welcher 20jährige weiß denn heute, was von ihm in 15 Jahren verlangt wird? Der Zivildienstleistende leistet seinen Dienst, und damit ist sein Dienst für die Gemeinschaft zu Ende.

Das alles sind Argumente, die das Bundesverfassungsgericht dazu gebracht haben zu sagen, daß die Verlängerung des zivilen Ersatzdienstes auf 24 Monate richtig ist. In Artikel 12a des Grundgesetzes steht zwar: Der zivile Ersatzdienst darf nicht länger als der Wehrdienst dauern; aber unter Wehrdienst ist eben der Grundwehrdienst plus die Bereitschaft zu verstehen, bis zum 45. Lebensjahr an Wehrübungen teilzunehmen.

Im übrigen darf ich noch darauf hinweisen, daß die Verlängerung des Zivildienstes auf 20 Monate in einem **gemeinsamen Gutachten** des damaligen Bundesjustizministers Schmude und des früheren Bundesinnenministers Baum nicht nur als verfassungsrechtlich zulässig, sondern auch als angemessen im Hinblick auf den Wegfall des Prüfungsverfahrens für Ungediente der vorherigen Bundesregierung empfohlen worden ist.

Herr Koschnick, Sie haben ausgeführt, Abiturienten würden durch das neue Verfahren besonders bevorzugt. Ich habe umgekehrt in bezug auf das jet-

**Bundesminister Dr. Geißler**

- (A) zige Verfahren immer gehört, daß die Abiturienten durch ihr Auftreten und ihre Fähigkeit zu reden bevorzugt würden. Bei der schriftlichen Begründung werden vom Bundesamt aber doch nicht die Orthographie und die Grammatik geprüft. Wenn jemand wirklich Gewissensgründe hat, kann er sie auch zu Papier bringen, ob er nun Hauptschulabschluß hat oder Abiturient ist. Es geht doch nicht um die Orthographie und die Grammatik, sondern darum, daß wir in diesem Staat zu Recht erwarten können, daß jemand, der sich aus Gewissensgründen von einer allgemeinen Staatsbürgerpflicht befreien läßt, dies auch begründet, gleichgültig, ob er das nun elegant oder nicht elegant tut. Wenn er in seinem Zimmer sitzt, kann er sich seine **Argumente** überlegen und sie aufschreiben. Das befreit auch denjenigen, der sich nicht so gut ausdrücken kann, weil er möglicherweise kein Abitur hat, von dem unmittelbaren psychologischen Zwang, im Angesicht von drei Prüfenden eine Aussage machen zu müssen. In einer solchen Runde verschlägt es vielen die Stimme. Wenn er sich aber zu Hause überlegen kann, mit welchen Argumenten er seine Entscheidung begründet, möchte ich wissen, wieso das eine Diskriminierung derjenigen sein soll, die kein Abitur haben. Ich habe dieses Argument nie begriffen. Für Nichtabiturienten ist es eher eine Erleichterung, eine Begründung aus ihrem Herzen heraus abgeben zu können.

Lassen Sie mich zum Schluß noch auf einen Punkt eingehen, den Sie angesprochen haben und der ganz sicher von großer Bedeutung ist; auch

- (B) Herr Ministerpräsident Vogel hat ihn erwähnt. Ich meine die Tatsache, daß wir zwar einen Zivildienst und einen Wehrdienst haben, gleichzeitig aber ein großer Prozentsatz der Angehörigen von wehrpflichtigen Jahrgängen **keinen Dienst** leistet. Diese will ich nicht in Bausch und Bogen und pauschal verdammen. Es gibt gute gesetzliche Freistellungsgründe; diese wird es auch in Zukunft geben müssen. Infolgedessen ist z. B. die Einführung einer **Wehrsteuer** ganz sicher eine etwas problematische Angelegenheit. Ihr Vorschlag, Herr Koschnick, ist deswegen nicht praktikabel, weil wir **keine Wahlfreiheit zwischen Wehrpflicht und zivilem Ersatzdienst** einführen können.

Aber wir müssen uns überlegen, ob wir nicht für diejenigen, die zivilen Ersatzdienst oder Wehrdienst leisten, wegen der **Benachteiligungen**, die sie in der Ausbildung und im Einkommen durch ihre Dienstleistung erlitten haben, später einen **Ausgleich** schaffen sollten. Deswegen bin ich sehr dafür, daß wir prüfen — die Bundesregierung wird das auch tun —, ob die Soldaten und die Zivildienstleistenden, wenn sie einen Beruf erlernt haben, nicht eine steuerliche Erleichterung, über mehrere Jahre einen Freibetrag als Ausgleich auch für die materiellen Opfer bekommen sollten, die sie gegenüber denjenigen haben erbringen müssen, die während dieser Zeit verdienen oder ihre Ausbildung fortsetzen konnten.

Ich darf zusammenfassend sagen: Dieses Gesetz der neuen Koalition war dringend geboten, es ist verfassungsrechtlich einwandfrei und stimmt mit

dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts überein. Ich bitte das Hohe Haus, dem Gesetz zuzustimmen.

**Präsident Rau:** Das Wort hat Frau Staatsminister Dr. Rüdiger, Hessen. — Ihr folgt Herr Minister Dr. Haak, Nordrhein-Westfalen.

(Vorsitz: Vizepräsident Koschnick)

**Frau Dr. Rüdiger (Hessen):** Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Herr Vogel sagte soeben, die eigentliche Bewährung des Gesetzes hänge von der inneren Annahme vor allem von seiten der Betroffenen ab. Ich glaube, das ist ein wichtiger Hinweis. Es ist notwendig, hier deutlich zu machen, daß eigentlich „verflixte“ Veranlassung zu größerer Nachdenklichkeit und zu etwas weniger Selbstsicherheit bestünde, wenn man sieht, wie dieser Gesetzesbeschluß von kompetenten Leuten beurteilt wird. Ich bringe ein Zitat:

Wer verlorenes Vertrauen bei der Jugend zurückgewinnen will, muß zuerst die Bereitschaft zum Vertrauen einbringen.

Mit dieser Einsicht — ja, man kann sagen: mit dieser Aufforderung, mit diesem Rat geradezu — hat der **Beauftragte der Evangelischen Kirche für Fragen des Zivildienstes und der Kriegsdienstverweigerung**, Präses Karl Immer, seine Ablehnung des vorliegenden Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes begründet.

Die Hessische Landesregierung teilt seine Auffassung. Ich erinnere an das Hearing, das Anfang Dezember vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen Bundestages durchgeführt worden ist. Dort ist eine Überfülle an ablehnenden Stellungnahmen von Betroffenen, von Erfahrenen in diesem Bereich abgegeben worden.

(Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Das kann man nicht sagen, Frau Kollegin!)

— Eine Überfülle von ablehnenden Stellungnahmen ist abgegeben worden! Ich habe mir die Mühe gemacht und diese Ausschußberatungen nachgelesen.

(Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Sie müssen sie wägen, nicht zählen!)

Präses Immer hat recht, wenn er in einem Gespräch mit der „Mainzer Allgemeinen Zeitung“ jene Bedenken folgendermaßen zusammenfaßt: Mit der geplanten Neuregelung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung habe der Staat eine Chance vertan, bei der Jugend **verlorenes Vertrauen** zurückzugewinnen.

(Frau Griesinger [Baden-Württemberg]: Acht Jahre habt ihr dafür Zeit gehabt!)

— Ja, weil wir auf die ach so zustimmungsfreudige und progressive Mehrheit des Bundesrates Rücksicht nehmen mußten, Frau Kollegin.

Ich bin im Augenblick bei der Zusammenfassung dessen, was Präses Immer zur Beurteilung dieses Problems gesagt hat. Die geplante Neuordnung sei kaum eine Verbesserung im Vergleich zum gegen-

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

wärtigen Mißstand. Vertrauen wachse erst, „wenn die vielfach vorhandene Bereitschaft in der Jugend zum sozialen Dienst gewürdigt“ werde. Die Anregung der Enquete-Kommission „Jugendprotest im demokratischen Staat“ des Bundestages, der Jugend Vertrauen entgegenzubringen, habe beim Entwurf kaum eine Rolle gespielt. Die Problematik der Gewissensprüfung werde durch den Gesetzentwurf nicht behoben; vielmehr sei eher zu erwarten, daß aus der sogenannten **Schlüssigkeitsprüfung** ein schriftliches Vorverfahren werde, dem das mündliche Verfahren folge.

In der heute morgen schon zweimal erwähnten **Enquete-Kommission** hat sich innerhalb von neun Monaten ein hochinteressanter Vorgang abgespielt. Tatsächlich hat der erwähnte Zwischenbericht noch im April 1982 einvernehmlich den besonderen Stellenwert hervorgehoben, den die „Verwirklichung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung“ habe, und die Erwartung ausgedrückt, „daß sich die Parteien darauf einigen, das Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer abzuschaffen und entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts die Dauer des Zivildienstes angemessen zu verlängern“.

Leider bringt der vorgestern der Öffentlichkeit vorgestellte **Schlußbericht** diese übereinstimmende Auffassung in der Kommission nicht mehr zum Ausdruck. Nach Ablauf von nur neun Monaten sah sich die Kommission genötigt, unterschiedliche Bewertungen abzugeben. Ein Teil hält jetzt das vom Bundestag im Dezember 1982 beschlossene, uns heute vorliegende Gesetz für eine geeignete Lösung zur Abschaffung des bisher bestehenden Prüfungsverfahrens; ein anderer Teil der Kommission kann dieser Feststellung nur widersprechen.

Meine Herren und Damen, ich finde, das ist eine makabre Konsequenz politischer „Sachzwänge“ und nachträglicher Rechtfertigungen des eigenen politischen Tuns, wo es doch eigentlich um die ehrliche und **vorurteilslose Bewertung von Glaubwürdigkeitsdefiziten** gegenüber der Jugend oder Teilen der Jugend gehen sollte.

Die Geschichte der Bemühungen um die Abschaffung der Gewissensprüfung ist lang. Vieles ist dazu hier schon gesagt worden. Man kann generell darauf hinweisen, daß diese Geschichte von dem Prinzip des **Mißtrauens gegenüber dem Antragsteller** und der Überlegung geprägt ist, wie man mit diesem Mißtrauen am besten fertig werden kann. Ich will die einzelnen Stationen nicht noch einmal aufzählen.

Ich möchte nur auf zweierlei hinweisen. Es ist richtig: Das **Bundesverfassungsgericht** hat sich wiederholt mit dem **Recht auf Kriegsdienstverweigerung** befassen müssen. Es hat 1960 festgestellt, welch hohen Rang dieses Recht hat. An dieser Stelle seiner Ausführungen konnte ich auch vollinhaltlich mit Bundesminister Geißler einig gehen. 1960 hat Karlsruhe gesprochen — ich zitiere —:

Das Grundgesetz sieht die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde als höchsten Rechtswert an.

So hat es folgerecht in Art. 4 Abs. 1 die Freiheit des Gewissens und seiner Entscheidungen, in denen sich die autonome sittliche Persönlichkeit unmittelbar ausspricht, als „unverletzlich“ anerkannt. Auf diesem Grundsatz beruht auch Art. 4 Abs. 3 GG.

Soweit das Bundesverfassungsgericht 1960.

Ich habe mit Erschrecken gehört, daß auch Herr Vogel den Begriff „besonderes verfassungsrechtliches Ausnahmerecht“ benutzt hat. Meine Herren und Damen, wir tun uns aus meiner Sicht in dieser Frage deshalb so schwer, weil wir uns bei unseren Diskussionen und bei dem Versuch, Lösungen zu finden, nicht voll darüber im klaren zu sein scheinen, daß unsere Verfassung hier ein **Grundrecht** gewährt, das weder majorisierbar ist noch in seinem Wesensgehalt eingeschränkt werden darf — ein Grundrecht, das für denjenigen, Geltung haben muß, der nach Prüfung seines Gewissens zu der Antwort kommt, keinen Kriegsdienst leisten zu können. Es ist **kein Ausnahmerecht**, kein Sonderrecht. Sie grenzt nicht aus, sondern sie gewährt, unabhängig von der Frage, wie viele davon Gebrauch machen, ein Grundrecht. Wenn wir diesen wesentlichen Charakter erkennen, haben wir auch die richtige Einstellung dazu, was ein Gesetz mit diesem Grundrecht machen darf. Es darf nämlich nur **das Nähere regeln**, mehr nicht! Es darf das Grundrecht nicht in seinem Wesensgehalt tangieren.

Es ist zu Recht darauf hingewiesen worden, daß sich das Bundesverfassungsgericht am 13. April 1978 mit dieser Problematik noch einmal hat befassen müssen. Dabei hat Karlsruhe darauf hingewiesen, daß nur solche Wehrpflichtigen vom Wehrdienst befreit werden dürften, bei denen eine **Gewissensentscheidung mit hinreichender Sicherheit** angenommen werden könne; eine gesetzliche Neuregelung müsse in irgendeiner Form ausschließen, daß der wehrpflichtige Bürger den Wehrdienst nach Belieben verweigern könne.

Das Bundesverfassungsgericht macht deutlich, daß es zwei Wege gibt, auf denen das möglich ist, nämlich durch ein **Anerkennungsverfahren** und durch **Ausgestaltung des Zivildienstes** als „einzige Probe auf die Gewissensentscheidung“. Der eine von Karlsruhe als denkbar aufgezeigte Weg ist also, nach wie vor ein Anerkennungsverfahren vorzusehen, und der andere, „als einzige Probe auf die Gewissensentscheidung“ — das ist ein Zitat — die Ausgestaltung des Zivildienstes zu wählen.

(Vorsitz: Präsident Rau)

Die **Kritik**, die wir anzubringen haben, richtet sich gegen die Kombination beider Wege, gegen die Kumulierung und die damit erreichte radikale Erschwernis.

Meine Herren, meine Damen, ich finde es faszinierend, wenn hier sowohl von Herrn Ministerpräsidenten Vogel als auch von Herrn Bundesminister Geißler gesagt wird, wie viele bei dem Prüfungsmechanismus — „Gesamtvorbringen“ des Antragstellers, Prüfung durch das Bundesamt für Zivildienst, in Zweifelsfällen Prüfungsverfahren — betroffen

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) oder nicht betroffen sind. Herr Vogel hat gesagt, für 85% sei das Verfahren abgeschafft; Sie, Herr Geißler, haben eine noch wesentlich günstigere Zahl genannt.

(Bundesminister Dr. Geißler: Das ist eine Schätzung!)

— Es ist eine Schätzung; das ist richtig.

Herr Bürgermeister Koschnick hat in seiner Rede, als er davon sprach, wenn die **Bundeswehr** einen größeren **Personalbedarf** befriedigen müsse, sei dafür nach entsprechenden Wegen zu suchen, auf einen Zusammenhang hingewiesen, den es ja doch wohl tatsächlich gibt und der erklärt, warum die Betroffenen — und nicht nur sie, sondern auch eine große Zahl junger Menschen, die bei der Bundeswehr waren oder sind — Verständnis für die Kritik an diesem Gesetzesbeschluß, für das Anrennen gegen ihn haben. Wir sollten auch in diesem Hause nicht so wirklichkeitsfern sein, daß wir nicht die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit mit in unsere Überlegungen einbeziehen — von Absicht will ich gar nicht reden —, daß Verwaltungsapparate, wenn eine Lücke entstanden ist und ein bestimmter Bedarf zu befriedigen ist, auf diesen Bedarf reagieren und entsprechende Bescheide herausgeben. Wenn junge Leute hierfür ein „feeling“ haben, dann kann einen das wirklich nicht wundern.

- (B) Wir haben bei dieser dringend nach einer Lösung rufenden Materie eine so sensible Problematik vor uns, daß es ein Glück gewesen wäre, wenn sich alle im Bund und in den Ländern regierenden Parteien auf eine gemeinsame Lösung hätten verständigen können, die dann auch von den Betroffenen — die das Gesetz ja innerlich annehmen müssen — hätte akzeptiert werden können.

(Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Acht Jahre hättet ihr Zeit gehabt!)

— Diese acht Jahre, die inzwischen darüber vergangen sind, bitte ich erst einmal selbstkritisch in ganz bestimmten Gehirnwindungen zu überprüfen.

(Dr. Haak [Nordrhein-Westfalen]: Auf dem CDU-Parteitag in Berlin! Sehr richtig!)

Ich weiß ganz genau, welche Kommissionen eingesetzt waren, warum was wann nicht vorangekommen ist. Daß hier nicht Gesetzentwürfe vorgelegt wurden, von denen man sofort wußte, an welchem Gremium sie scheitern würden, ist doch wohl selbstverständlich. Ich weiß noch ganz genau, welche Hoffnungen wir hatten, als der **CDU-Parteitag in Berlin** — dort war es doch wohl — eine Entscheidung traf, von der wir glaubten, sie würde es ermöglichen, daß wir nun vorankommen. Aber nachdem wir dann einige CSU-Stimmen gehört hatten, wußten wir natürlich, wie es laufen würde.

Aber was soll's? Woran es gelegen hat, daß diese acht Jahre verstrichen sind, ist nicht die wesentliche Frage. Entscheidend ist, daß wir hier nicht einer Lösung zustimmen, die den Grundrechtscharakter tangiert. Die Hessische Landesregierung ist — auch auf Grund einzelner Erwägungen, die Herr Bürgermeister Koschnick hier vorgetragen hat — zu dem Ergebnis gekommen, daß wir aus politi-

schon und verfassungsrechtlichen Gründen nur ein klares, uneingeschränktes Nein zu der Vorlage sagen können.

Meine Herren, meine Damen, uns allen sind in der letzten Zeit eine Menge Zuschriften zugegangen. In einem Brief der **Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e. V.**, der uns allen zugegangen ist, heißt es zu der Frage, ob man jemandem, der sagt, dies sei eine Gewissensentscheidung, das abnehmen oder ob man das prüfen muß:

Wenn der Herr Bundespräsident bei der Auflösung des Bundestages erklärte, er könne sich nur an die öffentlichen Erklärungen halten, nicht die Gewissen der Abgeordneten prüfen, wie können dann andere Gewissen geprüft werden?

Diese Frage trifft nach meiner Meinung genau jene Glaubwürdigkeitslücke, auf die junge Menschen — und es sind nicht die schlechtesten — hochsensibel reagieren. Ich meine, das spricht für sie und nicht für „die Politik“, wie es gemeinhin heißt.

Unser Grundgesetz hat durch die Gewährleistung des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung es auch dem Pazifisten ermöglicht, sich in unserer politischen Ordnung gleichberechtigt wiederzufinden. Ich möchte keiner Regelung Vorschub leisten, die diesem Sich-gleichberechtigt-Wiederfinden eines Pazifisten Grenzen setzt und ihn nun wieder in eine Situation des Sich-bestraft-Fühlens bringt. Aus diesem Grunde bin ich froh, hier vertreten zu können, daß die Hessische Landesregierung diesem Gesetzesbeschluß nicht zustimmt. (E)

**Präsident Rau:** Das Wort hat Herr Minister Haak, Nordrhein-Westfalen.

**Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir beraten heute einen Gesetzesantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP. Einer der Antragsteller hat sich von diesem Antrag praktisch bereits distanzieren. Wir erinnern uns: Vor einem Jahr waren sich die Freien Demokraten in dieser Frage — ich spreche nur vom Kriegsdienstverweigerungsrecht — mit den Sozialdemokraten über den einzuschlagenden Weg einig, dann beschlossen sie das vorgelegte Gesetz mit, und vor fünf Tagen haben wir vom höchsten Gremium der Freien Demokraten gehört, daß die Gewissensprüfung gänzlich abgeschafft werden müsse. Eine ständige Wende, fürwahr!

Seit 1978, seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, warten die jungen Menschen darauf, daß die **Kriegsdienstverweigerung endlich neu geordnet** und die unwürdige **Gewissensprüfung abgeschafft** wird. Damit war draußen in der jugendpolitischen Diskussion immer auch wirklich Abschaffung gemeint. Herr Geißler, ich habe gestern noch einmal das Urteil des Bundesverfassungsgerichts durchgelesen; dort ist wörtlich — dies ist jetzt keine Auslegung von mir — die Rede davon, daß unter gewissen Voraussetzungen die Gewissensprüfung, das Anerkennungsverfahren entfallen kann.

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

A) Im vorigen Jahr schien es dann so, als sei ein Konsens, der jahrelang insbesondere hier im Bundesrat blockiert war, erreicht, als nämlich alle Mitglieder der Enquete-Kommission „Jugendprotest im demokratischen Staat“ sich für die Abschaffung des Prüfungsverfahrens aussprachen. Dort und draußen war gemeint: die völlige Abschaffung und nicht die Kombination eines schriftlichen und mündlichen Verfahrens.

Das vorliegende Gesetz hat nicht nur die Erwartungen und Hoffnungen nicht erfüllt, sondern ich stelle fest, daß die **Anregungen und Vorschläge** der Verbände, der Gewerkschaften, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände, der Jugendverbände **nicht berücksichtigt** worden sind. Wir stehen doch vor einer ganz merkwürdigen Situation: Hier soll ein — im Bundestag von den Sozialdemokraten entschieden und erkennbar aus Überzeugung kritisiertes — Gesetz durchgesetzt werden, das von der Mehrheit der Jugendverbände, der kirchlichen Vertreter und vieler gesellschaftlicher Gruppen unter Hinweis auf das Grundrecht der Gewissensfreiheit ebenfalls kritisiert wurde.

Ich frage noch einmal: Wenn acht Jahre lang die Neuordnung blockiert wurde — insbesondere hier —, warum jetzt diese große Hast? Warum muß man dieses Gesetz so schnell durchbringen? Es soll ja, wie es darin heißt, am 1. Januar 1984 in Kraft treten und bereits zweieinhalb Jahre später, am 1. Juli 1986, automatisch außer Kraft treten. Zwar kann der Bundestag das Gesetz verlängern; aber das gilt für jedes Gesetz, das ist praktisch ein neuer gesetzgebender Beschluß. Welche Neuordnung ist das? Welche Verwirrung schafft das bei der Jugend! Wer soll sich auf das, was zu geschehen hat, einrichten? Ich glaube, daß dies bei der kritischen Jugend nicht Vertrauen schaffen kann.

Herr Bundesminister Geißler hat vor einiger Zeit gesagt, dieses Gesetz finde breite Zustimmung. Bei wem? Wer hat die breite Zustimmung eigentlich bekundet? Bei mir sind nur Appelle eingegangen, noch im Bundesrat zu versuchen, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen. Stellvertretend für viele nenne ich nur die **Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland**, die kürzlich stattgefunden hat, wo unter sehr großem Beifall einer riesigen Mehrheit die Bedenken und Erwartungen — auch in Richtung Bundesrat — noch einmal formuliert worden sind. Wo ist denn hier die breite Zustimmung, von der Kirche bis zu den Gewerkschaften, von Jugendverbänden bis zu Wohlfahrtsverbänden?

Ich meine, wir haben ein Gesetz vor uns, das die Bezeichnung „Neuordnung“ nicht verdient. Es ist nach meiner Auffassung ein Rückschritt gegenüber der bestehenden Rechtslage und der heutigen Praxis, die alle noch vor wenigen Monaten als änderungsbedürftig bezeichnet haben.

Ich meine — und ich bin Herrn Bürgermeister Koschnick sehr dankbar, daß er das gesagt hat —, daß wir hier einen Gegensatz zwischen Verteidigung und Aufgabe der Bundeswehr auf der einen Seite und Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung auf der anderen Seite nicht aufkommen lassen

dürfen. Ich zitiere hier **Herbert Wehner**, der 1978 (C) formuliert hat:

Ziel bleibt nach wie vor, den Verteidigungsauftrag der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen, ohne an den im Grundgesetz garantierten freien Gewissensentscheidungen deuteln zu lassen. Wehrdienst mit der Waffe ist für uns Friedensdienst. Zivildienst derjenigen, die gemäß Art. 4 des Grundgesetzes den Wehrdienst mit der Waffe nicht leisten zu können oder zu dürfen meinen, muß auch Friedensdienst sein. Beide dienen, und keiner soll sich drücken.

So das Originalzitat von Herbert Wehner.

Ich meine auch — wie Herr Bürgermeister Koschnick —, hier besteht in einer hochentwickelten Demokratie kein Widerspruch. Es war sicher ein Wagnis der Väter des Grundgesetzes; aber das hat letztlich unsere Demokratie gestärkt. Und die Rolle der Bundeswehr in unserem Staat ist auch klar.

Nun ist hier gesagt worden, eben weil wir die Bundeswehr haben, hätten wir auch die Möglichkeit, ein Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung zu haben. Das trifft sicherlich zu. Aber umgekehrt gilt auch: Eine Seite des Verteidigungsauftrags unserer Bundeswehr ist auch, die Freiheiten, die Grundrechte zu schützen, und dazu gehört die **Glaubens- und Gewissensfreiheit** sicherlich nicht an letzter Stelle.

Meine Damen und Herren, ich glaube, wir können einen Streit völlig vor der Klammer lassen — und ich antworte damit noch einmal Herrn Ministerpräsidenten Vogel und Herrn Geißler —: Hier besteht in der Tat kein Wahlrecht, sondern der junge Mann ist unter entsprechenden Voraussetzungen auf Grund von Verfassung und Gesetz wehrpflichtig. Wenn aber Gewissensgründe vorliegen, dann gilt das Grundrecht mindestens gleichrangig. Hier von einem Ausnahmerecht zu sprechen, kann zumindest zu Mißverständnissen führen. Gemeint ist vielleicht die Quantität; aber von der verfassungsrechtlichen Qualität her kann man wahrlich nicht von einem Ausnahmerecht sprechen.

Im Mittelpunkt für unser Land Nordrhein-Westfalen steht die Frage der **Gewissensprüfung**. Hier möchte ich doch einmal allen Politikern raten, sich in der Literatur noch einmal anzusehen, was man letztlich unter Gewissen verstehen muß. Das kann ich zwar nicht in der Ausführlichkeit wiedergeben, wie es mir gestern abend wieder klargeworden ist; aber beispielhaft möchte ich sagen, daß für einen größeren Teil der Bevölkerung darin etwas steckt wie ein **inneres Gebot**, das aus dem Glauben an einen persönlichen Gott unter Einschluß des Liebesgebotes herrührt. Und nun soll ein Amtmann entscheiden können, ob der Betreffende schriftlich etwas schlüssig und vollständig vorgetragen hat? — Meine Damen und Herren, darüber muß man doch nachdenken. Hier kann etwas nicht stimmen.

Ich meine mit vielen draußen im Lande: Das **Gewissen selbst ist nicht prüfbar, nicht meßbar, nicht kontrollierbar**. Die Gewissens- und die Glaubensfreiheit ist nach ihrer Entstehungsgeschichte auch

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

- (A) heute noch in erster Linie ein Grundrecht, das sich gegen den Staat richtet, das den einzelnen vor dem Staat schützen soll. Ich frage, ob der Staat das Gewissen definieren, ob er es messen, ob er es prüfen kann. Hier fangen die großen Zweifel an.

Herr Bundesminister Geißler hat nun wiederholt behauptet, die Gewissensprüfung sei abgeschafft. Ich glaube, das kann man doch im Ernst nicht vertreten. Wenn politische Parteien dagegen sprechen, könnte man noch sagen: Nun, sie sprechen vielleicht parteilich. Aber ich lese das auch in Stellungnahmen der Kirchen, der gesellschaftlichen Verbände, die diese politischen Interessen nicht haben. Auch viele ihrer Vertreter sehen hier eher eine Verschlimmerung.

Der schriftliche Antrag muß ausführlich und vollständig die Beweggründe darstellen. Dann kommt die **Schlüssigkeitsprüfung**. Es ist bereits gesagt worden — und zwar wird darauf auch von den Kirchen sehr deutlich hingewiesen —, daß der Schreibgewandte, der Gebildete, der Abiturient einen Vorteil habe. Sicher ist das kein Unfug. Es geht doch nicht um Orthographie! Ich möchte gerne einmal sehen, wie der beste Theologe — ich denke einmal an Helmut Thielicke — für den Amtmann beim Bundesamt für Zivilschutz seine Gewissensentscheidung hätte begründen können, wenn es dazu gekommen wäre. Das ist ohnehin schon schwer. Wenn es darum geht, etwas gewandt darzustellen, hat der Gebildete, dem das auch nicht leichtfällt, einen Vorsprung vor dem jungen Arbeitnehmer. Das ist kein Unsinn. Wenn man rechtspolitisch einige Erfahrung hat, muß man doch spüren, daß hier rechtspolitisch dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet sind.

(B)

Herr Bürgermeister Koschnick hat von Anwalt und Repetitor gesprochen. Die Kirchen haben mir gegenüber die Sorge geäußert, daß ihre **Sozialarbeiter** und auch ihre **Pfarrer** hier **Berater** werden und in einen sehr schwierigen Zwiespalt geraten könnten.

Sie fordern die Gewissensentscheidung oder deren Berücksichtigung nicht. Es befremdet mich, daß bei einem solchen Vorgang eine **Entscheidung nach Lage der Akten** getroffen werden soll. In der Rechtsordnung und deren Tradition, die auf menschlicher Erfahrung beruht, heißt „Entscheidung nach Lage der Akten“: Es handelt sich um etwas Geringwertiges, die Parteien sind sich einig; es geht um vordergründige Interessen oder um Formalien. — Wenn man überhaupt das Gewissen prüfen will, paßt die „Entscheidung nach Lage der Akten“ für einen solchen Bereich, wo der innerste Kern der menschlichen Persönlichkeit berührt ist, doch überhaupt nicht.

Ich habe das Beispiel gehört, im Führungszeugnis könne stehen, daß eine Körperverletzung vorliege. Ich will einmal zur Auflockerung sagen: Ich stelle mir das einmal in Bayern vor, wo sehr gewissenhafte Leute bei manchen kleinen Gelegenheiten in eine Situation geraten, in der durchaus eine Körperverletzung vorliegt. Deshalb soll eine Gewissensentscheidung ausgeschlossen sein? Dies kann doch gar nicht stimmen!

Dann prüft der Amtmann die Schlüssigkeit des Vortrags, wenn eine Gewissensentscheidung aus dem Glauben heraus getroffen wird. Wenn die Schlüssigkeit nicht bejaht wird, kommt es zur Verhandlung vor dem **Ausschuß**. Dabei stehen wir jetzt vor dem Tatbestand, daß die Ausschußmitglieder vom Bundesminister der Verteidigung ernannt werden und der Vorsitzende jetzt auch Stimmrecht bekommt. Ich will zwar die Belange der Verteidigung gewahrt sehen; aber hier müßte doch eine neutrale Instanz die Entscheidung treffen können.

Meine Damen und Herren, ich bin der Meinung, daß die Gewissensprüfung und das Anerkennungsverfahren entfallen können. Das Bundesverfassungsgericht hält dies auch für zulässig. Karlsruhe sagt, es müsse eine hinreichende Sicherheit bestehen, daß die Voraussetzungen des Artikels 4 des Grundgesetzes in der Person des Verweigernden auch tatsächlich vorlägen. Ich habe allen Respekt vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, stelle aber auch hier die Frage: Wie gewinnt man denn letztlich die Sicherheit, ob tatsächlich eine Gewissensentscheidung vorliegt, wenn dies ein rein innerer Vorgang ist? Das Bundesverfassungsgericht spricht nicht von der Probe des Gewissens, sondern von der Probe auf das Gewissen. Dies ist ein Unterschied, und ich stelle die Frage, ob dies möglich ist.

Ich meine, daß auch die **Rechtsprechung** sich zwar weiterentwickeln kann; wir sollten aber von der **praktischen Situation** ausgehen, von den Möglichkeiten, die nach dieser Rechtsprechung jetzt eröffnet sind. Deshalb ist Nordrhein-Westfalen offen für eine Lösung, die auf eine **Verlängerung des Zivildienstes** zielt, wenn die Gewissensprüfung entfällt. Bei einer Verlängerung, über deren tatsächliche Länge man diskutieren kann, sollte ein strenger Maßstab angewendet werden. Sie müßte unbedingt notwendig sein, um eine **Vergleichbarkeit mit dem Wehrdienst** sicherzustellen. Die **Verhältnismäßigkeit der Mittel** müßte beim gesetzgeberischen Verfahren gewahrt sein.

(D)

Die Verlängerung darf nicht so stark sein, daß der Eindruck einer Bestrafung entsteht, daß Druck auf die Gewissensentscheidung des jungen Bürgers ausgeübt wird. Deshalb gehen alle Hinweise auf Frankreich und andere Bereiche fehl; denn dort hat man das Grundrecht der Gewissensfreiheit nicht so betont, wie es die Väter des Grundgesetzes auf Grund der Erfahrungen in unserer Geschichte getan haben. Uns erscheint die Verlängerung um ein Drittel unbedingt als zu hoch, zumal die Gewissensprüfung eben bestehenbleibt.

Wir wollen andererseits, daß **möglichst alle Kriegsdienstverweigerer** auch wirklich **Ersatzdienst** leisten. Es muß genügend Plätze geben. Dafür zu sorgen ist Aufgabe des Staates, genauer gesagt, des Bundes. Das kann nicht dem Grundrechtsträger zugerechnet werden; das ist unsere Aufgabe. Wenn man unserem Vorschlag folgt, kann ein Antragsstau wie bei diesen 90 000 gar nicht mehr entstehen.

Wir haben auch **Bedenken gegen die Heraufsetzung der Altersgrenze** von 28 auf 32 Jahre. Wir



**Dr. Haak** (Nordrhein-Westfalen)

A) haben die Erfahrung gemacht, daß die Arbeitsplatzsorgen dadurch nicht geringer werden. Die Arbeitgeber neigen erfahrungsgemäß dazu, junge Menschen dann nicht einzustellen, wenn der Wehrdienst oder der Zivildienst noch nicht geleistet ist.

Wenn man nun der Regelung des Regierungslagers im Bund folgt, halte ich es aber für inkonsequent, hier eine **Rechtsmittelverkürzung** vorzusehen. Bei geringfügigen Sachen — z. B. gegen die Festsetzung einer Kanalgebühr — darf der Bürger Widerspruch erheben. Wenn es aber um so schwerwiegende Entscheidungen wie bei der Gewissensprüfung geht, ist ihm dieses Recht nicht gegeben, und eine Berufung ist für ihn ebenfalls ausgeschlossen.

Ich glaube nicht, daß das zutrifft, was Herr Geißler vor einiger Zeit gesagt hat, das Gesetz bringe mehr Verständnis bei der Jugend für den zu leistenden Dienst, sondern ich glaube, es wird weniger Verständnis schaffen und viel Ärgernis bereiten.

Frau Kollegin Rüdiger hat schon Karl Immer zitiert, der gesagt hat: „Der schwierige Umgang mit der Jugend wird durch die Verabschiedung dieses Gesetzes weiter verschärft.“ Ich sage Ihnen, meine Damen und Herren: Dieses Thema wird auf der Tagesordnung bleiben, weil diese Lösung auf keinen Fall überzeugen kann.

Sie werden heute, wie man voraussehen kann, diesem Gesetz mit Mehrheit zustimmen. Ich sage für unser Land: Wir werden mit anderen um andere politische Mehrheiten kämpfen, um hier zu einer besseren Regelung zu kommen.

B) Meine Damen und Herren, wir lehnen dieses Gesetz guten Gewissens und entschieden ab.

**Präsident Rau:** Wir stimmen jetzt ab. Die Abstimmungsfrage ist positiv zu stellen. Wer will dem Gesetz zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen.

Wir stimmen jetzt noch über den Antrag in Drucksache 1/1/83 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Moment bitte!)

— Entschuldigung, hier gibt es ein Mißverständnis. Ich darf die Abstimmung wiederholen. Es geht jetzt um den Entschließungsantrag von Rheinland-Pfalz. Wer diesem Entschließungsansatz

(Heiterkeit)

— Sigmund Freud ist immer unter uns — **Entschließungsantrag** zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag **angenommen**.

**Berlin** hat sich zu diesem Tagesordnungspunkt **der Stimme enthalten**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts** (Drucksache 2/83)

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse erse-

hen Sie aus der Drucksache 2/1/83. Wir stimmen (C) darüber ab.

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3 getrennt nach Absätzen! Absätze 1 und 2! — Mehrheit.

Absatz 3! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festgestellt und beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**. Er hat ferner die empfohlene **EntschlieÙung gefaßt**.

**Berlin** hat sich zu diesem Tagesordnungspunkt **der Stimme enthalten**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich** (Drucksache 3/83)

Wird das Wort gewünscht? — Das Wort hat Herr Bundesminister der Justiz Engelhard. Ihm folgt Herr Senator Kahrs, Bremen.

**Engelhard**, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! „Meistens hat, wenn zwei sich scheiden, einer etwas mehr zu leiden.“ — Ich bin versucht, diesem Satz von Wilhelm Busch — zwar weniger trefflich gereimt, aber nichtstdestoweniger wahr — folgendes hinzuzufügen: „Doch ist solch' Leiden unerhört, ist es der Staat, der's raufbeschwört.“ (D)

Es war vor nunmehr drei Jahren, am 28. Februar 1980, daß das **Bundesverfassungsgericht** ein solches **gesetzgeberisches Unrecht** für bestimmte besonders gelagerte Fälle im **Scheidungsfolgenrecht festgestellt** hat. Danach ist es mit der Verfassung nicht vereinbar, daß ein Ehegatte einen Teil seiner Rentenanwartschaften auf Grund der Scheidung verlieren kann, ohne daß sein geschiedener Ehegatte davon Nutzen hat. In einem solchen Falle erbringe der eine Ehegatte ein Opfer, das nicht mehr dem Versorgungsausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten dient, sondern das allein dem Versorgungsträger zugute kommt.

In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht gleichzeitig festgestellt: Die geschiederten Härten treffen in der Regel ältere Menschen,

die sich zudem in einer sozial schwachen Lage befinden mögen . . . der Gesetzgeber muß daher die ergänzenden Regelungen alsbald treffen; hierbei kann auch eine vorläufige Regelung in Betracht kommen.

Ich habe es immer sehr bedauert, daß entsprechende Vorschläge zur Bereinigung dieser **Härtefälle** zeitlich verschleppt worden sind. Ich habe es deshalb vom ersten Tag meiner Tätigkeit als Bundesminister der Justiz an als meine vorrangige Aufgabe angesehen, das in Ordnung zu bringen. Das Ergebnis liegt Ihnen heute zur abschließenden BeschlüÙfassung vor.

**Bundesminister Engelhard**

(A) Meine Damen und Herren, ein weiteres Problem, das im Versorgungsausgleich zu großen Schwierigkeiten geführt hat, mußte ebenso dringend gelöst werden. Daß der **Versorgungsausgleich durch Beitragszahlungen** nicht so funktioniert, wie sich der Gesetzgeber dies ehemals vorgestellt hatte, weiß man seit Jahren. An Lösungsvorschlägen hat es nicht gefehlt. Was aber nötig war, das war Mut; ich meine ganz einfach den Mut zum Handeln und auch den Mut, nicht gleich immer alles perfekt machen zu wollen.

Das vorliegende Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich ist nicht perfekt. Es enthält nur eine **vorläufige Regelung**, die bis Ende des Jahres 1986 befristet ist. Der Versorgungsausgleich ist mit diesem Gesetz nicht vom Tisch. Man wird überlegen müssen, wie man die Regelungen noch verbessern kann. Dies gilt etwa für die Frage, inwieweit man den **Ausgleich privater Betriebsrenten** verstärken soll. Für solche Renten verweist das Gesetz jetzt auf den — verhältnismäßig schwachen — **schuldrechtlichen Versorgungsausgleich**, wenn die Versorgungsträger keine Realteilung vorsehen. Ich appelliere deshalb an dieser Stelle ausdrücklich an die Versorgungsträger, im Interesse aller Beteiligten so schnell wie möglich die Voraussetzungen für eine Realteilung zu schaffen.

Von den beiden vom Finanzausschuß empfohlenen Entschließungen beruht die erste auf einem Irrtum. Die **Barwert-Verordnung** gilt selbstverständlich — dies hier zur Information — auch für die **Umwertung statischer Anwartschaften in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**.

(B)

Meine Damen und Herren, wenn ich gesagt habe, das Gesetz sei nicht perfekt, so soll dies nicht den Blick darauf verstellen, daß es notwendig, ja, unerläßlich ist. Das Gesetz wird einer Vielzahl Betroffener helfen. Die Menschen, die unter den bisherigen Härten des Versorgungsausgleichs zu leiden hatten, warten darauf. Auch die Gerichte und die Anwälte warten auf dieses Gesetz. Nicht zuletzt kann das Bundesverfassungsgericht erwarten, daß seinem Auftrag endlich Rechnung getragen wird.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Rau:** Das Wort hat Herr Senator Kahrs, Bremen.

**Kahrs (Bremen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen darf ich erklären, daß Bremen dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich nur mit Bedenken zustimmt. Wir halten es für gut, daß es noch gelungen ist, ein Gesetz zu verabschieden, mit dem gewisse notwendige Korrekturen am Versorgungsausgleich vorgenommen werden. Mit dem Inhalt der Regelungen sind wir dagegen nicht in vollem Umfange zufrieden. Lassen Sie mich dazu einige Bemerkungen machen.

Die Regelungen über den Versorgungsausgleich, die das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich als verfassungsgemäß bestätigt hat, haben sich in der Praxis weitgehend bewährt. Sie haben zu einer

**eigenständigen Alterssicherung der geschiedenen Frau** beigetragen, sie haben in der Öffentlichkeit das Bewußtsein dafür geschärft, daß das notwendig ist, und sie haben uns damit auf dem Wege zur **Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern** ein gutes Stück vorangebracht. Die Korrekturen, die das Bundesverfassungsgericht gefordert hat, berühren den Versorgungsausgleich im Kern nicht.

Wir begrüßen, daß den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts jetzt Genüge getan wird und die notwendigen **Härteregelelungen** getroffen werden, wenngleich sie uns ein wenig zu großzügig erscheinen. Das mag aber für eine Übergangsregelung in Kauf genommen werden, zumal diese Änderungen im Interesse der Betroffenen, von denen einige schon hochbetagt sind, dringlich geworden waren.

Wir begrüßen darüber hinaus, daß das Gesetz das Problem der **Ersetzung des Versorgungsausgleichs durch Bareinzahlung** nach § 1587b Abs. 3 BGB wenigstens in Angriff genommen hat. Diese Form des Versorgungsausgleichs führte in etlichen Scheidungsfällen zu einer nicht tragbaren Belastung für den Ausgleichspflichtigen — meistens den Ehemann — und damit dazu, daß der Ausgleichsberechtigte, also meistens die Ehefrau, wegen der Unfähigkeit des Zahlungspflichtigen, also des Mannes, die notwendigen Zahlungen zu leisten, keinen Ausgleich und damit keine eigenständige Alterssicherung erhielt.

Der Weg, den das Gesetz betritt, auch hier zu einer  **bargeldlosen Ausgleichsform** zu gelangen, ist richtig. Leider ist der Bundestag aber auf halbem Wege stehengeblieben, wenn er in § 1 Abs. 3 einen solchen Ausgleich zwingend nur für Anrechte vorsieht, die sich gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richten, und im übrigen in § 1 Abs. 2 die Realteilung nur dann vorsieht, wenn die für das Anrecht des Verpflichteten maßgebende Regelung dies bestimmt.

Ich möchte an dieser Stelle — wie auch schon mein Vorredner — vor allem an die Träger berufständischer Versorgungseinrichtungen und betrieblicher Altersversorgungen appellieren, in ihren Regelungen die **Realteilung** im Interesse der Ausgleichsberechtigten und im Interesse einer endgültigen Trennung des versorgungsrechtlichen Schicksals geschiedener Ehegatten vorzusehen.

Sorge macht uns folgendes: Soweit nicht das **Quasi-Splitting** zwingend vorgeschrieben wird oder die maßgebende Regelung Realteilung vorsieht, verschlechtert sich die Lage des Ausgleichsberechtigten insofern, als er nicht etwa einen Anspruch auf Beitragszahlung, sondern nur noch einen Anspruch auf **schuldrechtlichen Versorgungsausgleich** erhält. Dieses ist nun gerade kein Anspruch, der dem Ausgleichsberechtigten eine vom Schicksal des Ausgleichsverpflichteten unabhängige eigenständige Alterssicherung oder wenigstens die Grundlage dafür gewährleistet. Er erhält vielmehr nur einen Anspruch, der davon abhängt, daß der Ausgleichspflichtige seine Versorgung erhält und daß er am Leben bleibt. Das bedeutet, daß die Frau,

Kahrs (Bremen)

- ) deren geschiedener Ehemann weder Ansprüche auf Renten aus der Sozialversicherung oder auf Beamtenpension noch Ansprüche auf Versorgung hat, die unter § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Gesetzes fallen, nur zu Lebzeiten des geschiedenen Ehemannes Ansprüche auf Teilhabe an dessen Versorgung erhält. Damit ist sie nicht bessergestellt als eine auf einen Unterhaltsanspruch nach altem Recht angewiesene geschiedene Ehefrau.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen bedauert, daß die weitergehenden Vorschläge in dem von den früheren Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich, die die Minderheit im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages in die Beratungen des jetzt anstehenden Gesetzes eingebracht hatte, nicht verwirklicht worden sind, ja, daß nicht einmal das **erweiterte Splitting** eingeführt wird. Gerade für dieses erweiterte Splitting oder Super-Splitting hatte sich die gerichtliche Praxis mit Nachdruck ausgesprochen.

Wenn wir uns trotzdem entschlossen haben, diesem Gesetzesbeschluß zuzustimmen, so sind dafür folgende Gründe maßgebend:

- Zum einen hilft das Gesetz wenigstens einem Teil der Betroffenen. Aus der gerichtlichen Praxis meines Geschäftsbereichs habe ich mir berichten lassen, daß etliche Fälle, die dort seit Jahren anhängig und im Hinblick auf die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1587 b Abs. 3 BGB ausgesetzt worden sind, mit Hilfe dieses Gesetzes einer für die Betroffenen befriedigenden Lösung zugeführt werden können. Das wäre nicht möglich, wenn jetzt der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen würde, die an sich von uns für notwendig gehaltenen Erweiterungen und Verbesserungen des Gesetzes vorzunehmen, weil damit das Gesetz in dieser Legislaturperiode voraussichtlich nicht mehr zustande käme.
- B) Gesetze einer für die Betroffenen befriedigenden Lösung zugeführt werden können. Das wäre nicht möglich, wenn jetzt der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen würde, die an sich von uns für notwendig gehaltenen Erweiterungen und Verbesserungen des Gesetzes vorzunehmen, weil damit das Gesetz in dieser Legislaturperiode voraussichtlich nicht mehr zustande käme.

Zum anderen halten wir es für dringend erforderlich, die **Korrekturen** vorzunehmen, die das Bundesverfassungsgericht für notwendig erklärt hat. Das fordert nicht nur der Respekt vor diesem Verfassungsorgan; das liegt vielmehr, wie ich schon ausgeführt habe, auch im dringenden Interesse der Betroffenen, für die wir Verantwortung tragen.

Weiter begrüßen wir ausdrücklich die Schaffung der **Auskunftspflicht der Ehegatten gegenüber dem Gericht in Versorgungsausgleichsverfahren** durch § 11 des Gesetzes, die die Gerichte seit langem fordern und die zur Erleichterung und Beschleunigung der Versorgungsausgleichsverfahren beitragen kann.

Schließlich verstehen wir das Gesetz als **Übergangsregelung**. § 13 Abs. 3 gewährleistet, daß die nächste Bundesregierung unverzüglich die vorbereitenden Arbeiten für eine umfassende und endgültige Lösung der hier anstehenden Probleme aufnehmen muß. In diese Arbeiten sollten weitere Probleme einbezogen werden, die sich in der täglichen Arbeit der Gerichte und der Versicherungs- und Versorgungsträger mit dem geltenden Gesetz gezeigt haben. Dabei wird insbesondere die Frage des

Einflusses nachträglicher Rechtsänderungen im Bereich der Versicherung und Versorgung auf rechtskräftige Entscheidungen über den Versorgungsausgleich und der daraus für die Gestaltung des Verfahrens zu ziehenden Konsequenzen eine entscheidende Rolle spielen müssen. (C)

Ich darf schon heute an den künftigen Bundesminister der Justiz — wer auch immer Träger dieses Amtes sein wird — die Bitte richten, diese Arbeiten in der nächsten Legislaturperiode alsbald in Angriff zu nehmen. Ich bin sicher, daß alle Länder bereit sind, die in ihrem Bereich in mehr als fünf Jahren gesammelten Erfahrungen mit dem Versorgungsausgleich in diese Arbeit einzubringen. — Ich danke Ihnen.

**Präsident Rau:** Wir kommen zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 3/1/83 vor. Die Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1, dem Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Wir stimmen jetzt noch über die Empfehlung des Finanzausschusses, eine Entschließung zu fassen, ab. Ich rufe Ziffer 2 der Empfehlungsdruksache auf. — Das ist die Minderheit.

(Zurufe)

— Die Null-Lösung ist in diesem Falle auch eine Minderheit! (D)

Ziffer 3! — Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefaßt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in der **Drucksache 1/83 \***) zusammengefaßten **Beratungspunkte**: 4, 7 bis 9, 14 bis 17, 22 bis 27, 29, 30, 32, 34 bis 36, 38, 40, 41, 44 bis 46.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Eine Erklärung zu Protokoll\*\*) wurde von Baden-Württemberg zu Punkt 14 abgegeben.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung des **Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 5/83)

Herr Minister Bäumer, Nordrhein-Westfalen, gibt eine Erklärung zu Protokoll\*\*\*).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer dem folgen möchte,

\*) Anlage 1

\*\*) Anlage 9

\*\*\*) Anlage 2

**Präsident Rau**

- (A) den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Wir stimmen jetzt noch über die EntschlieÙung in der Empfehlungsdruksache 5/1/83 ab. Ich rufe en bloc die Ziffern 2, 3, 4, 5 und 6 auf. — Damit ist die **EntschlieÙung**, wie soeben festgelegt, **angenommen**, denn das war die Mehrheit.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** (Drucksache 6/83)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Dagegen beantragt das Land Hessen in Drucksache 6/1/83 die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Wir stimmen zuerst über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 6/1/83 ab. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Wir haben nunmehr über die Zustimmung zu dem Gesetz zu befinden. Wer **stimmt** entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG zu? — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

- (B) Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über **Personalausweise** (Drucksache 10/83)

Frau Senatorin Maring, Hamburg, gibt eine Erklärung zu Protokoll\*).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschlußempfehlungen sind aus der Drucksache 10/1/83 ersichtlich. Wer der Empfehlung unter Ziffer 1 dieser Drucksache folgen will, dem Gesetz zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die EntschlieÙung unter Ziffer 2 der Empfehlungsdruksache abzustimmen. Wer ist für die EntschlieÙung? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefaÙt**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Änderung des **Personenbeförderungsgesetzes** (Drucksache 11/83)

Wird das Wort gewünscht? — Frau Minister Griesinger, Baden-Württemberg, gibt eine Erklärung zu Protokoll\*\*). Wortmeldungen liegen nicht vor.

\*) Anlage 3

\*\*) Anlage 4

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt unter Ziffer 1 der Drucksache 11/1/83, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Wir haben nun noch über die EntschlieÙung unter Ziffer 2 der Empfehlungsdruksache abzustimmen. Wer möchte zustimmen? Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung gefaÙt**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Bundesklingartengesetz** (BKleingG)  
(Drucksache 13/83)

Herr Senator Dr. Hassemer, Berlin, und Herr Minister Bäumer, Nordrhein-Westfalen, geben je eine Erklärung zu Protokoll\*). Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf, und ihm dann zuzustimmen. Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Außer den Ausschlußempfehlungen liegen Anträge von zwei Ländern in Drucksache 13/1 und 13/2/83 vor.

Wir stimmen zunächst über den Antrag Berlins in Drucksache 13/2/83 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses aus zwei Gründen ab. Wir stimmen zuerst darüber ab, ob der Vermittlungsausschuß grundsätzlich angerufen werden soll. Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Minderheit.

Jetzt lasse ich entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses über die Zustimmungsbedürftigkeit abstimmen. Wer hält das Gesetz für **zustimmungsbedürftig**? — Das ist die **Mehrheit**.

Wir stimmen jetzt darüber ab, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Bitte Handzeichen! — Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wir stimmen nun noch über die EntschlieÙung in Drucksache 13/1/83 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Dann ist die **EntschlieÙung nicht angenommen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zu Änderung des **Seemannsgesetzes** (Drucksache 12/83)

Hier gibt Frau Senatorin Maring, Hamburg, eine Erklärung zu Protokoll\*\*); das gleiche tut Herr

\*) Anlagen 5 und 6

\*\*) Anlage 7

Präsident Rau

) Staatssekretär Baden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung \*).

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen und dem Gesetz zuzustimmen. Es liegt ferner ein Antrag Hamburgs in der Drucksache 12/1/83 vor, mit dem die Anrufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird.

Wer also die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem im Antrag Hamburgs angeführten Grunde verlangen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. — „Bei Minderheit: weiter auf Seite 2!“

(Heiterkeit)

— Eine Mehrheit für die Einberufung des Vermittlungsausschusses hat sich nicht ergeben.

Wir stimmen jetzt über die Ausschlußempfehlung ab, festzustellen, daß **das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Damit hat der Bundesrat festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und dem Gesetz zugestimmt.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Beschränkung der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 520/82)

)

Dazu liegen die Wortmeldungen von Herrn Bürgermeister von Dohnanyi, Hamburg, und Herrn Bundesminister Schneider vor. Ich erteile zunächst Herrn Bürgermeister von Dohnanyi das Wort.

**Dr. von Dohnanyi (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich begründe den Entschließungsantrag Hamburgs hinsichtlich der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen und der Art und Weise, wie wir einer negativen Entwicklung hier begegnen sollten. Ich möchte bei dieser Gelegenheit aber auch auf eine breitere Debatte im Bereich der Mietengesetzgebung zurückkommen. Hier ist ja das Forum, in dem diese Auseinandersetzung zwischen Ländern und Bund stattfinden kann. Ich hätte es begrüßt, Herr Bundesminister, wenn sich der Bundeskanzler, der außerhalb dieses Hauses bereit war, eine ehrabschneidende Kritik an seinen Kritikern zu üben, bereit gefunden hätte, sich auch hier in diesem Hause zu stellen; denn die Debatte muß ja sachlich an irgendeinem Platz geführt werden können.

Die zunehmende **Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen** ist eine gefährliche Entwicklung. Sowohl öffentlich geförderte als auch freifinanzierte Mietwohnungen werden gerade in den Ballungsgebieten in immer größerem Umfang in Eigentumswohnungen umgewandelt. Damit wird

die Position der Mieter zerstört, oder sie werden (C) erheblich benachteiligt.

Nun will auch die Bundesregierung, wie man liest, entsprechende Vermögenswerte liquide machen; sie plant angeblich einen Verkauf von bis zu 25 000 Wohnungen. Die „Neue Heimat“ hat Ähnliches in einer Größenordnung von 30 000 Wohnungen angekündigt. Wenn auch das Argument, der Mieter könne ja kaufen, zunächst vielleicht plausibel klingt, so ist dies gewiß doch eine sehr oberflächliche Absicherung, wenn man bedenkt, wie wenige Mieter imstande sein werden, hier als Käufer aufzutreten. Hinter der Umwandlung verbirgt sich der starke **soziale und finanzielle Druck**, dem die heutigen Mieter dieser Wohnungen ausgesetzt sind. Die Mieter werden beunruhigt, sie werden gedrängt, auszuziehen, der Sozialwohnungsbestand sinkt, und der Nachfragedruck steigt.

Wir haben deswegen, und zwar — ich unterstreiche dies hier — mit Unterstützung des **Deutschen Städtetages**, eine Entschließung vorgelegt, die diesem Mißstand entgegenwirken soll. Wir fordern — erstens —, die **Kündigungssperrfrist** nach Verkauf einer Wohnung von drei auf mindestens fünf Jahre heraufzusetzen. Wir verlangen — zweitens —, daß die Mieter umzuwandelnder Wohnungen in jedem Fall ein **Vorkaufsrecht** haben müßten, auch wenn dies, wie ich schon gesagt habe, dem einkommensschwachen Mieter wenig hilft.

Wir fordern — drittens —, daß die **steuerlichen Abzugsmöglichkeiten des § 7 EStG** sowie die **Grunderwerbsteuerbefreiung** nicht mehr für den (D) Erwerb von Altbauten gelten sollten, Herr Bundesminister. Ausschlaggebend für die sich beschleunigende Welle der Umwandlung von Altbauwohnungen ist ja wohl diese Vorschrift. Im Gegensatz zu der damaligen Gesetzesbegründung haben hier nicht die einkommensschwächeren Kreise Eigentum erworben, sondern es sind Einkommensstarke, die auf diese Weise in den Altbauwohnungsbestand eindringen. Hier müssen die negativen Erfahrungen, die wir mit einem gutgemeinten Gesetz gemacht haben, zu einer Korrektur führen.

Schließlich — viertens —: Die Vertreibung von Bewohnern aus bisherigen Mietwohnungen muß auch dadurch begrenzt werden, daß die **Grunderwerbsteuer**, die nun pauschal auf 2% festgesetzt ist, nach unseren Vorstellungen auf mindestens 14% angehoben wird, um dem Erwerb von Altbauwohnungen auf diese Weise wenigstens eine entsprechende Barriere entgegenzusetzen.

Es ist für den Bürgermeister einer Großstadt der Bundesrepublik Deutschland unerfindlich, warum die Mehrheit in den Ausschüssen des Bundesrates hierfür Ablehnung votiert hat. Meine Damen und Herren, über alle Parteigrenzen hinweg besteht in den Großstädten eine einmütige, einhellige Meinung, daß zumindest in der Frage des Vorkaufsrechts und der Kündigungssperrfrist eine Verbesserung stattfinden sollte. Obwohl ich weiß, wie festgelegt die Positionen sind, möchte ich hier noch einmal dringlich an das Plenum appellieren, wenigstens in diesen Fragen den **Mieterschutz zu verbessern**.

\*) Anlage 8

Dr. von Dohnanyi (Hamburg)

- (A) Das Problem der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen ist eng verknüpft mit einer Reihe weiterer mietrechtlicher Regelungen, die in der öffentlichen Debatte, wie wir wissen, heftig umstritten sind. Nach meiner Auffassung gründen sich diese **neuen Mietvorschriften** auf die Illusion, durch eine Verschlechterung der Position der Mieter und eine Erhöhung der Mieten werde sich deutlicher Fortschritt im Wohnungsbau ergeben. Wir werden am Ende feststellen, daß die Position der Mieter verschlechtert sein wird und daß es auf dieser Grundlage auf jeden Fall keinen zusätzlichen Wohnungsbau geben wird.

Die Gefährdung des Mieterschutzes aber, meine Damen und Herren, ist Gefährdung der Heimat; denn Wohnung ist Nachbarschaft, und Nachbarschaft ist Heimat — auch dann, wenn es sich nicht um ein Eigenheim handelt. 60% der Bürger unseres Landes wohnen in Mietwohnungen, davon 80% in den Großstädten. Für sie ist die Mietwohnung Heimat und Nachbarschaft. Die **Wohnung** ist eben **keine beliebige Ware**. Sie kann nicht in erster Linie marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten unterliegen, was die Bundesregierung heute glauben zu müssen. Die Wohnung kann nicht ohne einen erheblichen Schaden für die Familie kurzfristig, willkürlich, unter Druck gewechselt werden. Heinrich Zille hat einmal gesagt: „Man kann einen Menschen mit einer Wohnung genauso erschlagen wie mit einer Axt.“ Ich glaube, ein solches Wort sollte man in Erinnerung behalten.

- (B) Das Gesetz zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen, wie sich der Gesetzesbeschluß vom 10. Dezember irreführend nennt, steht im Widerspruch zu der Feststellung: Auch die Mietwohnung ist Heimat. Sie stärken nicht den Mieterschutz, Herr Bundesminister, sondern sie höhlen ihn aus. Die **Stellungnahmen des Deutschen Städtetages**, insbesondere seines Präsidenten, des Oberbürgermeisters von Rommel, und auch des Oberbürgermeisters von München, Herrn Kiesel, zeigen: Die Kritik der Großstädte an dieser Mietgesetzgebung stimmt weitgehend überein. Das sollte doch auch hier im Bundesrat die CDU/CSU-geführten Länder nachdenklich machen.

Die Diskussion über die Mietgesetzgebung leidet nach meiner Überzeugung unter drei Aspekten:

Erstens. Das Postulat der **Vertragsfreiheit** rangiert jetzt weit vor dem Grundsatz der **Sozialverträglichkeit** und des **Mieterschutzes**. Angesichts der Wohnungsknappheit heißt das: Mehr Freiheit für den Vermieter ist dann weniger Freiheit für den Mieter und weniger Schutz für den Wohnungsuchenden. Das Schlagwort „Markt“ tritt an die Stelle von Schutzrechten und wird am Ende Preistreiberei bewirken.

Zweitens. Die Hoffnung auf eine Neubaubelegung gründet sich auf fragwürdige wirtschaftliche Annahmen. Meine Damen und Herren, daß sich die **Baunachfrage** Ende des vergangenen Jahres verstärkt hat, ist ebensowenig auf die neue Gesetzgebung zurückzuführen wie die Tatsache, daß wir Ende Dezember vergangenen Jahres einen erheblichen Zuwachs bei den Inlandsaufträgen für den

Maschinenbau zu verzeichnen hatten. Dies geht auf die Investitionszulagen und -zuschüsse und nicht auf die neue Mietgesetzgebung zurück.

Drittens. Die tatsächlichen Wirkungen der Mietrechtsrevision werden entweder nicht gesehen oder sogar verschleiert. Das Dezember-Gesetz wird vor allem in den Großstädten und in Ballungsräumen mittel- und langfristig zu einem drastischen Anstieg der Mieten führen, während gleichzeitig die Zahl noch bezahlbarer Mietwohnungen abnimmt.

Dies gilt für drei Aspekte, erstens für den **Zeitmietvertrag**. Bei Zeitmietverträgen nach dem neuen Recht wird vorrangig auf die bekundeten Absichten des Vermieters und nicht auf die angesichts der Marktsituation besonders schutzwürdigen Belange des Mieters abgestellt.

Das gleiche gilt — zweitens — für die **Staffelmiete**. Die Vereinbarung von Staffelmieten nach dem jetzt geltenden Recht wird vor allem wieder in Ballungsgebieten zu wesentlichen Nachteilen für die Mieter dadurch führen, daß sie von vornherein jährliche Mieterhöhungen vereinbaren müssen, die sie ohne das Staffelmietensystem im bisherigen Vergleichsmietenverfahren nicht hätten hinnehmen müssen.

Nun hören wir von der Bundesregierung: Es sind ja nicht alle Mieter betroffen, sondern nur 9 Millionen. Weiter hören wir: Die neuen Regelungen gelten nicht sofort für den Bestand, sondern nur für all diejenigen, die im Bestand eine Wohnung haben, aber vielleicht umziehen müssen. Die Betroffenen sehen sich jedoch, wenn sie ihre Wohnung verlassen müssen, weil sie von einem Wohnort zum anderen umziehen müssen, nun einer neuen Gesetzgebung ausgesetzt, die sie zum Abschluß von Staffelmieten oder Zeitmietverträgen zwingen kann. Nach meiner Auffassung ist das eine zynische Bemerkung der Bundesregierung.

Wer heute bei 2,5 Millionen Arbeitslosen umziehen muß, tut dies doch nicht immer nur deswegen, weil er sich eine schönere Wohnung suchen möchte. Wir selber sind doch diejenigen, die sagen: Die Arbeitnehmer müssen auch den Arbeitsplätzen nachziehen. Wir verlangen doch **Mobilität**. Nun aber setzen wir dieselben Menschen und Familien einer Gesetzgebung aus, die sie zwingt, Mietverträgen zuzustimmen, denen sie sicherlich nicht zugestimmt hätten, wenn sie in ihrer bisherigen Wohnung hätten bleiben können.

Drittens. Die **Vergleichsmietenregelung** erlaubt jetzt auch — neben anderen Verschlechterungen für den Mieter —, daß der Vermieter auf den eigenen Bestand in drei Fällen zurückgreift. Was das bei größeren Wohnungsbauunternehmen oder bei größeren Eigentümergruppen an „Durchstechereien“, an Scheinverträgen mit einzelnen Mietern möglich macht, die dann höhere Mieten angeben, welche als Bezugsgrößen in den geforderten drei Fällen herangezogen werden können — das alles muß man sich hinsichtlich der Folgen einmal klar machen.

Meine Damen und Herren, dies ist nicht nur eine für die Mieter nachteilige, sondern nach meiner

Dr. von Dohnanyi (Hamburg)

- A) Überzeugung auch ökonomisch unsinnige neue Gesetzgebung. Den Mietern von heute, die ja die Bauherren von morgen sein können, wird von den Bauherren von gestern, den Vermietern von heute, zusätzlich Geld aus der Tasche genommen werden. Sie werden dann nicht mehr in der Lage sein, die Bausparverträge zu finanzieren, die eventuell finanziert werden müssen. Niemand bestreitet, daß auch bei Sozialwohnungen und im allgemeinen Mietbereich Mieten schrittweise angehoben werden müssen. Wer aber den Mieterschutz aushöhlt und glaubt, die Lage der Wohnungsversorgung mit marktwirtschaftlichen Mitteln verbessern zu können — und das bei Kostenmieten um die 25 DM/qm im sozialen Wohnungsbau in den Großstädten —, der läuft einer Illusion nach.

Ich hätte deshalb gewünscht — ich sage es noch einmal —, daß der Herr Bundeskanzler hierhergekommen wäre, um seine These von der „Mietenlüge“ — ich benutze diesen Ausdruck in diesem Raume ungern — einmal zu begründen und sich der Debatte zu stellen. Die Kritik des Städtetages, die Kritik von CDU/CSU-Oberbürgermeistern und, wenn ich es richtig sehe, Ihr eigener Zweifel, Herr Bundesminister, an der Richtigkeit einiger Aspekte dieser Gesetzgebung zeigen den Dilettantismus, mit dem diese neue Gesetzgebung durchgepaukt worden ist.

Herr Bundesminister, wenn Sie die Wohnungsvermieter dann öffentlich auffordern, sie möchten doch angesichts von **Zinssenkungen** auch noch **Mietsenkungen** vollziehen, und damit die Erwartung wecken, als würden die Mieter in Zukunft wegen sinkender Zinsen mit Mietsenkungen rechnen können, dann ist das doch wirklich entweder Täuschung oder grober Dilettantismus wenn man die Marktlage in den Großstädten kennt.

- B) Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Dilettantismus der Bundesregierung in vielen Sachfragen ist während der letzten Monate ja nicht nur vom anderen politischen Lager kritisiert worden. Ich habe heute morgen in den Tageszeitungen mit Erschrecken gelesen, daß der Herr Bundeskanzler es angeblich übernommen hat, allen Jugendlichen im Jahre 1983 einen Ausbildungsplatz zu garantieren. Wer diesen schwierigen Versuch in einer überschaubaren Großstadt gemacht hat und ihn bewußt auf die beim Arbeitsamt angemeldeten Jugendlichen begrenzt hat, wer dann in der Lage war, diesen beim Arbeitsamt angemeldeten Jugendlichen in der Tat einen Arbeitsplatz zu geben, und weiß, daß dies in einer Stadt wie Hamburg etwa 37 Millionen DM zusätzlich gekostet hat, kann sich ausrechnen, daß sich, wenn man diesen Versuch auf die Bundesebene überträgt, ein Betrag von rund 1 Milliarde DM ergibt. Die Großstädte können sich bei Versuchen dieser Art vielleicht auf die öffentlichen Unternehmen stützen, indem sie dort **Ausbildungsplätze** schaffen. Wir haben vom Bundeskanzler aber nicht einmal gehört, ob bei Bundeswehr, Bundespost oder Bundesbahn zusätzlich finanzierte Ausbildungsplätze geschaffen werden sollen und wie ein solches Garantieverprechen erfüllt werden soll. Wenn Herr Bundesminister Geißler hier vorhin

gesagt hat, das Schlimmste, was man gegenüber der Jugend tun könne, sei, falsche Versprechungen zu machen, so muß ich sagen, daß er diesen Satz demnächst einmal im Bundeskabinett wiederholen sollte. (C)

Ich habe dem Bundeskanzler und der zuständigen Frau Bundesminister vor einigen Wochen vorgeschlagen, ausgehend von den **praktischen Erfahrungen der Kommunen**, die — unter erheblicher finanzieller Belastung — vielleicht eine Garantie in bezug auf Ausbildungsplätze im Jahr 1983 geben können, eine gemeinsame Konferenz von Bund, Ländern und Gemeinden auf praktischer Ebene durchzuführen, um Erfahrungen umzusetzen, wie man denn in der Tat eine solche Garantie verwirklichen kann. Die Äußerungen, die ich heute morgen gelesen habe, bestätigen aber den Dilettantismus.

Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang an den Artikel von Herrn Mundorf im „Handelsblatt“ von Dienstag, dem 18. Januar 1983. Ich möchte daraus mit Ihrer Genehmigung, Herr Präsident, zitieren. Dort heißt es:

An der Union, wie sie sich im Jahre 1983 darstellt, sind zwei Phänomene bemerkenswert: der Dilettantismus, mit dem nach langen Jahren der Vorbereitung auf die Regierung das Kabinett Kohl die Macht verwaltet, und der Zynismus, mit dem all das, was in jenen Jahren von der Union mit bisweilen unerhörtem Pathos an Grundsätzlichkeiten vorgetragen wurde, nun von der Union selbst zum ideologischen Papierlapapp erklärt wird. (D)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Regierung leichtfertiger Wahlversprechen richtet mit dem taktischen Zickzackkurs einen erheblichen Flurschaden in unserer Republik an. Wir können hier die Mehrheiten für eine bessere und sicherere Mietgesetzgebung nicht zusammenbringen. Das ist klar. Ich unterstreiche aber, daß Hamburg und — dessen bin ich sicher — die anderen sozialdemokratisch geführten Bundesländer in ihrem Versuch nicht nachlassen werden, im Interesse der großen Zahl der Mieter die Mietrechtsverschlechterungen wieder rückgängig zu machen.

**Präsident Rau:** Ich hatte Herrn Bundesminister Schneider als nächsten Redner angekündigt. Inzwischen hat sich eine Änderung ergeben. Zuerst spricht Herr Ministerpräsident Späth, Baden-Württemberg. Dann folgt Herr Bundesminister Schneider.

**Späth (Baden-Württemberg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege von Dohnanyi, während Ihrer Rede habe ich mich mit zwei anderen Phänomenen befaßt. Zum einen habe ich den Präsidenten beobachtet, wie er den Hamburger Antrag mit dem letzten Teil Ihrer Ausführungen noch in Einklang zu bringen versuchte. Mit dem ihm eigenen Großmut und der ihm eigenen Liebenswürdigkeit hat er wahrscheinlich auch in diesem Fall eine gedankliche Brücke gefunden. Ich habe das bis jetzt nicht geschafft.

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) Das zweite Phänomen ist: Wir müssen sehr darauf sehen, daß die Wahlkämpfe in den Ländern nicht öfter als einmal in gewissen Zeitabständen stattfinden, weil sich die Wahlkämpfer sonst offensichtlich aus ihrer Rolle nicht mehr befreien können, auch nach den Wahlen nicht. Das kam mir ein bißchen in den Sinn, als ich Ihnen zuhörte. Bei der Aufgabenstellung, die Sie hier vorgetragen haben, hatte ich eigentlich den Eindruck: Es fällt Ihnen selbst schwer, all das wahlkämpferisch unterzubringen, was Sie an dem Antrag Hamburgs aufgehängt haben. Das macht aber nichts.

Ich will dem im Grunde nur eine pauschale Entgegnung entgegenstellen. Ich berufe mich dabei auf einen Konservativen mit einem sehr guten Namen, nämlich Hermann Josef Abs, der schon 1953 gesagt hat: „Die Deutschen sind ein eigenartiges Volk; sie wissen, daß Politiker Wahlversprechen nicht einhalten, aber sie wollen nicht darauf verzichten, welche zu hören.“

Mich beschäftigt in diesem Zusammenhang die Frage, daß man eigentlich einmal darüber sprechen muß, was man den Leuten konkret anbieten kann, was finanzierbar und was realistisch ist. Sie kommen doch z. B. um ein Problem nicht herum: Irgend jemand muß die Wohnungen bauen und finanzieren. Daß der Staat dies könnte, scheint mir eine verwegene Annahme zu sein. Ein Staat, der inzwischen einen solchen Schuldenberg angesammelt hat, daß er nicht einmal mehr die Zinsen bezahlen kann, sondern jedes Jahr die Zinsen durch Schulden ersetzt, hat inzwischen ja wohl einen Zustand erreicht, bei dem der Sparer als Gläubiger Zweifel bekommt, ob er sein Geld je wiedersieht. Das heißt, der Staat fällt aus. Wenn der Staat aber ausfällt, weil die Politiker selbst nicht soviel Geld haben, um das, was sie versprechen, mit anderem Geld, mit dem Geld des Steuerzahlers, der Schwierigkeiten hat, es zusammenzubringen, tun zu können, müßte man ja wohl überlegen, wie die Ausgangslage in der Wohnungsbaupolitik ist.

- (B) Am Anfang muß dann die Frage stehen: Was kostet denn eine Wohnung? Nun werden Sie doch nicht bestreiten können, daß die Kostenmiete für Wohnungen 18 DM/qm beträgt. Ich brauche Ihnen meine Lieblingsrechnung hier nicht immer wieder aufzumachen. Es wäre doch spannend, in diesem Gremium einmal darüber zu diskutieren, wie wir die Dinge in Ordnung bringen können. In Hamburg bauen Sie Wohnungen bei einer Kostenmiete von 18 DM/qm. Zu den Kosten, die der Mieter trägt, können Sie in Hamburg überhaupt nicht mehr bauen. Sonst müßten Sie eine Wohnung von 100 qm für unter 200 000 DM bauen. Die Wohnung in Hamburg möchte ich gern einmal mit Ihnen zusammen besichtigen, die Sie zur Zeit für unter 2 000 DM/qm neu bauen. Wenn eine 100-qm-Wohnung 200 000 DM kostet, sind Sie bei 7 % Zinsen und 1 % Abschreibung — die Unterhaltungs- und Betriebskosten lasse ich einmal beiseite — bereits bei 8 %, also 16 000 DM. Damit sind Sie bei einer Miete von 160 DM/qm im Jahr und von rund 14 DM monatlich. Dabei gehen wir, wie gesagt, von 200 000 DM aus. Alles was darüber liegt, müßten Sie auch noch von jemandem holen.

Nun muß man sich doch die Frage stellen: Wie geht das denn auf? Wenn ich Oberbürgermeister von Stuttgart, München oder Hamburg wäre, würde ich im Prinzip auch sagen: Ich möchte alles lassen, wie es ist, und irgend jemanden finden, der mir weitere Wohnungen finanziert. Das ist im Grunde eine Ausgangslage, über die man reden kann. Damit wird aber nicht das Problem gelöst, das wir lösen müssen. Realität ist, daß beispielsweise in Stuttgart 20 000 Altwohnungen mit vier und mehr Zimmern von ein oder zwei Leuten belegt sind, die im Winter zum Teil einige Zimmer absperren, damit sie die Heizungskosten nicht tragen müssen. Sie bewohnen diese Wohnungen, weil sie preiswerter sind als die Wohnungen, die sie eigentlich bewohnen müßten. 20 000 junge Familien mit zwei oder drei Kindern bekommen in derselben Stadt Stuttgart aber keine Wohnung. Der Mieterschutz besteht dann darin, daß diese Familien gewissermaßen geordnet auf der Straße bleiben dürfen, während die Situation der anderen angesprochenen Gruppe im Grunde keiner Wandlung unterliegt. So kann man zu einer neuen **Klassengesellschaft** kommen, und zwar nach dem Motto: Wer besitzt, braucht sich nicht zu verändern; wer nichts hat, bleibt draußen. Soll dies das Ziel einer neuen Wohnungsbaupolitik sein? Ich muß sagen: Das ist zwar brutal, aber es könnte natürlich eine Alternative sein.

Wir haben uns auf den Weg gemacht, die Dinge in Ordnung zu bringen, und zwar in großer Übereinstimmung mit der früheren Bundesregierung. Herr von Dohnanyi, Sie sind in der Frage der Mieten ja nun wirklich ein ausgesprochener Kapitalist. Wenn Sie für 200 000 Mieter — das sind 35 % aller Hamburger Mieter — die Miete auf einen Schlag um 60 Pf/qm erhöhen, und dies sogar mit einer Zinserhöhung für öffentliche Mittel begründen, so ist das, wie ich meine, angesichts der Begründung, die Sie vorgetragen haben, brutaler Kapitalismus. Es wäre dann doch anständig gewesen, wenn Sie von der **Zinserhöhungsermächtigung** der Bundesregierung keinen Gebrauch gemacht und den Mietern wenigstens nicht diese 60 Pf/qm aus der Tasche gelotst hätten. Die Ermächtigung stammte von der alten Bundesregierung. Eine Erhöhung um 60 Pf/qm bedeutet, wenn ich das richtig rechne, daß jeder Mieter, der in einer 100-qm-Wohnung wohnt, 60 DM mehr im Monat bezahlen muß, nur weil Sie höhere Zinsen einnehmen wollen.

(Zuruf Dr. von Dohnanyi [Hamburg])

— Der Bund hat nur die Ermächtigung dazu gegeben. Ich habe von dieser Ermächtigung bei meinem „kapitalistischen Selbstverständnis“ Gebrauch gemacht.

(Heiterkeit)

Mich wundert nur, daß auch Sie davon Gebrauch gemacht haben, obwohl Sie ein Beschützer der Mieter sind. Sie haben ihnen aber gleich in 200 000 Fällen 60 DM im Monat abgenommen. Zugleich haben Sie Anzeigen des Inhalts veröffentlicht, die neue Bundesregierung mache den Mietern Schwierigkeiten. Dadurch haben die armen Leute in Hamburg SPD-Maßnahmen mit CDU-Maßnahmen verwechselt. Sie haben das Geld kassiert, und die CDU soll



Späth (Baden-Württemberg)

- A) an allem schuld sein. Die Auseinandersetzung darüber sollte man allerdings nicht im Bundesrat, sondern an anderer Stelle öffentlich und hart austragen. Nur: Daß dazu der Bundeskanzler hierher kommt, halte ich nun nicht für notwendig.

(Heiterkeit)

Um es einmal klarzulegen: Ich halte es für ehrlicher, zu sagen: Wir können das nicht finanzieren; wir sollten uns überlegen, wie wir das Problem lösen. Ich halte es für unehrlich, wenn der Eigentümer und der Verfügungsberechtigte über Sozialwohnungen dem schwächsten Kreis der Bevölkerung 60 DM Mieterhöhung zumuten und gleichzeitig im Sinne des Mieters alle Vermieter angreifen, die die Mieten noch gar nicht erhöht haben. In meinem Lande gibt es Mieter, die langsam ganz verzweifelt sind, weil ihr Vermieter noch nicht bei ihnen erschienen ist. Er hat noch nicht einmal vorsorglich einen Kündigungsbrief geschickt. Wenn diese Mieter die Zeitungen und die entsprechenden Anzeigen lesen, fragen sie immer: „Warum ist der Vermieter noch nicht hier gewesen?“ Er kommt auch nicht. Ich weiß nicht, wie das in Hamburg ist; aber in Baden-Württemberg sind Mieter und Vermieter zum größten Teil richtig vernünftige Bürger, die miteinander reden und die sich nicht einreden lassen, daß hier etwas Unseriöses passiert sei.

- B) Zum Beispiel der **Kündigungsschutz**! Ich meine, daß wir etwas gegen **Luxusmodernisierungen**, gegen **Spekulantentum** tun müssen, ist klar. Damit laufen Sie bei mir durch offene Scheunentore; diese brauchen Sie nicht einzurennen. Aber wenn Sie z. B. dem kleinen Mann, der sich einen Neubau nicht mehr leisten kann, aber seine alte Mietwohnung erwerben und sie selber ausbauen will, die steuerlichen Möglichkeiten verweigern, um ihn vor Spekulanten zu schützen, ist das so ähnlich, als würden Sie einen Großbrand legen, um zu vermeiden, daß in irgendeinem Bereich möglicherweise eine Entwicklung beginnt, die nur durch eine große Sache generell verboten werden kann. Sie treffen damit doch die falschen Leute! Der § 7 b ist für den Mieter in Hamburg oder Stuttgart, der seine eigene Mietwohnung erwerben will, weil er die Miete für eine Neubauwohnung nicht zahlen kann, im Hinblick auf seine soziale Bindung wichtig.

Natürlich stimmt das, was Heinrich Zille gesagt hat. Er hat nicht zwischen Miet- und Eigentumswohnung unterschieden. Sie machen jedoch den **Sozialaspekt der Wohnung** generell zum Thema des Mietschutzes, um zu begründen, daß der Wechsel einer Mietwohnung eine Katastrophe sei. Ich meine, die große Mobilität im Mietwohnungsbau hat ihre Ursache in den Leuten selber und ist nicht nur ein Kündigungsproblem.

Außerdem: Sie sollten einmal sagen, was sich in bezug auf den **Kündigungsschutz** geändert hat. In diesem Bereich haben wir alles übernommen, was die von SPD und FDP geführte Regierung vorgeschlagen hatte, übrigens einschließlich der Begrenzung auf 30 Prozent! Diese ist keine Erfindung der neuen Bundesregierung. Ich halte sie für sehr vernünftig. Sie besagt nichts anderes, als daß die Miete für eine Wohnung, die 200 DM beträgt, auch wenn

eine vergleichbare Wohnung 350 DM kostet, auf nicht mehr als 260 DM, also nicht auf 350 DM, erhöht werden darf — das besagt doch die 30-Prozent-Klausel —, und zwar in drei Raten à 20 DM. Jemand, der selber die Miete einer Sozialwohnung auf einen Schlag um 60 DM erhöht, also als Verantwortlicher für die Sozialmieten über die 30-Prozent-Grenze lächelnd hinausgeht — „Mit freundlichen Grüßen“ —, der bei einer Erhöhung um 20 DM so tut, als würden Mieter aus ihrer Wohnung gejagt, und sich schützend vor die Haustür derer stellt, die gerade die Mieten erhöht haben, vermischt Dinge, die nicht zusammenpassen.

Ich sage das deshalb so deutlich und ein bißchen unhöflicher als sonst, weil ich den Eindruck hatte, daß wir Gefahr laufen, ein Sachthema zum Gegenstand des Wahlkampfes auszuweiten. In einem Wahlkampf haben Sie ja nicht unerhebliche Vorteile aus dieser Entwicklung gezogen; aber man sollte es nicht übertreiben und dieses Thema jetzt nicht fortführen.

Zur **Mietsenkung** will ich auch gleich etwas sagen. Hamburg könnte ja den Vorreiter spielen. Dort ist eine Unmenge sozialer Wohnungen Eigentum gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften. Wenn die gemeinnützigen Unternehmen alle Zinsen der ersten Hypotheken in die Mietrechnung einbauten und dazu noch den Provisionsgewinn der Mieterträge im sozialen Wohnungsbau mit abführten, würde man über den sozialen Wohnungsbau eine sehr beachtliche Stabilisierung der Mieten erreichen.

Wenn Sie sagen, dies sei zynisch, kann ich nur antworten: Dies ist überhaupt nicht zynisch; das ist alles nachzurechnen. Zum Teil wurden in den letzten Jahren erste Hypotheken zu 9½ bis 10 % Zinsen im sozialen Wohnungsbau einschließlich Disagio aufgenommen, das dann auf die Mieten umgelegt wird.

Wenn die Zinsen jetzt um 2½ % heruntergehen, ergibt sich folgende Rechnung. Nehmen wir wieder das Beispiel von der 200 000-DM-Wohnung. In jeder Wohnung stecken mindestens 80 000 bis 90 000 DM öffentliche Mittel. In der Regel bedeutet dies — so kenne ich das, weil ich mit diesen Dingen einmal zu tun hatte — 80 000 DM erste Hypothek. 2 % von 80 000 DM sind 1 600 DM Zinsen im Jahr. Dann können Sie mit den Mieten bis zu 60 DM heruntergehen. Das ist genau der Betrag, um den Sie sie im Dezember erhöht haben. Wenn Sie jetzt 250 000 Bescheide zur Korrektur Ihrer eigenen Mieterhöhungen — „Mit freundlichen Grüßen, von der CDU empfohlen“ — verschickten, wäre das eine Art Wiedergutmachung dessen, was im Dezember passiert ist.

(Heiterkeit)

Um das zusammenzufassen. Ich bin der Meinung, daß wir nicht weiterkommen, wenn jeder sich vor eine Tür stellt: die einen vor die Tür des Eigentümers, die anderen vor die Tür des Mieters. Wir brauchen einen klaren **Mieterschutz**. Dieser Mieterschutz ist überhaupt nicht angetastet. Es gibt keine **Staffelmiete im Altbestand**, die durch Kündi-

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) gung eingeführt werden kann. Sie haben deshalb gleich die „Mobilität der Gesellschaft“ strapaziert, weil Ihnen wahrscheinlich eingefallen ist, daß Sie auf dem Wege sind, das Vergleichsmieten- mit dem Staffelmietenprinzip zu verwechseln. Diese Gesellschaft löst die Probleme nicht, indem sie überhaupt nichts bewegt. Die Zeit, in der Leute mit Berechtigungsscheinen keine Wohnung bekamen, muß vorbei sein. Dies ist eigentlich das Entscheidende, das wir ändern wollen. Wir haben noch nie so wenige Wohnungen gebaut und so viele Berechtigungsscheine verteilt wie in den letzten zehn Jahren. Sehen Sie sich jetzt die Zahl der **Baugenehmigungen** an! Wir sind auf dem Weg, die Berechtigungsscheine, die frühere Regierungen ausgegeben haben, mit Wohnungen zu versehen. Dies muß das Ziel einer **sozialen Wohnungsbaupolitik unter Beibehaltung des Kündigungsschutzes** sein. Das wollen wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln tun.

Schutz der Mieter, aber Aufhebung einer Klassengesellschaft, in der die einen durch Zufall billig wohnen und die anderen die Mieten nicht bezahlen können. Dies eigentlich ist das Ziel der neuen Mietgesetzgebung und nicht die Unterstützung irgendwelcher spekulativer Vorhaben. Das wollte ich einfach einmal loswerden.

Bevor wir uns vielleicht nach der Wahl sachlich über Ihr Anliegen bezüglich Luxusmodernisierung und Spekulation unterhalten, sollten wir endlich einmal über den angeblichen Spekulationsgewinn auf Grund der Zweijahresfrist reden. Das beschäftigt mich immer mehr. Die Leute, die das Geld, von dem Sie reden, verdienen, kassieren nach Ablauf der Zweijahresfrist Geld, das es in keinem anderen Bereich gibt.

(Dr. Posser [Nordrhein-Westfalen]: Das ist ein nordrhein-westfälischer Antrag!)

Hindern wir diese Leute doch einmal daran, diese Spekulationsfristen wahrzunehmen! Dann treffen wir die Spekulanten. Aber dem kleinen Mann die Chance der Eigentumbildung zu nehmen und ihn als Mieter vor Eigentumserwerb zu „schützen“, um Spekulanten fernzuhalten, halte ich für keine ausreichende Konzeption.

**Präsident Rau:** Vielen Dank auch für die mir gemachten Komplimente!

Das Wort hat jetzt Herr Bundesminister Schneider. — Es folgt Herr Bürgermeister von Dohnanyi. Weitere Wortmeldungen liegen vor.

(Heiterkeit)

**Dr. Schnelder,** Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir bitte, daß ich meinen Ausführungen einige Vorbemerkungen vorausschicke. Dabei hebe ich auf einige Bemerkungen ab, die Herr Bürgermeister Dohnanyi gemacht hat.

Der Herr Bundeskanzler ist nicht hier, weil er die jetzige Debatte richtig einschätzt. Dieser Debatte ging ein **Offener Brief des Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg** voraus. Wer einen

Offenen Brief an den Bundeskanzler schickt, verfolgt damit erkennbar primär wahlpolitische Ziele und Zwecke. Er kann auch gar nicht ernsthaft erwarten, daß sich der Bundeskanzler auf Grund eines Offenen Briefes hier im Bundesrat stellt.

Eines aber muß ich zurückweisen: Der Herr Bundeskanzler hat keine „ehrabtschneidende Kritik“ geübt, als er von der „Mietenlüge“ sprach. Er hat sich dabei eines Terminus bedient, der aus dem Wörterbuch der deutschen Sprache der Brüder Grimm stammt. Er hat einen Tatbestand zutreffend beschrieben. Der Herr Bundeskanzler hätte auch einen Paragraphen des Strafgesetzbuches zu Hilfe rufen können, um in analoger Weise einen Tatbestand zu beschreiben.

Was in Hamburg geschehen ist — und darüber besteht Einverständnis bei allen, die sich an der Wirklichkeit orientieren —, kann man wie folgt zusammenfassen: Zunächst wurde eine Täuschungshandlung begangen. Dann wurde ein Irrtum erregt. Auf Grund dieses Irrtums wurde eine Willensentscheidung getroffen, die einen Schaden verursacht hat; denn der getäuschte Mieter hat eine falsche Wahlentscheidung getroffen. Wer § 263 des Strafgesetzbuches nachliest, der wird finden, daß man dafür ganz allgemein in der Rechts- und Volkssprache den Begriff „Betrug“ verwendet.

(Dr. Haak [Nordrhein-Westfalen]: Jetzt haben wir einen „Mietenbetrug“!)

Ich muß leider darauf eingehen. Ich hatte nicht geglaubt, daß dieses Thema hier zur Sprache kommen würde. (D)

Was das Verhältnis des Herrn Bundeskanzlers zur Wohnungs- und Städtebaupolitik angeht, so darf ich feststellen, daß Bundeskanzler Helmut Kohl der erste Bundeskanzler gewesen ist, der — jedenfalls seit ich dem Deutschen Bundestag angehöre — bei einer wohnungsbaupolitischen Debatte, die um 21.30 Uhr begann, anwesend war. Keiner seiner Vorgänger hat sich jemals an einer wohnungsbaupolitischen Debatte im Deutschen Bundestag beteiligt.

Ein weiteres Wort. Sie haben im Zusammenhang mit der **Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen** Maßnahmen der Bundesregierung in bezug auf Bundesmietwohnungen mit **Mietwohnungen der „Neuen Heimat“** in Verbindung gebracht. Herr Bürgermeister von Dohnanyi, hier besteht ein Wesensunterschied. Die Bundesregierung denkt nicht daran, 25 000 **Bundesmietwohnungen** zu verkaufen. Es handelt sich bei diesem Vorgang um einen Entwicklungsprozeß, den es seit langem gibt, wo von Fall zu Fall, wenn dies sachlich geboten und sozial vertretbar ist, Bundeseigentum verkauft wird, und zwar an die richtigen Leute. Seit 1970 wurden 4 193 Bundeswohnungen veräußert. Der Veräußerungserlös floß natürlich in den Bundeshaushalt. Die Bundesregierung ist gerade dabei, den Mietwohnungsbau stärker zu fördern. Die „Neue Heimat“ allerdings wird ihre Verkaufserlöse gewiß nicht für vermehrten Wohnungsneubau verwenden, sondern sie benötigt, wie Sie alle wissen, den Verkaufserlös zu einem Verlustausgleich, über

**Bundesminister Dr. Schneider**

A) dessen Ursachen ich im Augenblick nicht sprechen will.

Meine Damen und Herren, ich bin mit dem Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, mit dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, mit dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München — um hier nur die Repräsentanten der Städte mit den drängendsten Wohnungsproblemen zu nennen — durchaus der Meinung —, daß es eine **Wohnungsnot neuer Art** gibt. Freilich: Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Wohnungsnot nach dem Krieg und den **strukturellen Versorgungsproblemen mit preisgünstigen Wohnungen** in der Gegenwart. Die Wohnungsnot nach dem Zweiten Weltkrieg wurde durch die Bundesregierungen, die von Unionskanzlern geführt wurden, sehr rasch beseitigt. Die neue Wohnungsnot ist das Ergebnis einer verfehlten Wohnungspolitik in den letzten Jahren. Ich verstehe darunter insbesondere Mietpreisverzerrungen, Fehlbelegungen und das Leerstehenlassen von Wohnungen.

Es besteht unter Fachleuten nicht der geringste Zweifel, daß dieses Urteil richtig ist. Das neue Mietrecht ist ein erster Schritt, den Wohnungsmarkt zu lockern, die Verteilungsgerechtigkeit zu verbessern und den wohnungsuchenden Mietern bessere Chancen zu geben.

Herr Ministerpräsident Späth hat schon darauf hingewiesen, daß der Mieterschutz durch das neue Mietrecht nicht angetastet wird. Es bleibt bei dem **Verbot der Kündigung zum Zwecke der Mieterhöhung**.

Das neue Mietrecht entspricht in allen seinen Teilen dem Urteil des **Bundesverfassungsgerichts** vom 22. April 1974. Es entspricht auch in allen Teilen der regierungsamtlichen Begründung des **Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes** aus dem Jahre 1974.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Albrecht)

Ja, selbst die Begründung des Regierungsentwurfs von 1981 stützt in allen Teilen das neue Mietrecht. Die Ergänzungen, die durch die neue Koalition vorgenommen wurden, verändern die Vorlage der alten Bundesregierung nur unwesentlich und führen insbesondere nicht zu einer Benachteiligung der Mieter.

Lassen Sie mich bitte darauf hinweisen, daß das neue Mietrecht wesentliche **Vorteile für den Mieter** bringt: Der Vermieter muß die Mieterkaution verzinsen, der Mieter kann sich gegen Luxusmodernisierungen zur Wehr setzen, und die Anhebung von Mieten auf die Höhe der gesetzlich zulässigen Vergleichsmiete kann nicht mehr wie in der Vergangenheit in einem Zuge vorgenommen werden, sondern nur stufenweise. Dies ist eine echte **Schutzvorschrift** für die Mieter.

Es wurde behauptet, Herr Bürgermeister von Dohnanyi, der Vermieter habe jetzt größere Freiheiten. Was im neuen Mietrecht steht, entspricht in allen wesentlichen Teilen dem, was der **Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft** im Januar 1982 empfohlen hat. Der Bun-

desgesetzgeber hat nur sehr behutsam und zurückhaltend von diesen Empfehlungen Gebrauch gemacht. Die Verfasser dieses Gutachtens, 27 Professoren, darunter auch der frühere Bundeswirtschafts- und -finanzminister Professor Karl Schiller, haben jedoch dringend gefordert, das Mietrecht von den größten Fehlern zu befreien; denn Sie sehen im derzeit geltenden Mietrecht das erste und wichtige **Investitionshemmnis für neue Anleger**.

Meine Damen und Herren, niemand, ich am wenigsten, bestreitet, daß auch die Mietwohnung Heimat ist. Daran kann überhaupt kein Zweifel bestehen. Ich behaupte aber, daß das neue Mietrecht vor allen Dingen dem Mieter mehr Chancen bietet, der erstmals am Wohnungsmarkt erscheint und der noch keine eigene Wohnung hat. Auch das jetzt geltende Mietrecht privilegiert den sozial starken **Fehlbeleger** mehr als den sozial schwachen **Nachfrager**, der zwar einen Berechtigungsschein auf eine Sozialmietwohnung in der Hand, aber keinerlei Chancen hat, eine solche zu beziehen, weil die alte Bundesregierung dreimal so viele Mietberechtigungsscheine ausgegeben hat, als sie Sozialwohnungen zur Verfügung stellen konnte.

Meine Damen und Herren, wir werden das neue Recht erproben. Ich bin sicher, daß alle mit redlichen und auch unredlichen Absichten dagegen vorgebrachten Bedenken sich als unbegründet erweisen werden.

Soweit ich die wohnungspolitische Diskussion der letzten 30 Jahre überblicken kann, hat es allerdings noch niemals einen Fall gegeben, bei dem ein führender Repräsentant in einem hohen Amte, nämlich im Amte des **Präsidenten des Deutschen Mieterbundes**, sein parlamentarisch-politisches Amt in einer solchen Weise mißbraucht hat, wie das jetzt geschehen ist. Dieser Fall ist einmalig und einzigartig. Ich würde dieses harte Urteil nicht aussprechen, wenn ich nicht — und das tue ich mit Genugtuung — feststellen dürfte, daß der Deutsche Mieterbund nunmehr in einem zweiten Flugblatt die Mieter sachgerecht aufklärt und vorangegangene falsche Behauptungen korrigiert. Ich stelle mit großer Genugtuung fest, daß sich der Deutsche Mieterbund berichtigt. Nur wünschte ich, daß der Präsident des Deutschen Mieterbundes dies auch täte.

Der Entschließungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen ist im Vorfeld der Hamburger Bürgerschaftswahl am 25. November 1982 im Bundesrat eingebracht worden. Der Erste Bürgermeister hat die politischen Motive seiner Initiative in einem Offenen Brief an den Herrn Bundeskanzler vom 14. Dezember 1982 dargelegt. Dem stets von uns allen gemeinsam beschworenen Anliegen, den Mieter gegen die **spekulative Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen** besser zu schützen, wäre es dienlicher gewesen, wenn es nicht als duchsichtiges **Wahlkampfmanöver** mißbraucht worden wäre. Die Antragsteller haben mit dem Entschließungsantrag nicht einmal den Versuch unternommen, konkrete Gesetzesvorschläge vorzulegen, ob-

**Bundesminister Dr. Schneider**

- (A) wohl der **Bundesrat das Gesetzesinitiativrecht** hat und in vergleichbaren Fällen üblicherweise immer in Anspruch nimmt.

Mit den lediglich in der Begründung des Entschließungsantrags aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten haben sich Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung bereits in den vergangenen Jahren wiederholt befaßt. Alle diese Gremien haben diese Vorschläge übereinstimmend nicht für sachgerecht gehalten. Die uns auf den Nägeln brennenden Probleme der Wohnungsnot lösen sie jedenfalls nicht. Insbesondere hat auch die frühere Bundesregierung stets den bestehenden Mieterschutz für insgesamt ausreichend erachtet und die bei Umwandlungsfällen entstandene Problematik vor allem auf die unzureichende Aufklärung der Mieter über die ihnen zustehenden Rechte zurückgeführt. Diese Rechte haben wir mit dem neuen Mietrecht in keiner Weise eingeschränkt.

(Vorsitz: Präsident Rau)

Das in der Begründung des Entschließungsantrags vorgeschlagene **gesetzliche Vorkaufsrecht für Mieter** hat sich im sozialen Wohnungsbau, wo es bereits seit einige Zeit besteht, als wenig hilfreich erwiesen. Ohnehin wird dem Mieter in aller Regel seine Wohnung im Fall der Umwandlung zum Kauf angeboten. Mit Vorkaufsrechten, denen keine angemessene wirtschaftliche Leistungskraft der Mieter zugrunde liegt, kann man allenfalls falsche Hoffnungen erwecken, aber keinem einzigen Mieter helfen.

- (B) Auch die weiter vorgeschlagene **Verlängerung der dreijährigen Wartefrist für Eigenbedarfskündigungen** bedeutet, wie die Verhältnisse in Berlin belegen, im Ergebnis keine Besserstellung für den Mieter. Sie versagt bei den Interessenten, die die Wohnung erst zu einem späteren Termin selber beziehen wollen. Vor allem aber beinhaltet der Ablauf der Wartefrist keineswegs, daß der Mieter aus der Wohnung heraus muß. Er genießt den vollen Kündigungsschutz im bisherigen Umfang, der, wie gesagt, durch das neue Mietrecht nicht verlängert wurde.

Zwar ist es zutreffend, daß auf Grund der derzeitigen steuerlichen Gesetzgebung der Erwerb von Wohnungen aus dem Bestand wirtschaftlich erträglicher sein kann als der Neubau. Dieses Problem kann aber nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit der **Neugestaltung der direkten und steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus** geprüft und entschieden werden, die die Bundesregierung in der nächsten Legislaturperiode anstrebt.

Die spekulative Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen mit der Gefahr der Mieterverdrängung ist nur die eine, negative Seite der Medaille. Wir alle sind uns wohl in dieser Bewertung einig. Die andere, positive Seite ist aber, daß mit der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen und ihrer Veräußerung an die bisherigen Mieter wesentlich zur **Verbreiterung der Eigentumsbildung im Wohnungsbau** beigetragen werden kann. Wir stimmen alle doch auch und vor allem in dem Ziel überein, daß möglichst viele Mieter Eigentümer ihrer Wohnung werden sollen, wenn sie dies wünschen. Dieses Ziel ist um so mehr anzustreben, als

die Eigentumsquote in der Bundesrepublik (C) Deutschland zur Zeit immer noch unter 40 % liegt.

Niemand kann auch bestreiten, daß wir im Wohnungsbestand weitaus geringere Schwierigkeiten hätten, wenn wir in den letzten Jahren noch einen bedarfsgerechten und preislich angemessenen Wohnungsneubau gehabt hätten. In den letzten fünf Jahren sind jedoch rund 500 000 Wohnungen zu wenig gebaut worden. Dafür trägt jedoch die neue Bundesregierung keine Verantwortung.

Ich bin deshalb sicher, daß wir durch die von uns eingeleiteten **Sofortmaßnahmen zur Wiederbelebung der Baukonjunktur** auch und vor allem eine **Entlastung im Wohnungsbestand** erreichen werden, daß die Nachfrage nach Wohnungen zur **Eigentumsbildung auch im Bestand** in dem Maße nachlassen wird, in dem wieder genügend neue Wohnungen bereitgestellt werden können und Eigenheimbewerber eine faire Chance zur Eigentumsbildung haben.

Alle vorliegenden Erkenntnisse geben mir die Gewißheit, daß wir unser Ziel, zusätzlich 100 000 neue Wohnungen zu errichten, erreichen werden. Das **Bausparzwischenfinanzierungsprogramm** ist fast ausgebucht. Der bisherige Belegungsgrad dieses Programms allein bedeutet den Bau oder Kauf von 60 000 neuen Eigenheimen oder Eigentumswohnungen. Das wohnungspolitische Sofortprogramm der Bundesregierung zielt darauf ab, im Wohnungsbau kurzfristig dringend notwendige **Investitionen**, nicht zuletzt auch aus beschäftigungspolitischen Gründen, auszulösen. Mittelfristig (D) kommt es allerdings darauf an, wieder verstärkt **privates Kapital** für den Mietwohnungsbau zu gewinnen und dazu die Investitionsbedingungen zu verbessern.

Einen wichtigen Schritt auf dieses Ziel hin sehen wir in der von uns beschlossenen Verbesserung der **mietrechtlichen Rahmenbedingungen**. Die privaten Investoren sind nur dann bereit, ihr dringend benötigtes Geld im Wohnungsbau anzulegen, wenn sie zumindest mittelfristig von einer Verzinsung des eigengenutzten Kapitals ausgehen können.

Für die nächste Legislaturperiode streben wir darüber hinaus die **Neuordnung des Systems der Wohnungsbauförderung**, und zwar sowohl der direkten wie der indirekten — steuerlichen — Förderung an.

Wie richtig die wohnungspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung sind, bestätigt auch das Begehren der Bundesländer — auch der Länder Hamburg und Bremen, aber nicht nur dieser — und der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, die Mieten im sozialen Wohnungsbestand anzuheben. Von mir wird verlangt — und dieses Verlangen ist nicht schlecht begründet —, die **Instandsetzungspauschale** und die **Verwaltungskostenpauschale für Sozialmietwohnungen** anzuheben. Warum? Weil die gemeinnützige Wohnungswirtschaft mit einem Bestand von 3,3 Millionen Wohnungen seit langem die Auffassung vertritt, die Wirtschaftlichkeit des Bestandes sei nicht mehr gewährleistet; sie könne nur dann gewährleistet werden, wenn die Sätze nach

**Bundesminister Dr. Schneider**

- A) der Zweiten Berechnungsverordnung und die Pauschalen angehoben würden.

Es ist deswegen mehr als eine doppelzüngige Politik, wenn man auf der einen Seite die **Erhöhung der Sozialmieten** verlangt, die der Bundesbauminister nicht gewährt, weil er die Instandsetzungspauschale nicht angehoben hat, auf der anderen Seite aber, wenn im freifinanzierten Bau eine maßvolle, gelinde, sozial vertretbare, sich auf der Höhe des Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten entwickelnde Mieterhöhung vorgenommen wird, dies in dieser Weise verteufelt und mit falschen sozialen Motiven verdächtigt, wie dies geschehen ist. Wie bereits gesagt, geht es darum eine vernünftige Gewichtung zwischen **Neubau- und Bestandspolitik** herbeizuführen.

Mir liegt es fern, in diesem Hause die Mietrechtsdiskussion noch einmal aufzurollen. Ich muß allerdings sagen: Diejenigen, die — nach dem einhelligen Urteil der seriösen Fachjournalisten — Millionen von Mietern in Angst und Schrecken versetzt haben, müssen dies einmal nicht nur politisch, sondern auch moralisch verantworten. Denn, Herr Bürgermeister von Dohnanyi, es ist nicht Zynismus, wenn darauf hingewiesen worden ist, daß theoretisch nur etwa 9 Millionen Mieter von dem neuen Mietrecht betroffen sind. Das ist nicht zynisch. Ungehört ist nur, wenn man selbst denen Angst mit einem Gesetz macht, von dem sie rechtlich überhaupt nicht betroffen sind. Und dies ist bekanntlich in Hamburg geschehen.

- B) Dabei möchte ich deutlich sagen: Ich habe natürlich die **Leistungsbescheide** gelesen, die hinausgegangen sind. Diese Bescheide waren in Ordnung. Dort war genau zu lesen: „Gesetz des Bundes vom 22. Dezember 1981“ und „Verordnung des Senats...“ Das ist es ja nicht. Auf die Begleitmusik kam es an. Die handelnden Personen haben alle der Sozialdemokratischen Partei angehört und gehören ihr noch heute an. Der Wähler unterscheidet nicht, ob jemand in der Funktion eines Regierungsmitgliedes oder in der Funktion eines Parteikämpfers hervortritt. Es kommt auf die psychologische Gesamtwirkung an. Das war doch ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken mit einem ganz bestimmten Ziel! So muß man das doch sehen!

Meine Damen und Herren, welchen **Vertrauensschaden** die Angstkampagne gegen das neue Mietrecht bei Mietern und Vermietern angerichtet hat, kann nur ermesen, wer tagtäglich an konkreten Fällen erfahren muß, daß die Besorgnisse der Mieter gänzlich unbegründet sind. Wir alle täten gut daran, die Diskussion über das Mietrecht, über den Schutz der Mieter auch unter den Parteien endlich zu versachlichen und aus dem Wahlkampf herauszuhalten.

Ich halte mich jedenfalls an die Aufforderung des Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, Konrad Carl, der gefordert hat: „Mietstreit raus aus dem Wahlkampf!“ Wichtig und notwendig ist allerdings, die Mieter über die ihnen zustehenden Rechte aufzuklären, insbesondere auch darüber, daß auch nach Umwandlung einer Mietwohnung in eine Eigentumswohnung der Kün-

digungsschutz in vollem Umfang fortbesteht. Dieser Kündigungsschutz ist ausreichend, um die berechtigten Belange des Mieters zu wahren. (C)

Die Bundesregierung ist bereit, ihren Beitrag zur **Versachlichung der Diskussion** zu leisten. Sie wird deshalb gerade auch die Umwandlungsproblematik mit größter Aufmerksamkeit verfolgen. Der von ihr vorzulegende **Mietenbericht** bietet sich meines Erachtens an, die erkennbaren Entwicklungstendenzen aufzuzeigen. Dies setzt allerdings voraus, daß auch die Landesregierungen uns hierfür aussagekräftiges Datenmaterial zugänglich machen und ihre eigenen Erkenntnisse mitteilen. Darum möchte ich Sie alle herzlich bitte.

**Präsident Rau:** Das Wort hat Herr Bürgermeister von Dohnanyi. — Ihm folgt Herr Senator Czichon, Bremen.

**Dr. von Dohnanyi (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin froh, daß diese Debatte hier geführt werden kann. Ich möchte zunächst ein paar Klarstellungen zu den begleitenden Bemerkungen machen.

Herr Bundesminister Schneider, ich habe den Bundeskanzler nicht in einem Offenen Brief aufgefordert, sich hier der Debatte zu stellen. Das habe ich in einem Brief getan, den ich dem Bundeskanzler geschrieben habe, ohne ihn zu veröffentlichen. Das habe ich getan, nachdem sich der Bundeskanzler im Wahlkampf an Ihren Grundsatz, die Mietenfrage aus dem Wahlkampf herauszuhalten, nicht gehalten, sondern Äußerungen wie „Mietenlüge“ benutzt hat. Ich komme darauf nachher noch einmal zurück. (D)

Im übrigen, Herr Bundesminister — das sage ich auch zu dem abwesenden Kollegen Späth, der mich hat wissen lassen, daß er an diesem Teil der Debatte nicht mehr teilnehmen kann —: Ich halte es für eine merkwürdige Sache, zu sagen: „Die Mieten sind eine wichtige Frage; laßt sie uns aus dem Wahlkampf heraushalten.“

Meine Damen und Herren von den CDU/CSU-geführten Ländern und von der Bundesregierung, womit machen Sie eigentlich **Wahlkampf**? Nicht mit Sachfragen? Wenn es bezüglich der Mietprobleme unterschiedliche Auffassungen gibt, gehört das in den Wahlkampf; denn nach meiner Überzeugung muß in Wahlkämpfen um Sachfragen und nicht in dem polemischen Ton gestritten werden, mit dem in der Regel offenbar auf Ihrer Seite Wahlkämpfe bestritten werden sollen. Ich bin froh, daß die Debatte über die Mieten an dieser Stelle sachlich geführt werden kann, und ich will es tun.

Herr Bundesminister, Sie haben soeben gesagt, die **neue Mietgesetzgebung** diene in erster Linie denjenigen, die zum ersten Mal auf dem Wohnungsmarkt erscheinen. Das sind genau diejenigen, die sich an uns wenden und sagen, sie bekämen keine Wohnungen mehr ohne Staffelmietenangebot oder ohne Zeitmietverträge. Darin sehen Sie nun einen Vorteil für diese armen Menschen. Ich kann mir nicht vorstellen, warum es vorteilhaft sein soll, wenn jemand gezwungen ist, sich eine neue Woh-

Dr. von Dohnanyi (Hamburg)

- (A) nung zu suchen, z. B. weil er hat umziehen müssen, und nun gezwungen ist, einen Zeitmietvertrag mit Staffelmieteninhalten abzuschließen. Das hält die Bundesregierung offenbar für einen erheblichen Vorteil.

Herr Bundesminister, Sie haben gesagt: „Wir werden das neue Mietrecht erproben.“ Ich glaube, Sie und ich können das überstehen. Erproben werden es die vielen kleinen Mieter, die nicht in Sozialwohnungen wohnen, die aus den Gründen, die ich genannt habe, ihre Wohnungen verlassen müssen und dann die „Versuchskarnickel“ sind, bis Sie das erprobt haben. Sie werden diese Erprobung an Ihrer eigenen Haut nicht spüren. Es sind andere, an denen hier geübt wird.

Herr Bundesminister, Sie haben gesagt, Sie seien froh, daß das neue **Flugblatt des Mieterbundes** nun sachlicher sei. Wie immer man das nimmt: Es steht vieles darin, das klarmacht, daß diese Beschränkungen und Begrenzungen zwar nicht für den Bestand, aber eben für alle gelten, die aus dem Bestand ausziehen müssen, mit all den Problemen, die damit verbunden sind.

Aber der Mieterbund schreibt auch: „Fragen Sie Ihre örtlichen Bundestagsabgeordneten, ob sie bereit sind, nach der nächsten Bundestagswahl das mieterunfreundliche Mietrecht wieder zugunsten der Mieter zu verändern.“ Wenn Sie, Herr Bundesminister, das auch als einen Teil der Aussagen des Mieterbundes verbreiten und das hier mit unterstrichen haben, kann ich Ihnen in dieser Beziehung

- (B) zustimmen.

Jetzt möchte ich zu vier einzelnen Fragen Stellung nehmen, zunächst noch einmal zu dem Hamburger Antrag. Herr Bundesminister — das sage ich auch dem Kollegen Späth —, es ist ein tiefgreifender Irrtum, zu meinen, daß § 7b, der **Abschreibungsmöglichkeiten für den Erwerber von Mietwohnungen** bietet, in erster Linie zugunsten des kleinen Mieters wirkt. Ich gebe ja zu, daß das Gesetz so gedacht war. Aber können wir nicht aus der Erfahrung lernen? Ich lade Sie ein, Herr Bundesminister: Kommen Sie nach Hamburg, und lassen Sie uns gemeinsam die Fälle überprüfen, in denen in den vergangenen vier Jahren Wohnungen — fast 10 000 an der Zahl — gekauft wurden. Dann lassen Sie uns einmal durchgehen, welche Leute diese Wohnungen gekauft haben, ob das wirklich jeweils kleine Mieter oder ob das Käufer von Wohnungen waren, die mit erheblichem Kapitaleinsatz in den Altbaugebieten Wohnungen zu hohen Preisen aufkaufen und dann die Mieter vertreiben.

Sie sagen, Sie warteten auf eine gute Information der Bundesländer. Ich gebe sie Ihnen hiermit. Wir kennen die Lage. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich vielleicht noch vor dem 6. März einer solchen Diskussion in Hamburg stellten. Das ist eine Sachdiskussion, kein Wahlkampf, und führt wirklich zu der Auseinandersetzung um die Tatsachen, mit denen die Großstädte zu ringen haben.

Sie sagen weiterhin, das **Vorkaufsrecht** sei nicht wirklich wirksam. Dieses Recht, Herr Bundesminister, ist auch nur ein schmaler Schutz, wie ich ge-

sagt habe. Es ist für den großen Teil derjenigen, die nicht das Geld zum Kauf haben, natürlich nicht wirksam.

Zweite Bemerkung. Herr Kollege Späth hat zur **Kostenmiete** gesprochen. Es ist richtig: Die Preise im sozialen Wohnungsbau liegen zwischen 18 und 26 DM. Dann stellt sich in der Tat die Frage: Wie können wir dabei noch finanzieren? Man muß aber wissen, daß das **Bauherrenmodell** laut Auskunft des „Handelsblattes“ jedem einzelnen Wohnungseigentümer, der im Wege dieses Modells eine Wohnung baut, 100 000 DM netto — ich wiederhole: 100 000 DM netto! — im Laufe von zehn Jahren pro geförderter Wohnung aus nicht gezahlten Steuern gutschreibt. Damit findet eine **Vermögensbildung** statt, die in die Milliarden geht. Mit diesen Milliardenbeträgen könnte man in der Tat natürlich erhebliche Investitionen im sozialen Wohnungsbau vornehmen. Wir müssen diese Bauherrenmodelle beseitigen, Herr Bundesminister, um Finanzmittel zu gewinnen, mit denen wir auch den sozialen Wohnungsbau wieder stärken können.

Dritte Bemerkung. Herr Späth hat eine **Zinssenkung** als Hamburger Maßnahme angeregt. Eines der Probleme derjenigen, die im sozialen Wohnungsbau bauen und fördern, ist, daß die Mittel eben nicht ausreichen. Ich habe nicht gesagt, wir könnten die Zinssenkungen weitergeben. Ich habe nur erklärt, Sie hätten die Vermieter dazu aufgefordert, und das halte ich für ein leichtfertiges Erwecken von Erwartungen, von denen ich nicht glaube, daß sie eingehalten werden können. Das fällt für mich in den Bereich des Dilettantismus.

- (D)

Ich komme zur vierten Bemerkung. Herr Bundesminister, ich will mich wegen des Stils, den wir in diesem Hause pflegen, sehr zurückhalten. Ich kann den Stil, mit dem Sie hier die Hamburger Landesregierung eines gewünschten, bewußten und gewollten Zusammenwirkens mit dem Tatbestand des Betrugs verdächtigt haben, nicht übernehmen. Ich sage mit aller Kühle, Herr Bundesminister, daß jemand, der die Kaltschnäuzigkeit hat, so etwas zu behaupten, offenbar wissen muß, was er selber regelmäßig tut. Es gibt ein altes Kindersprichwort, das lautet: „Wer es sagt, der ist es selber.“ Jemand, der anderen so etwas zutraut, spricht über seinen eigenen Charakter, Herr Bundesminister, und nicht über den Charakter anderer.

Die **Hamburger Situation** ist durch eine Dokumentation des Hamburger Senats in allen Details dargelegt worden. Richtig ist, daß wir im August beschlossen haben, die Mieten zu erhöhen. Richtig ist, daß wir im Oktober diesen Beschluß im Zusammenhang mit den Haushaltsbeschlüssen im Senat und in der Bürgerschaft nachvollzogen haben, nachdem der politische Beschluß schon im August gefaßt und veröffentlicht worden war. Richtig ist, daß wir das zu einem Zeitpunkt getan haben, als wir nicht wußten, daß es zu Bundestagswahlen kommen würde, wohl aber wußten, daß Bürgerschaftswahlen stattfinden würden.

Richtig ist auch, daß wir daraufhin den Wohnungsbaugesellschaften gesagt haben: „Bitte, gebt diese Nachricht so zügig und so schnell wie möglich

Dr. von Dohnanyi (Hamburg)

- A) an die betroffenen Mieter weiter!“ Und richtig ist, Herr Bundesminister — das ist ungewöhnlich —, daß nicht nur, wie Sie mit Recht sagen, alle Mitteilungen so gefaßt waren, daß jeder Mieter schon sehen konnte, daß es sich um einen Senatsbeschuß handelte, sondern richtig ist auch, daß in den allerletzten Tagen vor der Bürgerschaftswahl die Sozialdemokratische Partei in Hamburg an alle ihre wahlkämpfenden Mitglieder am 13. Dezember eine **Mitteilung** verschickt hat, die ich, Herr Präsident, hier doch einmal verlesen möchte, weil sie deutlich macht, wie man mit solchen Problemen der Überlappung von Entscheidungen umgehen kann. In dieser Mitteilung heißt es:

In diesen Tagen werden die Wahlkämpfer vor Ort auf Grund von Mieterhöhungen der „Neuen Heimat“, der Wohnungsbaugenossenschaft, aber auch der „SAGA“

— also der hamburgereigenen Wohnungsbaugesellschaft —

von den Bürgern teilweise massiv angegangen. Da dies vorauszusehen war, hatten wir ein Flugblatt „Argumentationshilfe“ erarbeitet, das der Partei am letzten Wochenende zur Verfügung stand.

Da der Hintergrund dieser Mieterhöhungen, die mit den Mietbeschlüssen der Bundesregierung Kohl/Genscher vom 10. Dezember nichts zu tun haben,

— der Hintergrund unserer Mieterhöhungen —

- B) durch das Flugblatt anscheinend nicht ausreichend erläutert werden konnte, geben wir nachstehend nochmals in aller Kürze eine Sachdarstellung.

Dann folgt die Sachdarstellung. Danach heißt es weiter:

Wir dürfen das Wort von der „Solidarität“ in der Gesellschaft nicht nur auf den Lippen tragen, sondern müssen es da, wo wir Regierungsverantwortung tragen, auch im Handeln umsetzen. Wir werden das trotz aller Kritik durchstehen müssen, daß wir die preiswerten älteren Sozialwohnungen in der Miete etwas stärker belasten, um auch heute noch Sozialwohnungen bauen zu können, die man dann noch bezahlen kann. Das ist auch ein Stück sozialer Gerechtigkeit, für die Sozialdemokraten einstehen.

Dann heißt es:

Wir müssen zu diesen Beschlüssen stehen, um uns mit den neuen Mietbeschlüssen der Regierung Kohl/Genscher offensiv auseinandersetzen zu können, die von ganz anderer Qualität sind und die die breite Masse der Bürger empfindlich treffen.

Herr Bundesminister, ich habe in der **Hamburger Bürgerschaft** — ich will es deswegen hier auch tun — folgendes festgestellt: Wer behauptet, die Bekanntgabe der Erhöhung von Sozialmieten an die Mieter sei vom Hamburger Senat oder der SPD verzögert worden, wer behauptet, in Absprache mit Wohnungsunternehmen sei dafür gesorgt worden,

daß die Mitteilungen an die Mieter unmittelbar vor den Bürgerschaftswahlen herausgegeben werden — also Ihre Behauptung, hier sei ein bewußtes Zusammenspiel erfolgt —, wer behauptet, diese Mieterhöhungen bei Sozialwohnungen in Hamburg gingen nach Aussagen des Senates oder der SPD auf die Gesetze der CDU/CSU/FDP-Koalition zurück, oder es bestehe auch nur ein solcher Zusammenhang, und wer behauptet, daß die SPD-Parteiführung oder -Gliederung darauf eingewirkt habe, die Behauptung aufzustellen und im Wahlkampf zu verbreiten, daß die Mieterhöhungen bei Sozialwohnungen in Hamburg auf die Gesetze der CDU/CSU/FDP-Koalition vom Dezember 1982 zurückgingen oder daß es SPD oder Senat auch nur unterlassen hätten, darauf hinzuweisen, daß ein solcher Zusammenhang nicht besteht, den werden wir vor den Kadi ziehen und gerichtlich belangen.

Herr Bundesminister, ich fordere Sie auf, weil ich das in diesem Hause nicht tun will, Ihre Behauptung von vorhin nach Kenntnis dieser Lage draußen zu wiederholen und mir dies mitzuteilen. Wenn Sie das tun wollen, Herr Bundesminister, werden wir uns vor Gericht wiedersehen.

Meine Damen und Herren, ich tue das ungern auf diese Weise. Aber die Ehre des Hamburger Senats und auch meine eigene Ehre verbieten es mir, hier anders als in der Hamburger Bürgerschaft vorzugehen. Ich sage Ihnen, Herr Bundesminister: Die CDU in der Hamburger Bürgerschaft hat nicht gewagt, die Wiederholung dieser Behauptungen öffentlich zu unternehmen, und sie weiß, warum.

Ich bin im übrigen vorhin gefragt worden, was denn die gedankliche Brücke sei, über die ich gegangen sei, um von den Mietfragen zu den Fragen der Ausbildungspolitik zu kommen. Ich wiederhole es auch nach dieser Debatte: Die Brücke war der Dilettantismus, mit dem die Bundesregierung leichtfertig und mit Schnellschüssen glaubt Probleme lösen zu können, von denen wir alle wissen, daß sie nur mit großer Sorgfalt und nur mühsam lösbar sein werden. Das gilt für die leichtfertige und mieterschädliche Mietengesetzgebung vom Dezember, und das gilt für leichtfertige Angebote des Bundeskanzlers, eine Garantie für Ausbildungsplätze zu geben, über die er und die Bundesregierung gar nicht verfügen.

**Präsident Rau:** Das Wort hat Herr Senator Czichon, Bremen.

**Dr.-Ing. Czichon (Bremen):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Ich möchte wirklich nicht die leidige Diskussion über die neuen Mietgesetze der Bundesregierung hier fortsetzen. Der Hamburger Senat hat mit seiner Dokumentation zum Thema „Mieten und Wahlentscheidung“ vom 19. Dezember 1982 eigentlich schon die Antwort auf die Ausführungen von Ministerpräsident Späth gegeben und das Gerede von der „Mietenlüge“, wie ich glaube, endgültig widerlegt.

Nun sollte sich aber auch die Bundesregierung zu ihrer Politik bekennen, die den Mietern hohe Lasten aufbürdet. Es ist dagegen nach unserer Mei-

Dr.-Ing. Czichon (Bremen)

- (A) nung sozial unverantwortlich, vorrangig mit Maßnahmen zu Lasten der Mieter das Ziel der **Mobilisierung von Investitionen** zu verfolgen. Darüber hinaus kann uns ja auch die Bundesregierung keine Garantie dafür geben, daß die höheren Renditen der Vermieter auch in den Wohnungsbau reinvestiert werden und nicht irgendwo anders.

Bremen setzt sich nicht nur für den **Schutz der Mieter im privaten Wohnungsbestand** ein, sondern sorgt auch im sozialen Wohnungsbau, für den es selbst die Verantwortung trägt, für einigermaßen gerechte und tragbare Mieten. Wir haben von der Möglichkeit der **Zinserhöhung** im sozialen Wohnungsbestand — übrigens anders als andere Bundesländer — nur sehr maßvoll Gebrauch gemacht, und mit nach Einkommen gestaffelten Mietobergrenzen vermeiden wir Mietsteigerungen, die sozial nicht vertretbar sind.

Bremen unterstützt die EntschlieÙung, die von Hamburg eingebracht wurde, um die Rechte der Mieter zu stärken und um ihre Angst vor dem Verlust der Wohnung zu mindern. Gerade in Großstädten sind Methoden bekanntgeworden, mit denen Mieter von unseriösen Geschäftemachern verunsichert werden. Sie werden mit der Aufforderung konfrontiert, ihre Mietwohnungen zu horrenden Preisen selbst zu kaufen oder andernfalls auszuziehen. In vielen Fällen führt dies zum vorzeitigen Auszug der Mieter, weil sie dem befürchteten Konflikt aus dem Wege gehen wollen. Die Mieter — das sind vor allem die älteren Mitbürger — müssen davor besser geschützt werden.

- (B) Ein weiteres Argument gegen eine erleichterte Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen ist die Besorgnis, daß auf diese Weise der preiswerte ältere Wohnungsbestand für die Mieter verlorengelangen droht. Gerade diese Wohnungen sind aber für das Mietgefüge unserer Großstädte preisstabilisierend.

Aus diesem Grunde hält Bremen eine **Verlängerung der Sperrfrist** zugunsten der Mieter bei **Eigenbedarfskündigungen** und ein **gesetzliches Vorkaufsrecht** der Mieter für dringend geboten.

**Präsident Rau:** Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nicht zu fassen. Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen.

Wer die EntschlieÙung annehmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit ist die **EntschlieÙung abgelehnt**.

Ich rufe jetzt zur gemeinsamen Beratung die Punkte 20, 47 und 48 der Tagesordnung auf:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft**) (Drucksache 528/82) in Verbindung mit

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe auf Schwefeldioxidemissionen

(**Schwefelabgabengesetz**) — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 43/83)

und

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor Schäden durch Pflanzenbehandlungsmittel (**Pflanzenbehandlungsmittelgesetz — PflBG**) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 52/83).

Wir wollen so vorgehen, daß zunächst Herr Bundesminister Dr. Zimmermann spricht — das betrifft im wesentlichen den Punkt 20 —, daß dann zuerst Frau Minister Dr. Rüdiger den hessischen Entwurf und Herr Minister Bäumer den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen begründen. Für die Aussprache liegen nach dem jetzigen Stand — um 13.05 Uhr — vier weitere Wortmeldungen vor.

Meine Damen und Herren, ich will nicht auf den letzten Punkt zurückkommen, aber ich möchte den Bundesrat daran erinnern, daß Wahlkampf, von dem wir uns nicht dispensieren können, ein Wettbewerb um den richtigen politischen Entwurf zur Gestaltung der Zukunft ist. Darauf sollten wir bei der Wortwahl achten, damit wir nicht Worte aussprechen, die uns danach hindern, einander die Hand zu geben.

Das Wort hat jetzt Herr Bundesminister Dr. Zimmermann.

**Dr. Zimmermann,** Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der Umweltpolitik der Bundesregierung hat die **Luftreinhaltung absolute Priorität**. Die Schadstoffbelastungen der Luft müssen weiter abgebaut und die Luftqualität kontinuierlich verbessert werden. — Es stört mich außerordentlich, meine Herren, wenn Sie sich hier unmittelbar neben mir unterhalten.

**Präsident Rau:** Herr Bürgermeister von Dohnanyi, darf ich bitten, Platz zu nehmen.

**Dr. Zimmermann,** Bundesminister des Innern: Das Phänomen des **Waldsterbens** stellt eine besonders aktuelle Herausforderung dar. Die Ursachen liegen sicher lange zurück. Aber das, was uns an aktuellem Expertenwissen zur Zeit vorliegt, muß genügen, um die Notwendigkeit und Dringlichkeit entschlossenen Handelns unter Beweis zu stellen.

Wir können nach den augenblicklichen Erkenntnissen der Fachleute davon ausgehen, daß bei der Entstehung der Schäden mehrere Faktoren in einer Art **Ursachenkombination** zusammenwirken. Alle Indizien sprechen dafür, daß den Luftverunreinigungen eine Schlüsselfunktion zukommt. Das Schlagwort vom „Sauren Regen“ ist in aller Munde und mahnt zu aktivem Handeln. Die Bundesregierung wird nicht warten, bis die Wissenschaft letzte Klarheit über sämtliche Ursachenzusammenhänge gefunden hat. So wichtig weitere Forschungsarbeiten und Untersuchungen auf diesem Sektor sind, so sehr ist es nunmehr Aufgabe des verantwortungsbewußten Umweltpolitikers, gezielt und unverzüglich zu handeln.

Mit der vorliegenden Novellierung der Technischen Anleitung für Reinhaltung der Luft — kurz



Bundesminister Dr. Zimmermann

- A) TA Luft genannt — hat die Bundesregierung einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege zur Verbesserung der Luftqualität vollzogen. Das wird nicht ohne positive Auswirkungen auf die Situation unserer Wälder bleiben.

Die Novellierung hat im wesentlichen die Überarbeitung der **Immissionswerte** der TA Luft zum Gegenstand, die dringend geboten war, da die alten Werte aus dem Jahre 1974 nicht mehr dem aktuellen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisstand entsprechen. Ich möchte hier nicht auf Einzelheiten eingehen. In den Ausschüssen ist sehr intensiv und zum Teil kontrovers darüber diskutiert worden. Zur wesentlichen Konzeption der neuen TA Luft daher in der gebotenen Kürze nur folgendes:

Die Vorschriften verbessern nicht nur erheblich den **Schutz der menschlichen Gesundheit**; sie schützen erstmals auch besonders empfindliche **Pflanzen und Tiere** sowie **Lebens- und Futtermittel**. So werden zum Schutz der menschlichen Gesundheit erstmals Immissionswerte für Blei und Cadmium im Schwebstaub festgesetzt; der Immissionswert für Stickstoffdioxid wird deutlich reduziert. Im Rahmen des Tier- und Pflanzenschutzes ist der Immissionswert für Fluorwasserstoff spürbar gesenkt worden.

Zum Schutz von Lebens- und Futtermitteln vor der Verunreinigung durch Schwermetalle sind erstmals Immissionswerte wie Blei, Cadmium und Thallium im Staubniederschlag eingeführt worden.

- B) Hier ist es sogar gelungen, die Immissionswerte für Blei und Cadmium gegenüber den Werten der früheren Entwurfsfassung der TA Luft zu verschärfen.

Hervorzuheben ist nicht zuletzt die mit der Novellierung der Immissionsregelungen verknüpfte strenge Begrenzung der Emission **krebserzeugender Stoffe**. Für 15 namentlich genannte Stoffe wird der Grenzwert von derzeit 20 Milligramm pro Kubikmeter auf bis zu 0,1 Milligramm pro Kubikmeter gesenkt.

Eine wichtige Neuerung stellt die Verkleinerung der Fläche zur Beurteilung der Schadstoffbelastung dar. Bisher betrug die Beurteilungsfläche 16 Quadratkilometer; wir haben sie auf 1 Quadratkilometer, in Ausnahmefällen sogar auf 500 x 500 Meter herabgesetzt, um örtliche Schwankungen der Luftbelastung zuverlässig und wirklichkeitsnah erfassen zu können. Ein Optimum an Präzision bei der Ermittlung der Immissionsbelastung ist damit gewährleistet.

Meine Damen und Herren, der Inhalt der neuen TA Luft ist mit großem umweltpolitischem Engagement konzipiert worden. Er trägt den **umweltpolitischen Notwendigkeiten** unter Berücksichtigung der **wirtschaftlichen Auswirkungen** in angemessener Weise Rechnung. Die Bundesregierung hat sehr sorgfältig mögliche Anträge der Länder, die auf eine weitere Verschärfung abzielen, registriert. Sie steht — sofern der Innenminister dafür zuständig ist — diesen Vorschlägen, soweit sie der Schutzkonzeption der Bundesregierung nicht widersprechen,

sondern sie zusätzlich konkretisieren und ergänzen, offen und nicht ohne Sympathie gegenüber. (C)

Weitere Verbesserungen zugunsten des Umweltschutzes dürfen jedoch nicht mit einer Verzögerung der endgültigen Verabschiedung und des Wirksamwerdens der neuen TA Luft erkauft werden. Das ginge unweigerlich zu Lasten des Umweltschutzes. Die neue TA Luft muß zügig und baldmöglichst in Kraft treten. Dieses Ziel hat für die Bundesregierung absoluten Vorrang. Die bedrohliche, um nicht zu sagen, dramatische Entwicklung unserer Wälder läßt in meinen Augen keine Alternative zu.

In einem zweiten wichtigen Schritt im Kampf gegen das Waldsterben wird die Bundesregierung in strikter Anwendung des **Vorsorgeprinzips** die Luftverschmutzung an der Quelle bekämpfen und die Emission der Schadstoffe spürbar reduzieren. Hier kann es keine Kompromisse geben; alle wichtigen Luftschadstoffe müssen einbezogen werden.

Die Bundesregierung wird aller Voraussicht nach noch in diesem Monat die **Großfeuerungsanlagen-Verordnung** im Kabinett verabschieden, die insbesondere die Schadstoffemission von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Schwermetallen deutlich herabsetzen soll. Ein besonderer Schwerpunkt der Verordnung liegt auf der **Einbeziehung der Altanlagen**, von denen das Hauptemissionspotential ausgeht. Hier ist eine abgestufte Regelung vorgesehen, die Altanlagen innerhalb bestimmter Übergangsfristen zur Umrüstung oder Stilllegung zwingt.

Wenn man bedenkt, daß Großfeuerungsanlagen (D) allein wahrscheinlich mehr als drei Viertel der jährlichen Schwefeldioxid-Emissionen in unserem Lande verursachen, so liegt die überragende Bedeutung dieser Verordnung als Instrument im Kampf gegen das Waldsterben auf der Hand. Auch hier können wir uns Verzögerungen nicht leisten. Die Verordnung muß baldmöglichst geltendes Recht werden.

Ich muß gestehen, daß ich augenblicklich wenig Sympathie für die Diskussion über die Einführung einer „**Schwefelabgabe**“ habe. Zwar können marktwirtschaftlich wirkende Instrumente grundsätzlich durchaus geeignet sein, die Rechtsvorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen sinnvoll zu ergänzen. Der verstärkte Einsatz solcher Instrumente, die unter Umständen einen positiven Beschleunigungseffekt haben können, wird im übrigen ein wichtiger Bestandteil der zukünftigen umweltpolitischen Überlegungen sein. Von Aktionen aber, die einseitig nur auf einen Schadstoff abstellen, glaube ich nicht, daß sie uns umweltpolitisch weiterbringen.

Entscheidend ist jetzt, daß die TA Luft und die Großfeuerungsanlagen-Verordnung verabschiedet und schnell wirksam werden. Diese Vorschriften werden zu umfassenden und auch kostenwirksamen Investitionen an den Quellen der Luftverschmutzung führen. Dieser Aufwand ist erforderlich. Auch **Umweltschutz** gibt es nicht zum Nulltarif. In unserer schwierigen wirtschaftlichen Situation muß aber sehr sorgfältig geprüft werden, ob

**Bundesminister Dr. Zimmermann**

- (A) darüber hinausgehende wirtschaftliche Belastungen umweltpolitisch sinnvoll und erforderlich sind.

Ein weiteres wichtiges Element der Luftreinhaltepolitik der Bundesregierung stellt die Novellierung der **Emissionswerte der TA Luft** dar, die der vorliegenden Überarbeitung der Immissionswerte folgen wird. Die geltenden Emissionswerte entsprechen vielfach nicht mehr dem Stand der Technik. Sie müssen überarbeitet werden. Die Vorarbeiten sind angelaufen. Noch in diesem Jahr wird ein Vorentwurf mit klaren Anforderungen an die wichtigsten umweltrelevanten Anlagenarten vorgelegt werden können.

Ein zentrales Anliegen der Bundesregierung bleibt es auch, die **Grenzwerte für Kfz-Abgase**, deren Stickstoffoxide sicherlich nicht unschuldig an den zu beklagenden Waldschäden sind, weiter herabzusetzen. Die Möglichkeiten, die die moderne Technik im Kfz-Abgasbereich bietet, sind noch nicht ausgeschöpft. Der Zustand unserer Wälder zwingt uns, das, was die Technik heute zu leisten vermag, in den Dienst des Umweltschutzes zu stellen. Verhandlungen mit der deutschen Automobilindustrie haben zum Ziel, im Rahmen freiwilliger Übereinkunft zu weiteren Verbesserungen zu kommen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung die in Brüssel bereits vorliegenden deutschen Vorschläge, die auf eine **Verschärfung der EG-Grenzwerte** abzielen, mit Nachdruck weiterverfolgen.

- (B) Meine Damen und Herren, es lag mir sehr daran, Ihnen vor dem Hintergrund der uns alle bedrängenden Probleme die Luftreinhaltepolitik der Bundesregierung und die gegen das Waldsterben eingeleiteten Abwehrmaßnahmen darzustellen. Sämtliche Vorhaben sind konzentriert aufeinander abgestimmt; eine Maßnahme baut auf der anderen auf. Jede Verzögerung hat unweigerlich Komplikationen für die Realisierung des Gesamtkonzepts zur Folge.

Die Bundesregierung braucht für einen Großteil der Maßnahmen Ihre Zustimmung. Dies gilt für die heute vorliegende Regierungsvorlage der TA Luft ebenso wie für die Großfeuerungsanlagen-Verordnung und die Novellierung der Emissionswerte der TA Luft. Bund und Länder sitzen in einem Boot. Nur bei schnellem und entschlossenem Handeln werden wir der Herausforderung, vor die wir uns gestellt sehen, wirksam begegnen können.

In unser alle Interesse, meine Damen und Herren, bitte ich daher um Ihre Zustimmung zur Regierungsvorlage der TA Luft. Die Bundesrepublik Deutschland wird sich mit diesem Werk der neuen TA Luft sehen lassen können. Die Regelungen haben einen Standard erreicht, der auch im internationalen Vergleich Maßstäbe setzt.

**Präsident Rau:** Das Wort hat Frau Minister Dr. Rüdiger. — Ihr folgt Herr Minister Bäumer.

**Frau Dr. Rüdiger (Hessen):** Meine Herren, meine Damen! Ich bedaure, daß wir — meines Erachtens erstmals — heute eine Situation erleben, in der, bevor ein antragstellendes Land seine Gesetzesin-

itiative begründet hat, der Vertreter der Bundesregierung bereits dazu Stellung nimmt.

(Bundesminister Dr. Zimmermann: Ich habe das Land Hessen gar nicht genannt!)

— Aber Sie haben das Schwefelabgabengesetz genannt, Herr Bundesminister, und daher dürfte es ziemlich deutlich sein, wer diese Gesetzesinitiative eingebracht hat.

Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Es stimmt schon, was den Raubbau mit Natur und Landschaft angeht, befinden wir uns in einer geradezu paradoxen Situation. Seen und Flüsse mußten erst sterben, um dann mit mühsamen und kostspieligen Aufwendungen zum Teil wiederbelebt zu werden. Ganze Arten von Tieren und Pflanzen mußten erst vom Aussterben bedroht sein, um ein auf Handeln ausgerichtetes Bewußtsein entstehen zu lassen. Jetzt wird mit großer Betroffenheit weiter Bevölkerungskreise zur Kenntnis genommen, daß unser Wald, der fast 30 % unserer Fläche deckt, ebenfalls in hohem Maße gefährdet ist.

Welche **ökonomischen und ökologischen Schäden** entstehen, wie die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik grundsätzlich in Frage gestellt werden, wenn unsere Wälder sterben, das muß ich in diesem Hause nicht näher erläutern. Wir wissen es inzwischen alle.

Sicher, wir haben in den letzten Jahren wichtige Schutzmaßnahmen getroffen. Sie waren immer wieder umstritten und schwer durchzusetzen, auch und gerade hier im Bundesrat. Aufblähung der Bürokratie und Investitionshemmnis waren gängige Ablehnungsvorwände. Nicht selten wurden auch Notwendigkeit und Wirksamkeit bestritten. Trotzdem gelang es, das **Benzin-Blei-Gesetz** und das **Bundes-Immissionschutzgesetz** durchzusetzen.

Mit dem **Abwasserabgabengesetz** und der Novelle zum **Wasserhaushaltsgesetz** wurde die Gewässerverschmutzung verringert. Ich erinnere mich noch gut daran, wie in diesem Hause versucht wurde, das Abwasserabgabengesetz zurückzudrehen — glücklicherweise vergeblich. Es gibt noch eine ganze Reihe weiterer Gesetze, die hier anzuführen wären.

Hier gilt es, nicht nur zu verteidigen, sondern aktiv auszubauen. Alarmzeichen gibt es ja nun wirklich genug. Die Warnungen von Wissenschaftlern, Forstleuten und Naturschützern sollten wir nicht weiter überhören.

Wir haben uns den Luxus erlaubt, jahrelang über wirksame rechtliche Instrumente zur Luftreinigung zu streiten. Wir haben geglaubt, die Schadstoffemittenten aus wirtschaftspolitischen Gründen mit Samthandschuhen anfassen zu müssen. Erst als sich die Schädigung unserer Wälder dramatisch beschleunigte, ist allen bewußt geworden, welche ökologischen und ökonomischen Katastrophen durch Zögern oder Nichtstun riskiert werden. In Abwandlung eines Satzes, der in ganz anderem Zusammenhang formuliert worden ist, muß unsere Devise tatsächlich lauten: **Rettet die Wälder jetzt!**

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

A) Meine Herren, meine Damen! Ich möchte nicht in die wissenschaftliche Diskussion eintreten, welche Faktoren alle beim **Waldsterben** zusammenwirken. Doch eines ist unbestreitbar: Die Schadgase aus Feuerungsanlagen und Kraftfahrzeugen tragen entscheidend zu der nachhaltigen Schädigung der Wälder bei. Die langwierige Umkehr der Schädigungsprozesse und das langwierige Greifen der Sanierungsprozesse im forstwirtschaftlichen Bereich lassen es nicht zu, wirksame Verbesserungen auf die lange Bank zu schieben.

Hier setzen die Überlegungen der Hessischen Landesregierung ein. Wir sind davon überzeugt, daß die Instrumente **Großfeuerungsanlagen-Verordnung** und **Technische Anleitung Luft** allein die entscheidene Wende in der Luftreinhaltepolitik nicht bringen können, jedenfalls nicht schnell genug. Um es vorweg ganz deutlich zu sagen: Wir halten diese beiden Instrumente — TA Luft und Großfeuerungsanlagen-Verordnung — für unumgänglich, für wichtig, für dringlich, und wir fordern, daß sie möglichst bald in Kraft treten. Aber wer meint, mit diesen Vorschriften allein seien die dringend notwendigen schnellen Verbesserungen zu schaffen, täuscht sich selbst und die Öffentlichkeit.

Jedem, der sich mit dem Problem näher befaßt, ist bekannt, daß es bei der **Stromerzeugung**, für die Großfeuerungsanlagen in erster Linie eingesetzt werden, seit Jahren hohe Kapazitätsreserven gibt. Bei nur langsam wachsender Stromnachfrage, hohen Investitionskosten, langwierigen Bau- und Genehmigungsverfahren bedeutet dies, daß nicht die Neubauten, sondern die weiter produzierenden **Altanlagen** auf viele Jahre hinaus die Emissionssituation entscheidend prägen werden. Ob also Verbesserungen schnell genug wirksam werden oder nicht, wird durch jene Auflagen bestimmt, denen Altanlagen unterworfen werden.

An diesem Maßstab gemessen gibt der von der Bundesregierung vorgesehene Verordnungsentwurf für Großfeuerungsanlagen zu schlimmen Befürchtungen Anlaß. Ich wage zu behaupten, die entscheidenden Bestimmungen des Entwurfs in der gegenwärtigen Fassung werden dazu führen, daß bis zum Ende dieses Jahrzehnts an den meisten vorhandenen Anlagen gar nichts verbessert wird. Daß dies auch der Bundesregierung bewußt ist, läßt sich übrigens schon daran erkennen, daß sie den 1. April 1993 als dasjenige Datum festgeschrieben hat, zu dem Verbesserungen wirklich greifen müssen.

Die Betreiber mittelgroßer Anlagen müssen nämlich selbst bei unbegrenzter Restnutzungsdauer faktisch fast gar nichts tun; es genügt schon, den Schwefelgehalt des Brennstoffs ein bißchen zu senken. Bei den großen Anlagen gilt das gleiche, wenn die Betreiber erklären, daß sie die Nutzung ihrer Anlage auf 40 000 Stunden — d. h. in der Praxis: auf acht bis zehn Jahre — beschränken. Sie werden dies tun; denn der größte Teil der Altanlagen ist heute bereits 20 und mehr Jahre alt und damit in der Regel abgeschrieben. Dabei ergeben sich für Großfeuerungsanlagen, die normalerweise aus mehreren Blöcken bestehen, noch besondere Umgehungsmöglichkeiten. Darüber hinaus schließe

ich nicht aus, daß die Betreiber in zehn Jahren mit der Drohung einer **Stromlücke** versuchen werden, eine Stilllegung dieser Anlagen noch weiter hinauszuschieben. (C)

Niemand kann ernsthaft behaupten, daß eine solche Verordnung, die wichtig und dringlich ist, ein schnell wirkendes Instrument gegen die Luftverschmutzung ist. Wer diesen Eindruck, diese Erwartung in der Öffentlichkeit weckt, der allerdings, Herr Bundesinnenminister, betreibt umweltpolitische Falschmünzerei.

Was läßt sich nun dagegen tun, daß wirksame Verbesserungen zur Schadstoffverringerung auf eine unvertretbar lange Bank geschoben werden? Natürlich wäre es möglich, die zulässige **Restnutzungsdauer von Altanlagen** ohne Rauchgasentschwefelung drastisch zu verkürzen. Abgesehen von der Frage, ob eine solche Regelung mit § 17 Abs. 2 des Bundes-Immissionschutzgesetzes überhaupt vereinbar wäre, hielte ich diesen Weg aber nicht für empfehlenswert.

Zunächst würden die Betreiber versuchen, mit allen Mitteln die Durchsetzung einer solchen Regelung zu verhindern. Zum andern wäre es ökonomisch wenig sinnvoll, alle vorhandenen Anlagen aufwendig umzurüsten, von denen einzelne ja nur kurze Zeit im Jahr der Spitzenlastdeckung dienen, andere nur für ungewisse Bedarfserhöhungen in der Zukunft vorgehalten werden. Notwendig ist vielmehr ein rechtliches Instrument, daß den Betreibern einerseits eine Flexibilität bei der Anlagenumrüstung beläßt, andererseits aber ihr ökonomisches Interesse daran weckt, binnen kurzem so wenig Schadstoffe wie möglich zu emittieren. (D)

Ein solches, die Wirkung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung beschleunigendes und verstärkendes Instrument ist die Erhebung einer **Abgabe auf Schadstoffemissionen**. Eine solche Abgabe wird in der wirtschaftswissenschaftlichen und umweltpolitischen Diskussion schon seit langem gefordert; im Abwasserbereich ist sie erfolgreich verwirklicht worden.

Die Hessische Landesregierung hat daher den Entwurf eines **Schwefelabgabengesetzes** in den Bundesrat eingebracht, mit dem eine zusätzliche, rasch wirkende Verringerung der Luftbelastung erreicht werden kann. Natürlich wird davon zunächst nur ein Schadstoff betroffen. Aber mit dem Schwefeldioxid ist derjenige Schadstoff, dessen nachteilige Folgen für Pflanzen, Menschen und Sachgüter unbestritten sind, bei dem der Verursachungsbeitrag der Großfeuerungsanlagen überragend hoch ist und bei dem eine wirksame und wirtschaftlich zumutbare Vermeidungstechnik verfügbar ist, getroffen. Außerdem ist die Abgabe so ausgestaltet, daß sie unproblematisch, unbürokratisch erhoben und vollzogen werden kann.

Ich bin sicher, meine Herren, meine Damen, dieses Schwefelabgabengesetz wird sehr schnell dazu führen, daß die Anlagenbetreiber ihre Schadstoffemissionen drastisch verringern. Das von der Bundesregierung anvisierte Datum 1993 könnte ganz erheblich unterschritten werden.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) Es gibt voreilige Kritiker, die in der Schwefelabgabe ein Antikohlegesetz sehen, weil die finanziellen Belastungen der Kohleverfeuerung Probleme bereiten könnten. Das Gegenteil ist aber der Fall. Natürlich stimmt es, daß in erster Linie **Kohlekraftwerke** von der Abgabe betroffen und zum Einbau von Entschwefelungsanlagen veranlaßt werden. Wer aber — wie die Hessische Landesregierung dies tut — der Kohle langfristig die Funktion als Energieträger Nummer eins in der Bundesrepublik sichern will, kann nicht umhin, sie zu einer sauberen, umweltfreundlichen Energieform zu machen.

Das Aufkommen aus der **Schwefelabgabe** soll gerade dafür genutzt werden, den technischen Fortschritt bei der Feuerungs- und Reinigungstechnik von Kohlefeuerungen zu fördern. Nicht die Verdrängung der Kohle vom Energiemarkt wird die Folge dieses Gesetzes sein, sondern die Stärkung ihrer Stellung. Die Kohlefeuerungen, die übermäßig die Umwelt verschmutzen, hätten dagegen langfristig keine Chance.

Ein anderes Argument gegen die Schwefelabgabe wiegt schwerer: sie wirke nicht gegen **Stickoxide** und **Schwermetalle**, die ebenfalls maßgeblich zur Luftverunreinigung beitragen. Dem möchte ich aber entgegenhalten, daß die technischen Probleme bei der Stickoxid-Verringerung, die eine Abgabe dort gegenwärtig nicht sinnvoll erscheinen lassen, doch kein Argument sein dürften, auch gegen das Schwefeldioxid nichts zu tun. Darüber hinaus trägt das Schwefelabgabengesetz auch hier zu Fortschritten bei. Die Stickoxid-Verringerung ist nur über feuerungstechnische Maßnahmen, insbesondere die **Wirbelschichtfeuerung**, zu erreichen. Diese Technologie muß aber durch Vorschriften und finanzielle Hilfen erst noch gefördert werden.

(B)

Das Schwefelabgabengesetz leistet hierzu — anders als die Großfeuerungsanlagen-Verordnung — einen zweifachen Beitrag: Erstens werden die Anlagen zwischen 50 und 400 Megawatt einbezogen. Für diese Anlagen ist nämlich die Schwefeldioxid-Vermeidung auch heute schon wirtschaftlicher durch Wirbelschichtfeuerung als durch Rauchgasentschwefelung zu erreichen. Die Schwefelabgabe fördert in diesem Leistungsbereich also indirekt auch die Stickoxid-Vermeidung.

Zweitens soll das Aufkommen aus der Schwefelabgabe gezielt zur Förderung der großtechnischen Anwendung der Wirbelschichtfeuerung ausgegeben werden. Damit wird diese Feuerungstechnologie schneller verfügbar. Dies aber ist die entscheidende Voraussetzung für eine Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen zur Stickoxid-Verringerung.

Ein letzter Einwand: Die **Belastung der Wirtschaft** durch die Abgabe sei zu hoch und für die Wirtschaft nicht tragbar. Dieses Argument ist ebenso kurzsichtig wie falsch. Schon jetzt steht fest, daß die vom Schwefeldioxid verursachten materiellen Schäden in der Forstwirtschaft, in der Industrie, an Gebäuden und Kulturdenkmälern in wenigen Jahren bereits die Gesamtkosten der Entschwefelung übersteigen werden. Nur wer diese gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge außer acht läßt, kann behaupten, die Abgabe sei wirtschaftlich nachteilig.

Dabei habe ich die Gefahren für die menschliche Gesundheit überhaupt noch nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus führt die Entschwefelung nach allen mir bekannten Berechnungen zu einer kaum nennenswerten Mehrbelastung der energieverbrauchenden Produktionssektoren. Die Folgekosten der Rauchgasentschwefelung aller Großkraftwerke werden sich nach Berechnungen der Elektrizitätswirtschaft und des Umweltbundesamtes im Strompreis mit 1 bis 2 Pfennig je Kilowattstunde, also mit 5 bis 10 % des jetzigen Verbrauchstarifs, niederschlagen. Angesichts einer **Stromkostenbelastung** der Unternehmen von maximal 5 % und im Branchendurchschnitt unter 3 % bedeutet dies Gesamtkostensteigerungen von weit weniger als 1 %. Dabei sind Rationalisierungs- und Substitutionsmöglichkeiten hinsichtlich des Stromverbrauchs ebenso wenig mitgerechnet wie Verbilligungen der Entschwefelungstechnologie infolge breiter großtechnischer Anwendung.

Meine Herren, meine Damen, vergessen wir bei der Diskussion vor allem eines nicht: Die Schwefelabgabe ist ein **marktwirtschaftliches Instrument**, das Umweltschutz in die Kalkulationen der Schadstoffproduzenten und in ihre technischen Überlegungen hineinbringt. Allein davon verspreche ich mir einen großen Fortschritt sowohl auf dem Gebiet der Technologie als auch im Hinblick auf die Durchsetzung von Umweltschutzvorschriften.

Wir müssen diesen Weg konsequent weitergehen, da letztlich die Wirtschaft selbst ihre Verbesserungsmöglichkeiten wesentlich effektiver einschätzen kann als die Verwaltung. Wir müssen doch weg von der geradezu paradoxen Situation, daß Beamte den technischen Fortschritt beim Umweltschutz definieren sollen, während die Produzenten aus Eigeninteresse nachzuweisen zu versuchen, was technisch nicht geht.

Wir haben in den Ölkrisen der vergangenen Jahre erlebt, wie schnell der Markt eine effektive und ökonomisch optimale **Anpassung der Produktion an geänderte Kostensituationen** ermöglicht. Wir sollten die Vorteile des Regelungsinstruments „Markt“ auch für den Umweltschutz nutzen. Wer davon überzeugt ist, daß unsere Volkswirtschaft zu einer umweltverträglichen Produktionsweise fähig ist, der muß diese Gesetzesinitiative unterstützen.

Lassen Sie mich zum Abschluß auf die Erfahrungen hinweisen, die gerade das Waldsterben bringt. Es ist ein Irrtum, Ökonomie und Ökologie einfach als Gegensätze anzusehen. Vergessen wir bei der Luftverschmutzung die Gebote der Ökologie, so entsteht auch schwerer ökonomischer Schaden. Die Natur läßt sich nun einmal nicht beliebig belasten und ausbeuten.

Ein Letztes: Es muß schnell gehandelt werden. Die **ökologische Katastrophe**, die sich in unseren Wäldern anbahnt, zeigt mit aller Deutlichkeit, wohin es führt, wenn durchgreifende Maßnahmen gegen die übermäßige Verschmutzung unserer Umwelt auf die lange Bank endloser Expertendiskussionen geschoben werden.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- a) Der Handlungsbedarf ist groß. Die Öffentlichkeit wird Politiker und Verwaltungen zu Recht danach beurteilen, wie schnell sie diesen Handlungsbedarf befriedigen können. Die Hessische Landesregierung ist, wie Sie sehen, bereit, ihren Teil dazu beizutragen, daß schnell und wirksam gehandelt wird. Wir sehen mit Freude, daß sich nicht nur alle anerkannten hessischen Naturschutzverbände positiv zu dieser Gesetzesinitiative geäußert und ihre Verabschiedung gefordert haben, sondern daß jetzt auch der Deutsche Forstwirtschaftsrat, die Vertretung der Forstwirtschaft in der Bundesrepublik, zu unserer Gesetzesinitiative ja gesagt und ihr seine Unterstützung zugesichert hat.

**Präsident Rau:** Das Wort zur Begründung des Gesetzentwurfs unter Tagesordnungspunkt 48 hat jetzt Minister Bäumer, Nordrhein-Westfalen.

**Bäumer (Nordrhein-Westfalen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Schutz unserer Bürger und unserer Umwelt vor Gefahren durch chemische Stoffe industriellen oder sonstigen Ursprungs ist heute eine politische Aufgabe ersten Ranges. Die Vorteile, die die Chemie den Menschen gebracht hat und auch in Zukunft bringen wird, sind unbestreitbar. Dennoch dürfen mögliche Gefahren, die von chemischen Wirkstoffen ausgehen können, nicht übersehen werden.

- Dies gilt auch für jene chemischen Substanzen, die in der Land- und Forstwirtschaft zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen eingesetzt werden. Es sind nicht nur große Katastrophen — wie in **Seveso** —, die Sorge bereiten; in ökologischer Hinsicht sind es vor allem die langsame, aber stetige **Dezimierung von Tier- und Pflanzenarten** sowie die zunehmende **Verarmung ehemaliger** höchst lebendiger und von einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren bewohnter **Naturräume**, die uns erschrecken.

Moderne **Landbewirtschaftung** steht bei vielen heute nicht gerade in dem Ruf, sehr umweltfreundlich und umweltverträglich zu sein. Sie wird für viele Schäden, die in unserer Umwelt angerichtet werden, verantwortlich gemacht, zum Teil sogar als einer der wesentlichen Verursacher dargestellt. Vor allem in den letzten 20 bis 30 Jahren wurden gewaltige Mengen synthetischer Verbindungen absichtlich oder versehentlich ausgebracht. Einige von ihnen sind über lange Zeiträume beständig und finden sich jetzt weit entfernt vom ursprünglichen Ausbringungsort wieder. Viele Menschen fürchten eine schleichende Vergiftung unserer Umwelt und sind zutiefst verunsichert.

Was ist in dieser Situation zu tun? Zunächst ist noch sehr viel **Aufklärungsarbeit** zu leisten, die damit beginnen muß, daß alle Beteiligten ehrlicher werden. Gefahren durch Umweltchemikalien sollten von Herstellern und Anwendern nicht verschwiegen, von Fachkundigen aber auch nicht herbeigeredet werden. Der Bürger erwartet wahrheitsgemäße Aufklärung und Informationen über ökologische Gesamtzusammenhänge. Eine Versachlichung der Diskussion ist unabdingbar. Nur dann kann die **gesellschaftspolitische Verantwort-**

**ung**, die die Industrie ebenso wie die Land- und Forstwirtschaft auf Grund ihrer hohen Umweltrelevanz nun einmal haben, richtig abgesteckt werden. (C)

Die Menschheit hatte bisher noch keine Gelegenheit, endgültige Erfahrungen über die Auswirkungen chemischer Pflanzenbehandlungsmittel zu sammeln. Immerhin werden die Stoffe erst seit ungefähr 30 Jahren in erheblichem Umfang eingesetzt. Themen wie „Langzeitwirkung“, „Synergismus“, „Additions- und Potenzierungseffekte“ deuten die Richtung der Fragen an, die dringend auf Antwort warten. Wissenschaft und Forschung sind aufgerufen, die hier noch bestehenden Wissenslücken so schnell wie möglich zu schließen.

Da Gesundheits- und Umweltschutz heute eine so gewichtige Rolle spielen, gebietet es die Verantwortung, auch über Korrekturen an der stark chemiebetonten Pflanzenbehandlung ernsthaft nachzudenken. Die **chemische Pflanzenbehandlung** nimmt in zunehmendem Maße den Charakter einer **öffentlichen Aufgabe** an. Sie kann nicht mehr ausschließlich auf die Interessen der Erzeuger pflanzlicher Produkte ausgerichtet sein, sondern muß auch den berechtigten Forderungen der Allgemeinheit nach **gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln** und einer **giftfreien Umwelt** Rechnung tragen. Aus dieser Doppelfunktion ergibt sich eine große Verantwortung für die Hersteller und für die Anwender von Pflanzenbehandlungsmitteln und natürlich auch für den Staat, der die Grenzen des Erlaubten abzustecken und ihr Überschreiten zu ahnden hat.

Das geltende Pflanzenschutzgesetz trägt diesem Erfordernis nicht ausreichend Rechnung und bedarf deshalb — auch nach Auffassung der Bundesregierung — der Novellierung. Der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegte Entwurf eines neuen **Pflanzenschutzgesetzes** gibt dem Verbraucher- und Umweltschutz zwar etwas mehr Raum, entspricht in vielen Punkten, insbesondere auch in seiner Gesamt Tendenz, jedoch nicht den Erfordernissen, die heute an ein modernes Pflanzenbehandlungsmittelgesetz zu stellen sind. (D)

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat deshalb einen wesentlich weitergehenden Gesetzesantrag erarbeitet, den ich Ihnen heute vorlege. Schon die Bezeichnung, nämlich „Gesetz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor Schäden durch Pflanzenbehandlungsmittel“ signalisiert die notwendige Wende in der Pflanzenbehandlungspolitik. Der bisherige Titel „Pflanzenschutzgesetz“ suggeriert den gleichen Schutzzweck wie die Naturschutzgesetze, nämlich einen umfassenden Schutz aller Pflanzen vor Beeinträchtigungen aller Art. Tatsächlich ist das Pflanzenschutzgesetz jedoch kein Umweltschutzgesetz, sondern ein Gesetz über den wirtschaftlichen Schutz bestimmter Kulturpflanzen auf Kosten zahlreicher anderer Tier- und Pflanzenarten.

Im Gesetzesantrag des Landes steht nicht der Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen im Vordergrund, sondern der **Schutz von Mensch, Tier und Umwelt** vor Gefahren und Schäden, die durch die Anwendung von Pflan-

Bäumer (Nordrhein-Westfalen)

- (A) zenbehandlungsmitteln entstehen können. Es kommt also nicht mehr in erster Linie darauf an, daß wir den Blick auf schädliche Blattläuse oder lästige Unkräuter richten und über Bekämpfungsmaßnahmen nachdenken; vorrangiges Ziel der Gesetzesinitiative ist es vielmehr, daß wir den Naturhaushalt als ein im Gleichgewicht befindliches Gefüge betrachten — ein Gefüge, in das der Mensch nicht unüberlegt und einseitig eingreifen darf, ohne andere wichtige Komponenten des Naturhaushalts zu gefährden.

Die erweiterten Schutzzwecke der nordrhein-westfälischen Gesetzesinitiative finden in zahlreichen Regelungen ihren Niederschlag und gehen über den Entwurf des Bundeslandwirtschaftsministers zum Teil weit hinaus. Die **wichtigsten Regelungen** sind folgende:

Der Gesetzesantrag schreibt die **bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln** verbindlich vor. Wer hiergegen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Die Anwendung von Mitteln zur Unterbindung unerwünschten Pflanzenwuchses — der sogenannten Herbizide also — in Haus- und Kleingärten und in öffentlichen Anlagen ist untersagt worden, da hier wirtschaftliche Vorteile der Anwendung die Inkaufnahme möglicher Gefahren nicht rechtfertigen. Außerdem ist zu vermuten, daß gerade Besitzer von Haus- und Kleingärten nicht die notwendige Sachkunde über den Einsatz chemischer Präparate zur Pflanzenbehandlung besitzen. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß Naturschutzverbände sogar ein generelles Verbot aller Pflanzenbehandlungsmittel für Haus- und Kleingärten fordern.

Pflanzenbehandlungsmittel, von denen bei nicht bestimmungsgemäßer und nicht sachgerechter Anwendung erhebliche Gefahren ausgehen können, dürfen nur von Lohnunternehmern oder Personen angewandt werden, die der zuständigen Behörde den Nachweis ihrer Sachkunde erbracht haben.

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in Wasserschutzgebieten ist erheblich erschwert worden, weil die Gewässer als Quelle für die Trinkwasserversorgung wirksamer als bisher zu schützen sind.

Wer Pflanzenbehandlungsmittel in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft anwendet, muß die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Der großflächige Umgang mit hochwirksamen und zum Teil giftigen chemischen Substanzen durch fachunkundige Personen kann nicht länger hingenommen werden.

Um sicherzustellen, daß die Umweltverträglichkeit eines Pflanzenbehandlungsmittels intensiver als bisher geprüft wird, ist die **Mitwirkung des Umweltbundesamtes im Zulassungsverfahren** vorgeschrieben worden.

Im Interesse des Gesundheits- und Umweltschutzes ist die **Zulassungsdauer** eines Pflanzenbehand-

lungsmittels von zehn Jahren auf fünf Jahre verkürzt worden, um die erneute Prüfung eines Präparates mit der Darlegungspflicht des Antragstellers für eine Unbedenklichkeit in kürzeren Abständen herbeizuführen.

Wenn angenommen werden muß, daß von einem zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittel trotz sachgerechter Anwendung eine Gefahr ausgeht, kann die Oberste Landesbehörde die Anwendung eines Präparates für drei Monate unterbinden. Diese Möglichkeit halten wir im Interesse des Verbraucher- und Umweltschutzes für erforderlich.

Das **Ausfuhrverbot** für Pflanzenbehandlungsmittel mit bei uns verbotenen Wirkstoffen ist vorgesehen, weil es nicht zu verantworten ist, Menschen und Naturhaushalte in anderen Ländern mit den Chemikalien zu belasten, die wir für gefährlich halten. Außerdem wird so verhindert, daß ein Teil dieser gefährlichen Stoffe als Rückstände in importierten Nahrungsmitteln an Verbraucher gelangt.

Durch **Pflanzenschutzgeräte**, die infolge falscher Bauart oder Verwendung ungeeigneten Materials unzuverlässig arbeiten, wird die sachgerechte Ausbringung von Pflanzenbehandlungsmitteln erheblich beeinträchtigt. Neben einer akuten Schädigung der Nutzpflanzen drohen insbesondere Rückstände im Erntegut sowie eine unnötige, hohe Umweltbelastung durch Pflanzenbehandlungsmittel. Für fabrikneue Geräte zur Ausbringung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist deshalb eine Zulassung der Typen vorgesehen, damit sie den zu stellenden Mindestanforderungen gerecht werden. Aus den gleichen Gründen ist eine periodische Überprüfung gebrauchter Geräte unerlässlich.

Für Schäden, die trotz sachgerechter Anwendung eines Pflanzenbehandlungsmittels entstehen, muß der Hersteller oder Einführer des Mittels zur Rechenschaft gezogen werden können. Für diesen Personenkreis wird deshalb eine **Gefährdungshaftung** begründet.

Die Vorschläge des Landes Nordrhein-Westfalen zur Reform des Pflanzenschutzrechts waren bereits Gegenstand der Erörterungen der **Umweltministerkonferenz** am 11. und 12. November 1982 in Berlin. Die Umweltminister haben die in den Gesetzentwurf eingebrachten Vorschläge in der Tendenz unterstützt und ihre weitere Beratung veranlaßt.

Die Landesregierung ist der festen Überzeugung, daß die heute zu befürchtenden Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt durch Pflanzenbehandlungsmittel bei konsequenter Durchführung des neuen Gesetzes weitestgehend ausgeschlossen werden und der Land- und Forstwirtschaft dennoch genügend Spielraum für die aus Rentabilitäts- und Wettbewerbsgründen notwendige Anwendung dieser Mittel verbleibt.

**Präsident Rau:** Herzlichen Dank!

Meine Damen und Herren, erlauben Sie mir eine Bemerkung zur Geschäftslage. Die Reihenfolge der Wortmeldungen war, glaube ich, sachgerecht: Zuerst hat Herr Bundesminister Zimmermann zu

Präsident Rau

- 1) Punkt 20 gesprochen, dann Frau Rüdiger zu Punkt 47, danach Herr Kollege Bäumer zu Punkt 48.

Wir haben vorher eine verbundene Debatte durch Abstimmung miteinander verabredet. Zu dieser verbundenen Debatte liegen bisher fünf Wortmeldungen vor. Es ist jetzt 13.50 Uhr. Ich möchte Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, daß Herr Ministerpräsident Börner am Montag Geburtstag hat. Wir sollten versuchen, bis dahin fertig zu werden.

(Heiterkeit)

Wenn wir jetzt schon ein so intimer Kreis geworden sind, wie wir es sind, so liegt das daran, daß heute nachmittag die Ministerpräsidentenkonferenz tagt und daß gegenwärtig in den verschiedenen Gruppen die Vorbesprechung zu dieser Konferenz stattfindet. Das hinterläßt eine Lücke, die wir schließen müssen. Jedenfalls müssen wir die Diskussion hier weiterführen. Es ist jetzt 13.51 Uhr.

Unter der Belastung meines Vorspruchs haben jetzt zuerst Herr Minister Weiser aus Baden-Württemberg und dann Herr Senator Curilla aus Hamburg das Wort. Die übrigen Redner drohe ich erst später an.

(Heiterkeit)

**Weiser** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst einige wenige Bemerkungen zu Ihrer Rede machen, Frau Kollegin Rüdiger. Sie haben das **Abwasserabgabengesetz** als große Wunderwaffe des Umweltschutzes dargestellt. Mit den Mitteln des Abwasserabgabengesetzes sind bisher nicht eine Kläranlage gebaut und nicht ein Liter Abwasser erfaßt worden.

(Dr. Haak [Nordrhein-Westfalen]: Zur Vermeidung der Abgabe! — Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Ja! Wie sollte denn die Wirkung sein?)

— Das möchte ich Ihnen nicht sagen. Einige haben über die Probleme diskutiert — blicken Sie einmal auf Hamburg und Bremen —, und wir haben Abwasseranlagen gebaut. Wir reinigen heute 90% des Abwassers mechanisch-biologisch. Wir sollten die Dinge nicht in den Bereich der Ideologie bringen; denn das nützt der Natur und unseren Gewässern am allerwenigsten. Wir sollten die Probleme vielmehr mit Maßnahmen des praktischen Umweltschutzes angehen.

(Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Hessen])

— Ich komme darauf zurück. Hören Sie zunächst einmal zu!

Sie haben hier die **Schwefelabgabe** als das große umweltpolitische Instrument der Zukunft dargestellt. Wir können darüber reden. Zunächst einmal ist Ihnen bekannt, daß es schwefelreiche und schwefelarme Brennstoffe gibt, daß es Anlagen gibt, die meßbar sind, und solche, die nicht meßbar sind. Zum Schluß werden wir die Schwefelabgabe haben. Die schwefelarmen Brennstoffe werden dann in den Anlagen eingesetzt, für die eine Abgabe gezahlt wird, die schwefelreichen hingegen dort, wo gar nicht gemessen werden kann. Wir hätten dann

zwar eine wunderbare Abgabe; aber die Schwefelbelastung wird höher sein als vorher. (C)

(Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Hessen])

— Sie haben hier so pathetisch gesprochen. Jetzt hören Sie doch einmal zu! — Ich glaube, wir müssen über diese Dinge nüchtern und sachlich beraten und dürfen nicht ständig so tun, als ob die einen für den Umweltschutz und die anderen dagegen seien.

Sie haben davon gesprochen, wir hätten im **Abwasserbereich** zunächst alles vernachlässigt. Wir hatten keine Techniken, um die Probleme zu lösen. Diese Techniken mußten zuerst entwickelt werden. Das gleiche gilt doch für diesen Bereich; hier mußten ebenfalls zunächst Techniken geschaffen werden. Jetzt haben wir sie, und nun müssen sie eingesetzt werden.

Wir sollten auch nicht ständig so tun, als ob die Umweltverhältnisse bei uns geradezu katastrophal wären. Wir haben trotz des rasanten Aufbaus die besten Umweltverhältnisse geschaffen, die es in Europa gibt. Wir sollten diese Leistung ab und zu auch einmal anerkennen und nicht ständig so tun, als ob wir in allen Bereichen fürchterliche Verhältnisse hätten.

Wir haben Probleme — das ist überhaupt keine Frage —; diese Probleme müssen gelöst werden. Deshalb bin ich dem Herrn Bundesinnenminister auch sehr dankbar dafür, daß er sehr zügig an die Novellierung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft herangegangen ist und nun auch die Verordnung für die Großfeuerungsanlagen, die wir seit Jahren fordern, umgehend vorlegen wird. (D)

Das **Waldsterben** hat in der Tat ein bedrohliches Ausmaß angenommen. Wir versehen unsere Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt seit Jahren mit einschlägigen Forschungsaufträgen, um Licht in die Probleme zu bringen. Es war so, daß sich das Tannensterben zunächst sehr langsam entwickelt hat, während wir seit einem Jahr starke Erkrankungen bei Fichten feststellen, die vorher nicht feststellbar waren. Deshalb muß schnell und wirksam gehandelt werden. Sie haben in einem Punkt recht: Wenn Ökologie irgendwo ökonomisch ist, dann sicher in diesem Bereich; denn wir haben festgestellt, daß die kranken Bäume nur noch den halben Zuwachs wie die gesunden Bäume haben. In Baden-Württemberg belaufen sich die Schäden heute schon auf etwa 200 Millionen DM jährlich mit sehr stark steigender Tendenz. Wir müssen, wenn man die wirtschaftliche Seite betrachtet, auch berücksichtigen, daß wir sehr viele Privatwaldbesitzer haben, die sich gegen diese Schädigungen in keiner Weise wehren können. Allein aus diesem Grunde ist schnelle Abhilfe notwendig.

Wir messen in unseren Meßstationen seit Jahren die Schwefeldioxid-Werte und andere Werte. Wir haben im Schwarzwald in einer mehrjährigen Meßperiode bereits Durchschnittswerte von 30 Mikrogramm pro Kubikmeter ermittelt. Deshalb müssen die Dinge bei uns vorangebracht, aber auch europa-weit auf den Weg gebracht werden. Von den 600 000 t Schwefel, die in Baden-Württemberg jährlich niedergehen, stammen etwa 300 000 t aus der

Weiser (Baden-Württemberg)

- (A) eigenen Produktion, während 300 000 t von außerhalb zu uns hereinkommen.

Die neuen Erkenntnisse zeigen auch, daß die Stickoxide und die Ozonbildung an den Schäden beteiligt sind. Wir haben von der Universität Hohenheim in den letzten zwei Jahren ein **Indikatorenkataster** erstellen lassen. Wir werden nun auf den 54 Beobachtungsflächen im Lande diese Indikatorenplantagen vornehmen, um gerade die Auswirkungen von Ozon noch besser untersuchen zu können. Ich glaube, es ist auch richtig, daß man, wenn man Schadstoffe erkannt hat, die zumindest als Schädiger im Wald nachweisbar sind — nehmen wir das Schwefeldioxid —, nicht wartet, bis alle Schadensursachen geklärt sind. Man sollte also sofort an die Lösung der Probleme herangehen. Daß es sich dabei um ein komplexes Thema handelt, wird, wie ich glaube, von niemandem, der sich mit diesen Fragen auseinandersetzt, bestritten werden können.

Wir haben zu der neuen TA Luft im Bereich der Immissionswerte, was den Beurteilungsraum angeht, einen Antrag eingebracht. Wir wollen damit keineswegs eine Verzögerung bewirken. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß die neue TA Luft sofort in Kraft treten muß; denn sie ist neben der Großfeuerungsanlagen-Verordnung das Instrument, das wir einsetzen müssen, um unsere Luftverhältnisse so zu verbessern, daß unser ökologisches Gleichgewicht erhalten bleibt und daß wir unsere Wälder wieder in Ordnung bringen. Ich glaube, das wird uns nicht nur unsere Natur danken, sondern das ist auch im Interesse aller Menschen dringend notwendig, die in unserem Lande wohnen.

(B)

Wir — lassen Sie es mich noch einmal sagen — sind der Meinung, daß hier auch europaweit die Initiative ergriffen werden muß. Wir haben auch mit unseren Kraftwerksbesitzern — lassen Sie mich noch ein Wort zu diesem Problem sagen, Frau Kollegin Rüdiger — Gespräche geführt. Wir wollen in diesem Bereich umgehend entsprechende Investitionen einleiten. Ich glaube, man braucht in jedem Land — wir arbeiten zur Zeit daran — ein **integriertes Konzept**, damit die Hauptemittenten dann kaltgestellt werden können, wenn sie kaltgestellt werden müssen, damit aber auch die Kernenergie weiter ausgebaut wird.

(Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Hessen])

— Ja, nun, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Wir sind der Auffassung — und es ist Ihr gutes Recht, eine andere Meinung zu haben —, daß man hier ein integriertes Konzept braucht.

Sehen Sie, wir haben nachgerechnet. Wenn bei uns Kernkraftwerke — Neckarwestheim II, Philippsburg II und Wyhl — mit insgesamt 4 000 Megawatt in Betrieb gehen und wir dafür alte Kraftwerke stilllegen können, könnten wir schon damit die Schadstoffbelastung im Schwefeldioxid-Bereich auf 40 % der derzeitigen Fracht reduzieren.

Nur noch ein kurzes Wort, Herr Kollege Bäumer, zu dem **Pflanzenbehandlungsmittelgesetz**, wie Sie es nennen, oder zum Pflanzenschutzgesetz. Wir alle

sind der Meinung, daß hieran weitergearbeitet werden muß. Wir haben darüber ja in den Umweltminister-Konferenzen diskutiert. Unsere Referenten haben zusammen mit denen des Bundesministeriums sehr oft getagt und über die Probleme debattiert. Der Entwurf der Bundesregierung liegt den Ländern zur Zeit zur Stellungnahme vor.

Ich halte eine **Verschärfung der Bestimmungen** in einigen Bereichen für notwendig, glaube aber, auch hier muß man einmal feststellen, daß viele Dinge bisher schon möglich waren, wenn man sie anging. Wir haben das Endrin verboten. Wir brauchen kein neues Gesetz, um Pflanzenschutzmittel zu verbieten, die entsprechende Nebenwirkungen haben.

Wir haben — um weitere Beispiele zu nennen — Strafbefehle ausgestellt. Sicherlich sind Verbesserungen möglich; aber wir sollten auch in diesem Bereich nicht so tun, als ob bisher nichts geschehen sei. Ich glaube, es sollte wieder Aufgabe von uns Politikern werden, den Menschen Vertrauen zu vermitteln, sie nicht zu verunsichern und mißtrauisch zu machen. Sonst braucht man sich nämlich am Schluß nicht zu wundern, wenn beim Bürger gegenüber der Politik und dem, was Wissenschaft und Politik gemeinsam erarbeiten und durchsetzen. Mißtrauen besteht, zumal wenn es von uns selber ständig vorgetragen wird.

Ich meine, unsere politische Aufbauarbeit auch im Umweltschutz kann sich sehen lassen. Wir haben gar keinen Anlaß, unser Licht unter den Scheffel zu stellen. Wir brauchen uns denen gegenüber, die mit Transparenten den Umweltschutz betreiben wollen, um anschließend eine Landschaft zu hinterlassen, die sicher nicht dem entspricht, wofür sie vorher demonstriert haben, überhaupt nicht zu rechtfertigen, zumindest dann nicht, wenn die bestehenden Gesetze konsequent genutzt worden sind.

(D)

**Präsident Rau:** Vielen Dank!

Jetzt spricht Herr Senator Curilla aus Hamburg. — Ihm folgt Herr Senator Dr. Hassemer aus Berlin.

**Curilla (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die alarmierenden Untersuchungsergebnisse über Ausmaß und Schnelligkeit des Waldsterbens haben deutlich gemacht, daß längst nicht allein Kunstdenkmale, Gebäudefassaden und Brücken, also die tote Materie, von der schleichenden Zerstörung unserer Umwelt erfaßt sind, sondern daß jetzt auch in größerem Umfang die lebende Natur in ihrer Existenz bedroht ist.

Nach Angaben des Bundesministeriums des Innern lag die **Luftbelastung** für die gesamte Bundesrepublik im Jahre 1978 bei 3,5 Millionen t SO<sub>2</sub>, 3 Millionen t Stickoxiden und 720 000 t Staub. Bei den **Sanierungsmaßnahmen** müssen wir berücksichtigen — das hat der Kollege Weiser soeben auch angedeutet —, daß unsere direkten Einflußmöglichkeiten nur auf 15 % der Immissionen begrenzt sind, weil der übrige Teil aus dem Ausland in unser Gebiet verdriftet wird. Dies zwingt uns zur



**Curilla (Hamburg)**

.) vollen Ausschöpfung aller Möglichkeiten, um tragfähige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Luftreinhaltepolitik zu schaffen.

Die vorliegende Novelle der TA Luft ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Politik, allerdings auch ein nahezu unverändertes Erbe der **Eckwertbeschlüsse** vom 1. September 1982 der sozialliberalen Koalition. Der Hamburger Senat unterstützt diese Novelle grundsätzlich. Bedeutende Verbesserungen konnten erreicht werden. Ich denke dabei an die erstmalige Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Schwermetalle — wie z. B. Blei und Cadmium — oder an die Verkleinerung der Beurteilungsfläche für Immissionsmessungen von 4 × 4 auf 1 × 1 qkm, was in der Regel zu einer Verschärfung der Immissionsgrenzwerte um etwa 30 % führt.

Begrüßenswert ist auch die **größere Rechtssicherheit**, die mit der neuen TA Luft erwartet werden kann. Umweltpolitisch notwendig war die Senkung der Immissionsgrenzwerte, wie z. B. bei Stickoxiden und beim Fluorwasserstoff, da sie als Säurebildner beim Waldsterben eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

Mit Freude kann ich feststellen, daß auch einige Hamburger Initiativen in Richtung auf die TA Luft Eingang in die vorliegende Beratungsunterlage gefunden haben. Ausgehend von den Ergebnissen unseres **Bodenanalyse-Programms** haben wir gemeinsam mit Baden-Württemberg die Langzeitwerte für SO<sub>2</sub> in sog. Reinluftgebieten auf 50 Mikrogramm senken können. Auch die jetzigen Gebiete mit dem Grenzwert 60 Mikrogramm dürfen nicht aufgefüllt werden, sondern sie bleiben erhalten. Dies sind gute Nachrichten gerade auch für den Wald.

Als sachlich geboten muß auch unsere **Initiative zur Erhaltung der Kurzzeitwerte** als Genehmigungsgrundlage angesehen werden. Einschlägige Forschungsergebnisse belegen zweifelsfrei, daß Umweltschäden auch durch aktuelle und kurzzeitige Spitzenwerte ausgelöst werden. Die dazu jetzt vorgelegte Regelung halte ich insgesamt für befriedigend. Lassen Sie mich hervorheben, daß diese schärferen Bestimmungen vom Hamburger Senat auch vor dem Hintergrund angeregt worden sind, daß Hamburg selbst eine der größten Industriestädte der Bundesrepublik ist. Wir sind der Auffassung, daß langfristig der Wirtschafts- und Umweltpolitik nur dann Erfolg beschieden sein kann, wenn es zu einem **Gleichklang von Ökologie und Ökonomie** kommt.

Bedauerlicherweise hat sich Hamburg mit zwei weiteren Initiativen nicht durchsetzen können. Wir hatten in den Ausschußberatungen noch niedrigere Emissionsgrenzwerte für Blei und Cadmium gefordert. Dieses steht auch heute wieder zur Entscheidung. Insoweit muß sich die Bundesregierung fragen lassen, warum sie bei diesen nicht abbaubaren giftigen Substanzen, die sich über Jahre hinweg im Boden anreichern, unseren Vorstellungen nicht gefolgt ist.

Angesichts der weitreichenden Schädigungen durch SO<sub>2</sub> halte ich es auch für unverständlich, warum die **Immissionsgrenzwerte für Schwefeldio-**

**xid** nicht unter die schon vorher geltenden Werte (C) von 140 Mikrogramm für Langzeitbelastungen und 400 Mikrogramm für Kurzzeitbelastungen abgesenkt worden sind. Ich erinnere insoweit auch an einen Beschluß der Umweltministerkonferenz vom November.

In diesem für das Waldsterben sehr wichtigen Bereich verändern wir die Grenzwerte nicht. Die Immissionsgrenzwerte liegen bei 140 Mikrogramm. Gleichzeitig sagen uns die Forstfachleute, daß der Wald dauerhaft nicht 140 Mikrogramm als Grenzwert, sondern nur 50 Mikrogramm verträgt. Das ist das Problem.

Gleichzeitig muß man allerdings hinzufügen, daß in den Ballungsräumen — also auch in den Großstädten — 50 Mikrogramm heute weitgehend überschritten sind und daß auch nicht durch schnelle Maßnahmen erreicht werden könnte, diese Grenze wieder zu unterschreiten. Das zeigt das Problem in einem, wie ich glaube, noch größeren Umfang.

Das bedeutet aber: Wenn wir schon nicht die Immissionsgrenzwerte verändern, müssen wir wenigstens bei den Emissionen Verbesserungen erreichen. Dieses wird durch die vorliegende Novelle der TA Luft selbst ja nicht erbracht. Das ist ein, wie ich meine, ganz entscheidender Punkt.

Vergeblich waren auch unsere Bemühungen, noch mehr für den Schutz besonders empfindlicher Pflanzen und Tiere zu tun. Die in der Novelle angeführte **Sonderprüfung** in diesem Zusammenhang wird entwertet, wenn nicht entweder eine Checkliste, in der die besonders empfindlichen Pflanzen (D) und Tiere verzeichnet sind, vorliegt noch ein Verfahren bestimmt wird, wie die Beeinträchtigungen denn festgestellt werden sollen.

Nachhaltige Verbesserungen werden wir erst erreichen, wenn wir an die **Schadstoffquelle**, also an die Emissionen, herankommen. Die Novelle der TA Luft sagt darüber, wie erwähnt, mit Ausnahme der kanzerogenen Stoffe nichts aus.

Ich bitte daher die Bundesregierung — der Bundesminister hat sich hier soeben auch entsprechend geäußert —, umgehend den Entwurf der **Großfeuerungsanlagen-Verordnung** einerseits und der **Novelle des dritten Teils der TA Luft**, die heute nicht mitbetroffen ist, ebenfalls vorzulegen. Hamburg jedenfalls wird alles tun, um dieses Verfahren zu beschleunigen.

Der Entwurf zur **Großfeuerungsanlagen-Verordnung** sieht nun — jedenfalls nach meinem Kenntnisstand — eine großzügig bemessene **Übergangsfrist für Altanlagen** vor, d. h. sie können mit ihren hohen Schadstoffemissionen unverändert ca. zehn Jahre lang weiterbetrieben werden. Dies, meine ich, ist zu lange. Angesichts der ökologischen und ökonomischen Schäden, wie sie von dem von der Umweltministerkonferenz eingesetzten **Arbeitskreis „Waldschäden durch Luftverunreinigungen“** und von Instituten aufgezeigt werden, ist der Weiterbetrieb der als Hauptverursacher erkannten Altanlagen ohne Sanierung auf eine so lange Frist unverträglich. In Übereinstimmung mit Hessen hält Hamburg deshalb eine schnelle und drastische Verringe-

Curilla (Hamburg)

- (A) rung insbesondere der SO<sub>2</sub>-Emissionen für dringend erforderlich.

Daher ist eine zusätzliche Regelung, wie es auch die Umweltministerkonferenz vom November letzten Jahres gefordert hat, notwendig. Der hessische Vorschlag ist, wie ich meine, deshalb so interessant, weil er ein sofort wirksames Instrument anbietet, nicht ein Instrument, das erst in zehn Jahren greift, ein Instrument, bei dessen Anwendung die Anlagenbetreiber keine wirtschaftlichen Vorteile mehr daraus ziehen können, daß sie ihre ältesten Anlagen mit dem geringsten Reinigungsgrad weiterlaufen lassen.

Hamburg wird daher die Einführung einer Emissionsabgabe sorgfältig prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung in die Ausschlußberatungen mit einbringen. Ich meine, dabei sollten dann auch die Entgegnungen, die der Kollege Weiser hier soeben gegenüber dem Gesetzentwurf vorgebracht hat, im einzelnen dargelegt werden. Der Gesetzentwurf ist nicht einseitig, sondern es ist ein differenzierter Entwurf mit unterschiedlichen Grenzwerten.

- (B) Ergänzend zu der hessischen Initiative rege ich an, in die Überlegungen die Frage mit einzubeziehen, ob nicht das Instrument einer Emissionsabgabe hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schadstoffe und der betroffenen Anlagen ausgedehnt werden könnte. Der von der Umweltministerkonferenz eingesetzte Arbeitskreis „Waldschäden durch Luftverunreinigungen“ hat mehr Schadstoffe als nur SO<sub>2</sub> als ursächlich für die Schäden genannt, nämlich insbesondere auch Stickoxide, auch Schwermetalle, auch Photo-Oxidantien. Im übrigen muß man in diesem Zusammenhang sehen, daß gerade insoweit ebenfalls Maßnahmen unternommen werden müssen. Soweit der Bundesminister hier vorhin von einer Initiative, die fortgesetzt und verstärkt werden sollte, in Richtung auf die Automobilherstellung gesprochen hat, meine ich, ist dieses zu unterstützen.

Außerdem ist aber die Emission dieser Schadstoffe nicht auf die Emittentengruppe beschränkt, die unter den Anwendungsbereich der vorgesehenen Großfeuerungsanlagen-Verordnung fällt — daran knüpft Hessen ja mit seinem Gesetzentwurf an —, sondern sie ist bei einer ganzen Reihe genehmigungsbedürftiger Anlagen festzustellen. Der hessische Vorschlag könnte daher als ein erster Schritt zu einem umfassenderen „Luftschadstoffabgabengesetz“ aufgefaßt werden, das eine praktische Ergänzung zur Novelle der TA Luft und zum Entwurf der Großfeuerungsanlagen-Verordnung darstellen könnte.

Die Einführung einer solchen Emissionsabgabe wird u. a. vom Sachverständigenrat für Umweltfragen und von führenden Umweltjuristen, z. B. auch vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, empfohlen. Sie stellt, wie wir alle wissen, kein Novum dar. Vielmehr kann auf das Abwasserabgabengesetz und die damit gewonnenen Erfahrungen, insbesondere auch die Umsetzung in präventiver Weise, nämlich Einbau von Kläranlagen, um die Abgabe zu vermeiden, verwiesen werden. Eine Konkretisierung seiner Vorstellungen wird Hamburg in

die Ausschlußberatungen des Bundesrates einbringen.

Meine Damen und Herren, die heute zu verabschiedende Teilnovellierung — nur um eine solche handelt es sich — der TA Luft stellt einen wichtigen und notwendigen Schritt dar. Sie ist aber alleine noch nicht ausreichend.

Es wird häufig gesagt, für die Umweltpolitik brauche man langen Atem. Dies ist sicherlich richtig. Wer aber langen Atem braucht, legt auch Wert auf saubere Luft. Lassen Sie uns gemeinsam alles unternehmen, damit die Zeit, in der die Luft Steine frißt — wenn ich an die Zerstörung unserer Kulturdenkmale denke —, bald der Vergangenheit angehört.

**Präsident Rau:** Das Wort hat jetzt Herr Senator Dr. Hassemer. — Ihm folgt Herr Staatsminister Geil, Rheinland-Pfalz.

**Dr. Hassemer (Berlin):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur zwei Bemerkungen machen.

Erstens zur TA Luft: Ich darf für Berlin die Vorlage der TA Luft nachdrücklich begrüßen. Wer miterlebt hat, welche Irritationen, Schwierigkeiten, Abwägungsprobleme bei der Entstehung dieser TA Luft zu überwinden waren, der wird vollen Herzens begrüßen können, daß es der Bundesregierung nun endlich gelungen ist, diese TA Luft vorzulegen. Und wenn Herr Minister Zimmermann in der Lage ist, anzukündigen, daß wir bald auch die Großfeuerungsanlagen-Verordnung haben werden, dann, glaube ich, kann man von einer eindrucksvollen Leistung der neuen Bundesregierung auf dem Gebiet der Luftreinhaltung sprechen; denn — Herr Curilla deutete das an — die Ergänzung, die die TA Luft benötigt, wenn man in der Luftreinhaltung wirklich ernsthaft einen Beitrag zum Thema Waldsterben leisten will, ist die Großfeuerungsanlagen-Verordnung. Daß das, nachdem wir so lange warten mußten, so schnell gegangen ist, halte ich für bemerkenswert.

Für uns in Berlin — und in diese Richtung gingen auch unsere Anträge — war ein Punkt in der TA Luft besonders bedeutsam. Das war die Chance, auch schon im Bereich der Genehmigungsverfahren Sanierung betreiben zu können. Wir in Berlin mußten bereits vor langer Zeit davon Abschied nehmen, zu meinen, daß die Verhinderung neuer Verschmutzungen im Luftbereich schon die ausreichende Erledigung unserer „Hausaufgaben“ sein könnte. Wir sind in einem sehr hoch belasteten Gebiet gezwungen, alle Wege und alle Möglichkeiten zu nutzen, um eine Verbesserung der bestehenden Situation zu erreichen. Wenn es alle Wege und alle Möglichkeiten sein sollen, dann muß es auch das Genehmigungsverfahren sein. Wir haben deshalb Anträge gestellt, die darauf abzielen, bereits im Bereich des Genehmigungsverfahrens von den Betreibern schließlich soviel zu verlangen, daß eine Verbesserung und nicht nur eine Nichtverschlechterung der Situation eintritt.

Dr. Hassemer (Berlin)

- 1) Zweitens meine Bemerkung zur **SO<sub>2</sub>-Abgabe**: Hierzu muß ich sagen, daß wir von Berlin das stärkere Inanspruchnehmen von ökonomischen Instrumenten im Interesse des Umweltschutzes für notwendig und wichtig halten. Wir meinen, daß in diesem Bereich in den letzten zehn Jahren Versäumnisse vorgekommen sind, daß wir zwar Grenzen festgelegt, Begrenzungen angegeben, aber keine Mobilisierungen für die Verbesserung der Umwelt erreicht haben. Dazu dienen nach unserer Auffassung ökonomische Instrumente.

Das Ökologische hat sich gegenüber dem Ökonomischen bisher eigentlich abgegrenzt, verteidigt, zurückgehalten, in Abstand gehalten. Wir meinen, die **Ökologie** muß dazu kommen, daß sie die **Ökonomie** als Instrument entdeckt und einsetzt. Sie muß sich der Ökonomie und damit den ökonomischen Instrumenten öffnen. Wir glauben, daß dies nicht nur durch das Ausmaß der noch zu lösenden Umweltprobleme erzwungen wird, sondern auch durch die sich zugleich verschärfenden ökonomischen Probleme. Es kann nicht so sein, daß nur in der Diskussion mit alternativen Bewegungen andere Arten von Ökonomie im Umweltschutz diskutiert werden. Wir müssen als Vertreter des Ökologischen auf breiter Fläche, in breitem Rahmen Erfolge gegenüber der Ökonomie erzielen.

- B) Die Frage allerdings ist, ob einem derart schwierigen und, wie ich meine, qualitativ neuen Thema, das bisher erst ansatzweise verfolgt wurde, ein „Schnellschuß“ guttut. So empfinde ich die von Hessen vorgelegte Gesetzesinitiative. Herr Curilla hat in einer sehr sachlichen, zurückhaltenden Art, obwohl er die Vorlage im Ergebnis begrüßt hat, durch die Fülle von Anregungen, was man noch bedenken müßte, mir einiges vorweggenommen.

In der Tat muß man sich fragen, wenn man im Luftreinhaltebereich mit einer Abgabe anfängt, ob dann eine Beschränkung auf SO<sub>2</sub> richtig ist. Dabei ist der Hinweis darauf, daß Stickoxide technisch schwer zu bewältigen sind, für meine Begriffe nicht ausreichend; denn man muß doch die Frage stellen, ob diese Abgabe nicht dazu führt, in Zukunft etwa Feuerungsanlagen zu bevorzugen, die insbesondere die Emission von Stickoxiden zur Folge haben. In Berlin haben wir Probleme nicht nur mit SO<sub>2</sub>, sondern auch mit Stickoxiden. Über andere Schadstoffe möchte ich nicht sprechen.

Ich frage auch: Ist die Begrenzung auf 50 Megawatt berechtigt? Ist es richtig, daß wir uns sofort auf den Vermeidungskostenansatz beziehen, wenn wir in den ökonomischen Bereich eingreifen? Ist es richtig, nur Energieerzeugungsanlagen zu berücksichtigen? — All das sind Fragen, die beim augenblicklichen Stand der inhaltlichen politischen Diskussion — die wissenschaftliche Diskussion ist teilweise weiter — nicht ausreichend beantwortet sind.

Wir schlagen deshalb vor — eine entsprechende Initiative haben wir bei der Umweltministerkonferenz eingereicht —, das Thema der **ökonomischen Instrumente des Umweltschutzes** mindestens auf drei Feldern anzugehen: erstens, in der Tat mit den Fragen der **Einführung von Abgaben** mit der Ten-

denz, die Situation der Umweltverschmutzung zum Nulltarif zurückzudrängen, zweitens aber auch mit Vorschlägen zur **Erleichterung privater und öffentlicher Investitionen** im Interesse des Umweltschutzes, die zugleich Arbeitsplätze schaffen können, und, drittens, mit Vorschlägen zu **verstärkten ökonomischen Anreizen im Genehmigungsrecht**. (C)

Wir warnen davor, in Zeiten, die zu einseitigen Vorschlägen verführen, ein sensibles, aber sehr wichtiges Thema zu früh zu verbrauchen. Wir möchten sehr gern erreichen, daß das Gesamtthema seriös auf den Tisch kommt.

**Präsident Rau:** Das Wort hat Herr Staatsminister Geil, Rheinland-Pfalz.

**Geil (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte aus meiner Sicht im wesentlichen zu dem hessischen Gesetzentwurf Stellung nehmen und will auch gleich klar feststellen, daß dieser von Hessen eingebrachte Initiativgesetzentwurf eines Schwefelabgabengesetzes nach meiner Auffassung zur Unzeit kommt.

**Präsident Rau:** Zur Unzeit?

**Geil (Rheinland-Pfalz):** Es ist nicht die Tageszeit gemeint, verehrter Herr Präsident, sondern damit meine ich den Gesamtzusammenhang zwischen TA Luft, Großfeuerungsanlagen-Verordnung und Schwefelabgabe. Aber ich werde mich trotzdem kurz fassen; denn ich habe Ihren Wink schon richtig verstanden. (D)

(Heiterkeit)

Ich begrüße zwar grundsätzlich Bemühungen, mit Hilfe **marktwirtschaftlicher Abgabenelemente** eine Reduzierung der Umweltbelastung zu erreichen. Wir alle wissen, daß Abgaben im Umweltrecht nichts Neues sind. Ich habe heute morgen hier gehört, das könnte ein Einstieg für weitere Initiativen in diesem Bereich sein; so habe ich Sie jedenfalls verstanden, verehrter Herr Kollege. Wir müssen uns allerdings auch davor hüten, die Bundesrepublik zu einem Land der Umweltabgaben umzugestalten. Nach meiner Auffassung bedarf es einer wohlüberlegten und subtilen Vorgehensweise.

Daran mangelt es, wie ich meine, bei dem vorgelegten Gesetzentwurf. Ich muß ihn als unausgereift bezeichnen und befinde mich in dieser Einschätzung, glaube ich, in Übereinstimmung mit den Einbringern; denn sie selbst haben formuliert, daß der Gesetzentwurf „diskussionsfähig und verbesserungsfähig“ sei.

(Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Hessen])

— Verehrte Frau Kollegin Dr. Rüdiger, wer trotz dieser zutreffenden Bemerkungen im Vorblatt gleich im nächsten Satz schreibt, der Entwurf müsse sehr schnell verabschiedet werden, setzt in der Tat den Augenblickserfolg über rechtsstaatliche Maßstäbe, und das kann ich nicht gutheißen.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Aber Herr Geil!)

Geil (Rheinland-Pfalz)

(A) — Entschuldigen Sie!

Meine Damen und Herren, ich glaube, daß wir mit der Vorlage der Novelle zur TA Luft durch die Bundesregierung heute in der Tat die Phase der umweltpolitischen Ankündigungen überschritten haben und daß nun konkretes Handeln beginnen kann. Die neue TA Luft gibt den Verwaltungsbehörden — das sind vor allen Dingen zunächst einmal die Länder — das notwendige **Handlungs- und Entscheidungsinstrumentarium** an die Hand, das wir im Hinblick auf eine gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung dringend benötigen.

Ich halte diese Novelle für ein gutes Beispiel für die Vereinbarkeit notwendiger Fortschritte in der Umweltpolitik mit den Anforderungen an positive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang kommt den erreichten Verbesserungen hinsichtlich der **Kalkulierbarkeit** und der **Rechtssicherheit immissionsschutzrechtlicher Entscheidungen** besonderes Gewicht zu.

Mit der Novellierung der TA Luft ist sicher ein wichtiger Schritt getan. Gleichwohl sind wir damit noch nicht allen Fragen des Immissionsschutzes zu Leibe gerückt. Wir brauchen weitere Regelungen. Die Bundesregierung hat durch den Herrn Bundesinnenminister heute folgerichtig die Vorlage der Großfeuerungsanlagen-Verordnung angekündigt und noch für diesen Monat in Aussicht gestellt. Ich begrüße das; denn dieser Verordnung kommt, unabhängig vom Ausgang der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Untersuchungen über die Wirkungszusammenhänge zwischen Luftverunreinigungen und den in erschreckendem Ausmaß auftretenden Waldschäden, große Bedeutung zu. Sie schafft die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte und eine drastische Verminderung der Schadstoffbelastung der Luft vor allen Dingen durch Großemittenten.

Niemand wird bestreiten können, daß die nach dieser Verordnung zu erfüllenden Anforderungen zu einer erheblichen finanziellen **Belastung der Wirtschaft** insgesamt führen werden. Wenn ich in diesem Zusammenhang aufleuchtende Signale richtig deute — in der Öffentlichkeit wird ja bereits darüber diskutiert —, wird sich auch der Bundesrat auch unter diesem Gesichtspunkt und unter dieser Thematik hiermit sicherlich zu befassen haben.

Ich will dieser Diskussion nicht vorgreifen; aber fest steht aus meiner Sicht, daß wir nicht zur gleichen Zeit — deswegen sprach ich von Unzeit — ein weiteres Instrument in Angriff nehmen sollten, das erneut zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen führt. Um nicht mißverstanden zu werden: Die Gefahr wirtschaftlicher Belastungen kann allein kein hinreichender Grund für einen Verzicht auf umweltpolitisch notwendige Maßnahmen sein. Diese Maßnahmen sind aber zum richtigen Zeitpunkt in Angriff zu nehmen.

Ich will jetzt im Hinblick auf die Frage, die Sie, verehrte Frau Kollegin Dr. Rüdiger, aufgeworfen haben, was schneller wirken werde, die Großfeuerungsanlagen-Verordnung oder der von Hessen eingebrachte Gesetzentwurf, nicht allzusehr vertiefend in die Diskussion einsteigen. Wenn es Ihnen nicht

nur um die Abgabe, also nicht nur um Geld, geht, brauchen Sie selbstverständlich auch für Ihren Gesetzentwurf eine **Übergangsfrist**. Das Datum 1985, das als erster Zeitpunkt für die Abgabenerhebung in Ihrem Gesetzentwurf genannt ist, reicht nicht aus. Wenn es Ihnen darum geht, Schadstoffe zu vermindern, brauchen Sie Übergangsfristen. Wenn es allerdings nur um zusätzliches Geld geht, sollte man lieber steuerrechtliche Beschlüsse fassen. Dann ist nach meiner Auffassung der Entwurf so, wie er hier vorliegt, falsch angelegt.

Ich habe zu Ihrem Gesetzentwurf heute im wesentlichen fünf **kritische Anmerkungen** zu machen.

Erstens. Die ausschließlich bei Großfeuerungsanlagen vorgesehene Erhebung einer Abgabe begegnet unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes nach meiner Auffassung **verfassungsrechtlichen Bedenken**. Deshalb müßten auch andere Emittenden einbezogen werden.

Zweitens. In finanzverfassungsrechtlicher Hinsicht steht eine ausreichende Untersuchung im Hinblick auf die Zulässigkeit der **als Steuer zu qualifizierenden Abgabe** noch aus.

Drittens. Es besteht weitgehend Unklarheit über das **Verhältnis** des beabsichtigten Gesetzes zum **Bundes-Immissionsschutzgesetz** einerseits und zu der in Vorbereitung befindlichen Großfeuerungsanlagen-Verordnung andererseits. Ihr Schwefelabgabengesetz legt in § 3 fest, daß eine Schwefeldioxid-Konzentration von 300 Milligramm pro Kubikmeter unvermeidbar ist. Damit wird der Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung beschrieben und vielleicht festgeschrieben. Dies wiederum hat nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Folge, daß der Anlagenbetreiber diesen Wert nicht überschreiten darf. Ein zwingendes gesetzliches Gebot kann aber nicht durch Einsatz finanzieller Mittel aufgehoben werden. Zumindest müßte eine entsprechende Kollisionsnorm vorgesehen werden, die das Bundes-Immissionsschutzgesetz insoweit abändert. Andernfalls müßte man von erkaufte Verschmutzungsrechten sprechen, und das will ich nicht. Zum anderen könnte aber in der Großfeuerungsanlagen-Verordnung der Stand der Technik auch nicht abweichend vom vorliegenden Gesetzentwurf auf 400 Milligramm pro Kubikmeter — so wie in der Großfeuerungsanlagen-Verordnung vorgesehen — festgesetzt werden.

Viertens. Der als Maßstab für die Bemessung der Abgabe zugrunde gelegte **Aufwand der Vermeidungstechnologie** kann nicht einheitlich auf alle Anlagengrößen übertragen werden. Bei Anlagen mit geringen Feuerungswärmeleistungen ist der Aufwand für die Rauchgasentschwefelung überproportional höher als bei großen Anlagen.

Fünftens. Die erst bei Anlagen von mehr als 50 Megawatt einsetzende Abgabepflicht führt zu der **umweltpolitisch unerwünschten Konsequenz**, daß in Großanlagen schwefelarme Brennstoffe zur Vermeidung höherer Abgaben eingesetzt werden, während in kleineren Anlagen schwefelreiche Kohle zum Einsatz kommt. Diese Anlagen würden

Geil (Rheinland-Pfalz)

- A) dann auf Grund der regelmäßig schlechteren Ableitbedingungen hohe Immissionsbeiträge verursachen. Dies wäre für mich umweltpolitisch kontraproduktiv.

Auf die Frage der Beschränkung allein auf Schwefeldioxid ist bereits hingewiesen worden. Ich kann das nur noch einmal unterstreichen. Ich sehe dies nicht ein. Wenn man tatsächlich schnell und umfassend helfen will, ist dies nach meiner Auffassung nicht richtig.

Nach alledem bedarf es nach meiner Auffassung sicherlich keiner näheren Begründung für die Notwendigkeit einer **sorgfältigen Prüfung** dieses Gesetzentwurfs unter umweltpolitischen, rechtlichen, auch finanzverfassungsrechtlichen, und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese Prüfung kann, so meine ich jedenfalls, wegen des Sachzusammenhangs erst im Anschluß an die Beratungen zur Großfeuerungsanlagen-Verordnung in den Ausschüssen des Bundesrates erfolgen. Anders werden wir dazu gar nicht in der Lage sein.

Ich muß allerdings auch sehr deutlich sagen: So wie der Gesetzentwurf in der jetzigen Vorlage konzipiert ist, habe ich Zweifel, ob es zu einer Vorlage des Bundesrates kommen wird, ob es also den beteiligten Ausschüssen überhaupt gelingen wird, gemeinsam eine einbringungsreife Vorlage zu erarbeiten. Ich biete meine Hilfe dazu an; aber ich habe im Augenblick Zweifel.

- B) **Präsident Rau:** Vielen Dank!

Herr Minister Dr. Haak, Herr Staatssekretär Rohr vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Herr Staatssekretär Dr. Vorndran, Bayern, geben ihre Beiträge zu Protokoll\*). Dafür sind wir ihnen dankbar. Die Beiträge sind hochqualifiziert.

(Heiterkeit)

Wir sind damit am Schluß der Rednerliste zu den drei Punkten.

Den Entwurf eines **Schwefelabgabengesetzes** — Punkt 47 der Tagesordnung — weise ich zur weiteren Beratung zu; dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — federführend — sowie dem **Agrar-, Finanz-, Rechts- und Wirtschaftsausschuß**.

Den Entwurf eines **Pflanzenbehandlungsmittelgesetzes** — Punkt 48 der Tagesordnung — weise ich zur weiteren Beratung zu; dem **Agrarausschuß** — federführend — sowie dem **Finanz-, Gesundheits-, Innen-, Rechts- und Wirtschaftsausschuß**.

Wir kommen dann zur **Abstimmung zu Punkt 20** der Tagesordnung, der Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 528/1/82 sowie sieben Landesanträge in den Drucksachen 528/2/82 bis 528/8/82.

Bei den Ausschlußempfehlungen werde ich nur über die Ziffern getrennt abstimmen lassen, für die dies gewünscht worden ist. Über die verbleibenden

Ziffern werden wir dann am Schluß in einer Sammelabstimmung entscheiden. (C)

Aus der Empfehlungsdruksache 528/1/82 rufe ich auf:

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Das ist eine klare Mehrheit.

Ziffer 8! — Das ist auch eine klare Mehrheit.

Wir kommen nun zum Antrag Berlins in Drucksache 528/6/82. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Bei den Ausschlußempfehlungen fahren wir fort mit:

Ziffer 9! — Dafür ist niemand. Ich bitte den Ausschuß zu rügen, daß er so etwas vorschlägt.

Ziffer 10! — Minderheit.

Ziffer 11! — Minderheit.

Ziffer 12! — Minderheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Minderheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 18.

Ziffer 19! — Minderheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffer 24! — Minderheit.

Jetzt ist über den Antrag Hessens in Drucksache 528/5/82 abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit. (D)

Wir fahren fort mit dem Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 528/4/82. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Ziffer 25 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 26! — Minderheit.

Ziffer 27! — Mehrheit.

Ziffer 28! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 528/8/82.

Ziffer 30! — Mehrheit.

Ziffer 31! — Mehrheit.

Ziffer 32! — Mehrheit.

Ziffer 33! — Mehrheit.

Ziffer 34! — Mehrheit.

Ziffer 36! — Minderheit.

Ziffer 37! — Minderheit.

Ziffer 38! — Minderheit.

\*) Anlagen 10 bis 12

**Präsident Rau**

- (A) Dann zum Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 528/2/82. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Bei den Ausschlußempfehlungen fahren wir fort mit:

Ziffer 40! — Minderheit.

Ziffer 41! — Minderheit.

(Geil [Rheinland-Pfalz]: Herr Präsident, ich bitte um Wiederholung der Abstimmung zu Ziffer 41!)

- Wiederholung der Abstimmung über Ziffer 41!  
— Es ist eine Mehrheit geworden.

(Geil [Rheinland-Pfalz]: Ich hatte zuerst nicht mitgestimmt!)

— 22 — Quersumme 4.

(Heiterkeit)

Ziffer 42! — Mehrheit.

(Widerspruch)

Also nochmal: Ziffer 42! — Minderheit.

Ziffer 46! Versuchen wir es noch einmal! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 50! — Mehrheit.

Ziffer 51! — Mehrheit.

Ziffer 52! — Minderheit.

Ziffer 53! — Mehrheit.

- (B) Ziffer 54! — Mehrheit.

Ziffer 57! — Minderheit.

Nun zum Antrag Bayerns in Drucksache 528/3/82. Wer ist dafür? — Die Minderheit.

Ziffer 58 der Ausschlußempfehlungen! — Minderheit.

Ziffer 59! — Minderheit.

Ziffer 60! — Mehrheit.

Ziffer 61! — Minderheit.

Ziffer 62! — Minderheit.

Ziffer 64! — Mehrheit.

Wir kommen dann zur Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Ziffern mit Ausnahme der Ziffer 65, über die gleich noch gesondert zu entscheiden sein wird. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

(Hasselmann [Niedersachsen]: Herr Präsident, darf ich um Wiederholung der Abstimmung zu Ziffer 4 bitten!)

— Dazu muß ich erst nachgucken.

(Hasselmann [Niedersachsen]: Dort war etwas nicht klar!)

— In Ordnung! Das machen wir nochmals. Dabei hatten wir noch nicht genug Übung.

(Heiterkeit)

Noch einmal Ziffer 4! — Das ist die Minderheit.

(Hasselmann [Niedersachsen]: Danke!)

— War das vorhin anders?

(Zurufe: Ja!)

— Also, die Reform schreitet voran.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Es bleibt jetzt über die vorgeschlagene **Entscheidung** zu entscheiden. Wer stimmt Zimmer — ich sage immer „Zimmer“; das hängt mit Müdigkeit zusammen — Ziffer 65 der Ausschlußempfehlungen zu? — Das ist die **Mehrheit**.

Wer ist für den Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 528/7/82?

(Dr. Schwarz [Schleswig-Holstein]: Herr Präsident, ich ziehe den Antrag angesichts des Abstimmungsergebnisses hiermit zurück!)

— Der Antrag ist zurückgezogen. Die Niederlage wird verkräftet.

(Heiterkeit)

Damit haben wir Punkt 20 gemeinsam mit den Punkten 47 und 48 entschieden.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Entlastung der Bundesregierung** wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1980 (**Jahresrechnung 1980**) (Drucksache 604/81, Drucksache 480/82)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 480/1/82 vor.

(Unruhe)

— Meine Damen und Herren, bleiben Sie innerlich ganz ruhig, wenn Sie jetzt entlastet werden! Wir müssen nämlich abstimmen.

(Zuruf)

— Bleiben Sie auch äußerlich ganz ruhig!

Ich rufe zur Abstimmung in der Ausschlußdrucksache 480/1/82 Ziffer 1 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1980 (**Jahresrechnung 1980**) auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes **Entlastung** gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes und § 114 der Bundeshaushaltsordnung **zu erteilen**.

In der Ausschlußdrucksache 480/1/82 stimmen wir jetzt über Ziffer 2 ab. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit. Die **Entscheidung** ist damit **angenommen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

## Präsident Rau

- A) Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer **Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte** im Frühjahr 1983 (Drucksache 484/82)

Die Empfehlungen der Ausschüsse können Sie aus der Drucksache 484/1/82 ersehen. Wir stimmen darüber ab, und zwar getrennt nach Absätzen.

Ziffer 1 Absatz 1! — Das ist die Mehrheit.

Absätze 2 und 6! — Mehrheit.

Absätze 3 bis 5! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

## Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Geflügelfleisch (**Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung**) (Drucksache 524/82)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 524/1/82 vor.

Ich rufe Ziffer 1 auf! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe** der vom Ausschuss **empfohlenen Änderung zugestimmt**.

## Punkt 33 der Tagesordnung:

Sechste Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (**Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung**) (Drucksache 525/82)

- B) Dazu gibt Frau Minister Griesinger eine Erklärung zu Protokoll\*.

Gibt es sonst Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wer dieser Ausschlußempfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

## Punkt 37 der Tagesordnung:

Verordnung zur Bestimmung der **Muster der Personalausweise** der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 537/82)

Herr Kollege Haak!

(Dr. Haak [Nordrhein-Westfalen]: Nordrhein-Westfalen erklärt Stimmenthaltung zu Protokoll!)

— Nordrhein-Westfalen erklärt Stimmenthaltung zu Protokoll.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wer gemäß dieser Empfehlung der Verordnung **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

## Punkt 39 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen** (5. FörderungshöchstdauerVÄndV) (Drucksache 426/82)

Wird etwa das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 426/2/82 ersichtlich.

Aus dieser Drucksache rufe ich Ziffer 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe** der soeben festgelegten **Änderung zuzustimmen**.

Wir haben nun noch über die Entschliebung unter Ziffer 3 der Drucksache 426/2/82 abzustimmen. Wer stimmt für die Entschliebung? — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat die **Entschliebung nicht gefaßt**, und dabei bleibt es.

## Punkt 42 der Tagesordnung:

Sechste **ADNR-Änderungsverordnung** (Drucksache 534/82)

Was ist ADNR? Weiß das hier jemand?

(Zuruf: Rheinschiffahrts-Verordnung! — Dr. Haak [Nordrhein-Westfalen]: Navigation!)

— Das hat etwas mit Schifffahrt zu tun.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 534/1/82 vor.

Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! — Ist auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe** der vorangegangenen **Abstimmung zugestimmt**.

Wir haben jetzt noch über die Entschliebung unter Ziffer 4 zu befinden. Wer möchte zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschliebung gefaßt**.

## Punkt 43 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz (**WoGVwV 83**) (Drucksache 30/83, zu Drucksache 30/83)

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 30/1/83 ersichtlich. Ich rufe in dieser Drucksache die Ziffer 1 auf. — Das ist eine Minderheit.

\*) Anlage 13

**Präsident Rau**

- (A) Jetzt stimmen wir darüber ab, wer der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift **in unveränderter Fassung zuzustimmen** wünscht. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, wir sind damit am Ende unserer Tagesordnung und haben getagt von 9.30 Uhr bis jetzt.

Wir sehen uns wieder — außer den anderen Gelegenheiten, die wir haben — am Freitag, dem 18. März 1983, um 9.30 Uhr. Bis dahin haben Sie alle viel zu tun. Bitte wenig „Lüge“, wenig „Betrug“, wenig „Wortbruch“, wenig „Falschmünzerei“ und fröhlichen Wahlkampf!

(Heiterkeit)

(Schluß: 14.50 Uhr)

**Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung**

Einsprüche gegen den Bericht über die 518. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)



## A) Anlage 1

## Umdruck 1/83

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 519. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

## I.

Dem Gesetz zuzustimmen:

## Punkt 4

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Drucksache 4/83, zu Drucksache 4/83, zu Drucksache 4/83 [2])

## II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

## Punkt 7

Viertes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (Drucksache 7/83)

## Punkt 9

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensusgesetz) (Drucksache 9/83, zu Drucksache 9/83)

## Punkt 14

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1983 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1983) (Drucksache 14/83)

## Punkt 16

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Drucksache 16/83)

## Punkt 17

Gesetz zum Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) (Drucksache 17/83)

## III.

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf und ihm zuzustimmen:

## Punkt 8

Gesetz zur Änderung der Finanzierung landwirtschaftlicher Siedlungen (Drucksache 8/83)

## IV.

(C)

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm zuzustimmen sowie die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B wiedergegebene Entschließung zu fassen:

## Punkt 15

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 8. Oktober 1970 zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte (Gesetz zur Pharmazeutischen Inspektions-Convention — PIC) (Drucksache 15/83, zu Drucksache 15/83)

## V.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

## Punkt 22

Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1983 (Drucksache 21/83)

## VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

## Punkt 23

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (Drucksache 349/82, Drucksache 349/1/82)

## Punkt 24

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erleichterung der Formalitäten und Kontrollen im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 194/82, Drucksache 194/1/82)

## Punkt 25

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

B)

(D)

- (A) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 403/82, Drucksache 403/1/82)

**Punkt 26**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 65/289/EWG zur **Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigung für den Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 507/82, Drucksache 507/1/82)

**Punkt 27**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die **Gewährung finanzieller Anreize** zugunsten bestimmter Investitionen im Bereich der **rationellen Energienutzung** (Drucksache 402/82, Drucksache 402/1/82)

**Punkt 29**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

- (B) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum **Schutz der Arbeitnehmer** vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Agenzien: **Lärm** (Drucksache 483/82, Drucksache 483/1/82)

**VII.**

**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**

**Punkt 30**

Verordnung über die **Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags** der Forstwirtschaft (Drucksache 19/83)

**Punkt 32**

Verordnung zu dem **Abkommen** vom 11. März 1982 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Griechenland** über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der **Krankenversicherung** (Drucksache 472/82)

**Punkt 34**

**Änderungsverordnung 1982** zur Ersten bis Dritten Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (Drucksache 538/82)

**Punkt 35**

Erste Verordnung zur Änderung der **Kakaoverordnung** (Drucksache 532/82)

**Punkt 36**

Erste Verordnung zur Änderung der **Vinylchlorid-Bedarfsgegenstände-Verordnung** (Drucksache 492/82)

**Punkt 38**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den militärischen **Flugplatz Söllingen** (Drucksache 474/82)

**Punkt 40**

Erste Verordnung zur Änderung der **1. Eisenbahnkreuzungsverordnung** (Drucksache 418/82)

**Punkt 41**

Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des Übereinkommens über die **Verhütung der Meeresverschmutzung** durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (Erste Änderungsverordnung zum Londoner Meeresumweltschutzübereinkommen) (Drucksache 478/82)

**Punkt 44**

- a) Fünfundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung**) — **25. AbwasserVwV** — (Drucksache 499/82)
- b) Sechszwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Steine und Erden**) — **26. AbwasserVwV** — (Drucksache 500/82)
- c) Siebenundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Erzaufbereitung**) — **27. AbwasserVwV** — (Drucksache 501/82)

**VIII.**

**Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:**

**Punkt 45**

Vorschlag für die **Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 519/82, Drucksache 519/1/82)

**IX.**

**Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

- ) **Punkt 46**  
**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**  
 (Drucksache 18/83)

**Anlage 2****Erklärung**

von **Minister Bäumer** (Nordrhein-Westfalen)  
 zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen begrüßt es, daß mit der Verabschiedung der **Novelle zum Arzneimittelgesetz** nunmehr das Instrumentarium zur Bekämpfung des illegalen Handels und der mißbräuchlichen Verwendung von Tierarzneimitteln verschärft worden ist und damit die Mißstände noch gezielter und schneller angegangen werden können als bisher. Sie stellt mit Genugtuung fest, daß ihre Initiativen — zum Teil geboren als leidvoller Erfahrung — nunmehr zu einem guten Abschluß und zu einem breiten Konsens geführt haben. Sie verspricht sich aus der Anwendung der neuen Vorschriften eine weitgehende Unterbindung bedenklicher Praktiken zu Lasten des Verbraucherschutzes.

Die Landesregierung mißt der Vorschrift, wonach Tierarzneimittel nur dann zugelassen werden, wenn gleichzeitig ein praktikables Analyseverfahren zum Nachweis von Rückständen in Lebensmitteln vorgelegt wird, eine besondere Bedeutung bei. Damit können Mißstände wie beim Östrogen, für das die Behörden erst mühsam ein Nachweisverfahren entwickeln mußten, wesentlich schneller abgestellt werden.

Auch die neuen Kontrollmöglichkeiten, die beim Handel und im Tierhaltungsbetrieb eröffnet werden, lassen ein schnelles und wirkungsvolles Eingreifen zu und bieten die Handhabe, unerlaubte Quellen, Wege und Anwendungsfelder des Arzneimittelensatzes ausfindig zu machen.

Schließlich sind die Möglichkeiten zur Ahndung von Verstößen erfreulicherweise verschärft worden. Ermittelte Verstöße sind deshalb keine Bagatellden und keine Kavaliersdelikte mehr. Es ist allerdings mehr als ein Schönheitsfehler, daß die vom Bundesrat im ersten Durchgang angestrebte Strafandrohung gegen den illegalen Einsatz von Tierarzneimitteln durch Landwirte im Bundestag wieder auf die Stufe des Bußgeldes zurückgeführt worden ist. Hier erscheint mir eine Änderung angezeigt zu sein. Sie muß zu gegebener Zeit erneut aufgegriffen werden.

**Anlage 3****Erklärung**

von **Frau Senatorin Maring** (Hamburg)  
 zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Im bisherigen Gesetzgebungsverfahren sind von Nordrhein-Westfalen und von Hamburg erhebliche Zweifel hinsichtlich des Verhältnisses zwischen

dem angestrebten Sicherheitsgewinn bei der **Einführung des fälschungssicheren Personalausweises** einerseits und der damit verbundenen Kostenbelastung der öffentlichen Hand und der Bürger andererseits geäußert worden. Diese Zweifel wurden im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens nicht ausgeräumt. Der Senat sieht sich daher nicht in der Lage, dem Gesetz zuzustimmen. (C)

Es ist zweifelhaft, ob die ursprüngliche Annahme überhaupt zutrifft, das Ausweissystem sei ein wirksames Instrument zur Bekämpfung des Terrorismus. Gerade Terroristen sind in den vergangenen Jahren verstärkt dazu übergegangen, sich ausländischer Legitimationspapiere zu bedienen. Im internationalen Bereich kann aber nicht mehr davon ausgegangen werden, daß in den anderen europäischen Ländern in absehbarer Zeit ein ähnliches Ausweissystem eingeführt wird. Überdies kann die Benutzung des fälschungssicheren Personalausweises auf unbestimmte Zeit durch den Gebrauch eines Reisepasses umgangen werden, der in konventioneller Form ausgefertigt wird und nicht fälschungssicher ist. Durch diese Mängel werden die Vorteile des neuen Ausweissystems, die in dem Ausschluß des Mißbrauchs von gestohlenen Ausweisvordrucken und der Verfälschung von Ausweisen sowie in der Maschinenlesbarkeit liegen, stark relativiert.

Bei dieser Lage erscheint es nicht gerechtfertigt, die Bürger sowie die Länder und Gemeinden mit den enormen Mehrkosten des Systems zu belasten. Die zur Schließung der Finanzierungslücke vorgesehene Gebührenerhebung bleibt im höchsten Maße problematisch. Da jeder Bürger zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet wird, fehlt es für die Gebührenerhebung an dem klassischen Anknüpfungsmerkmal der „besonderen Inanspruchnahme der Verwaltung“. (D)

Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß durch die Ausdehnung der Ausweispflicht auf die Inhaber von Reisepässen, durch den Fortfall der Verlängerungsmöglichkeit, durch die Unmöglichkeit, in dringenden Fällen (endgültige) Personalausweise sofort auszustellen, und durch die verfahrensbedingt längere Bearbeitungsdauer weitere Belastungen für die Bürger entstehen, die bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile des neuen Systems nicht unberücksichtigt bleiben können.

**Anlage 4****Erklärung**

von **Frau Minister Griesinger**  
 (Baden-Württemberg)  
 zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Baden-Württemberg geht davon aus, daß die in der Entschließung des Bundesrates angesprochene Novellierung weiterer anstehender Regelungen des **Personenbeförderungsgesetzes** vor allem die weitere Verwaltungsvereinfachung (z. B. Verzicht auf die Genehmigung von Fahrzeugtauschen im Linien- und Gelegenheitsverkehr oder Verzicht auf die Durchführung von Anhörverfahren zur Genehmi-

- (A) gung von Fahrzeugvermehrungen im Linien- und Gelegenheitsverkehr), die überfällige Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und die notwendige Auflockerung bei den starren Zuständigkeitsbestimmungen betrifft. Dabei sollte auch die Durchführung des Krankentransports in beförderungsrechtlicher Hinsicht geklärt werden.

#### Anlage 5

##### Erklärung

von Senator **Dr. Hassemer** (Berlin)  
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Berlin hat zu dem hier zur Beratung anstehenden Entwurf eines **Bundesklingartengesetzes** beantragt, daß der Bundesrat beschließen möge, gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes den Vermittlungsausschuß einzuberufen.

Ich beziehe mich bewußt auf die besondere Situation Berlins. Bei uns trifft zusammen, daß eine außerordentlich große Anzahl der Kleingärten planungsrechtlich nicht gesichert ist und wir zum anderen sehr beschränkt sind in unserer Möglichkeit, neue Flächen für Kleingärten zu finden. Deshalb benötigen wir dringend längere Fristen zur Umsetzung des neuen Kleingartenrechts.

- (B) Wir sind jedoch auch der Auffassung, daß mehr Gerechtigkeit für die Kleingärtner im neuen Gesetz erreicht werden muß. Dies betrifft insbesondere die Entschädigungsregel für Zeitgärten auf privatem Gelände. Diese Kleingärtner, die ihrerseits ihren jeweiligen Vorgängern Entschädigungen in teilweise beachtlicher Höhe geleistet haben, stehen nun ohne Anspruch da. Oder — manche Unterpachtverträge scheinen dies nicht von vornherein auszuschließen — müssen sich sogar die Bezirksverbände als leistungs verpflichtet ansehen? Wer, wie ich, diese Frage verneint, muß allerdings bei der Konsequenz bleiben, daß die Kleingärtner selbst den Nachteil zu tragen haben. Dem kann ich nicht zustimmen.

Der Antrag, der Ihnen in Drucksache 13/2/83 vorliegt, so daß ich auf eine Verlesung des Antrags und der Begründung verzichten kann, betrifft § 16 Abs. 2 und 3. Aus den im Antrag angegebenen Gründen bitte ich, das Anliegen Berlins zu unterstützen und die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen.

#### Anlage 6

##### Erklärung

von Minister **Bäumer** (Nordrhein-Westfalen)  
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, daß die Verpflichtung zur Öffnung von Kleingartenanlagen im **Kleingartengesetz** selbst geregelt sein sollte. Sie erinnert an das einmütige Votum des Bundesrates im ersten Durchgang zum Entwurf eines Bundeskleingartengesetzes (Bundesrats-Drucksache 139/82). Nach Auffas-

sung der Landesregierung ist der Zugang der Öffentlichkeit zu Kleingartenanlagen ein zentrales Anliegen des Kleingartenrechts. Kleingartenanlagen besitzen einen hohen Stellenwert für die städtische Grünplanung und für die Naherholung der Bevölkerung.

Ich habe deshalb kein Verständnis für die Ablehnung der in § 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Öffnungsklausel durch die Koalitionsfraktionen im Bundestag. Die dort gegebene Begründung, daß Kleingartenanlagen regelmäßig geöffnet seien und daß man die Entscheidung darüber den Betroffenen selbst überlassen solle, ist nach meinem Eindruck nicht tragfähig und keineswegs zwingend. Der Verzicht auf die Öffnungsklausel liegt weder im Interesse der Kommunen noch im Interesse der Kleingärtner. Nicht ohne Grund haben sich deshalb der Deutsche Städtetag und die Vertretung der Kleingärtner für die Aufnahme der Öffnungsklausel in das Kleingartengesetz ausgesprochen.

Bei soviel Übereinstimmung sollte der Bundesrat deshalb nicht zögern, sich grundsätzlich auch für die Aufnahme der Öffnungsklausel in das Bundeskleingartengesetz auszusprechen. Da eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Scheitern des Gesetzes führen würde, sollte wenigstens mit der Verabschiedung eine entsprechende Willenserklärung des Bundesrates abgegeben werden. Der Ihnen vorliegende Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen beinhaltet eine solche Willenserklärung.

#### Anlage 7

##### Erklärung

von Frau Senatorin **Maring** (Hamburg) zu Punkt 13 der Tagesordnung

Die Entwicklung der deutschen Handelsflotte ist gekennzeichnet durch eine abnehmende Tendenz sowohl bei den Schiffseinheiten als auch bei der Brutto-Tonnage. Der Bestand an Seeschiffen insgesamt nahm um 82 Einheiten (ca. 3,8%) im Jahr 1981 ab, wobei die Anzahl der Handelsschiffe um 70 Einheiten (ca. 4,6% dieser Gruppe) zurückging. Zahlen für 1982 liegen noch nicht vor.

Zugleich nimmt die technische Entwicklung einen rasanten Verlauf. Die hohen Energiekosten zwingen im Schiffsmaschinenbau zur Entwicklung von Maschinen, die einen zunehmenden Ausnutzungsgrad der immer schlechteren Brennstoffe ermöglichen. Um die Einsatzzeiten des Personals zu reduzieren und so die Personalkosten zu senken, sind zudem Schiffsmaschinen entwickelt worden, die einen wachfreien Betrieb zulassen. Vielfach wird der wachfreie Betrieb auf 16 Stunden begrenzt; innerhalb der Tageszeit werden dann regelmäßige Wartungsarbeiten durchgeführt.

Diese technische und arbeitsorganisatorische Entwicklung erfordert hochqualifiziertes Personal für die Überwachung, die Wartung und mögliche Reparaturen. Wegen der hochmodernen Elektronik werden diese Schiffe stärker als früher in landbezogene Reparatur- und Wartungsdienste einbezogen.

derverbände als auch die Gewerkschaften einigten sich auf einen Kompromiß im Verfahren der Festlegung der Regelbesatzungen, das das Ziel der Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Handelsflotte mit den unverzichtbaren Vorgaben der Schiffssicherheit und des Arbeitsschutzes an Bord in Einklang bringen sollte.

Das überraschende Abgehen der CDU/CSU und FDP von diesem Kompromiß im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 25. November 1982 gefährdet die Zusammenarbeit der Gewerkschaften und Reederverbände bei der Festlegung der Schiffsbesatzungen. Diese Zusammenarbeit ist aber notwendig, um ein Höchstmaß an Flexibilität bei der Festlegung der Besatzung für das einzelne Schiff und die Berücksichtigung einer verbesserten Qualität der Ausbildung der Seeleute bei der notwendigen Besatzungsquantität unter Beachtung der Arbeitszufriedenheit der Seeleute zu gewährleisten.

Die Entscheidung über Ausnahmen von den vorgesehenen Regelbesatzungen sollte daher einem paritätisch von Gewerkschaften und Reederverbänden besetzten Ausschuß vorbehalten werden. Die vorliegende Fassung des § 143b SeemG, wonach diesem Ausschuß nur ein Anhörungsrecht zustanden wird, reicht nicht aus.

Es ist zu erwarten, daß durch die Konzentration der Entscheidungskompetenz auf einen aus Vertretern der Gewerkschaften und Reederverbände paritätisch besetzten Ausschuß die Anzahl streitiger Fälle, Ordnungswidrigkeiten-Verfahren wegen Verstoßes gegen Arbeitszeitbestimmungen und besondere Anordnungen der Arbeitsschutzbehörden gering gehalten werden kann. Die Einbeziehung der betroffenen Arbeitnehmer über ihre Gewerkschaftsvertreter dürfte sich zudem auf den sozialen Frieden in der Seeschifffahrt positiv auswirken.

## Anlage 8

### Erklärung

von Staatssekretär **Baden (BMA)**  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Der vorliegende Gesetzentwurf ist für die Erhaltung von **Arbeitsplätzen auf deutschen Seeschiffen**

das ganze Gesetz scheitern zu lassen.

Der Gesetzentwurf hat zwei Schwerpunkte, über die Einigkeit besteht:

Erstens. Die Kündigungsfristen für Schiffsleute, also für die Besatzungsmitglieder unterhalb der Offiziersebene, werden von bisher 48 Stunden auf bis zu sechs Wochen verlängert. Hier haben wir mehr erreicht, als in manchen Landbetrieben möglich ist. Gleichzeitig wird das Auslaufen des Heuerverhältnisses im Ausland erleichtert, insbesondere auch bei von den Besatzungsmitgliedern ausgesprochenen Kündigungen. Damit wird einem seit langem ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation entsprochen.

Zweitens. Das Seemannsgesetz enthält eine neue Ermächtigung zum Erlaß einer Schiffsbesatzungsverordnung. Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seeschifffahrt und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen für deutsche Seeleute soll eine neue Besatzungsstruktur ermöglicht werden. Die Beteiligten sind bereit, im Hinblick auf einen verbesserten Ausbildungsstand der Seeleute und neue Schiffstechnologien Besatzungsreduzierungen zuzustimmen, um die Kostensituation der deutschen Seeschifffahrt zu verbessern. Dabei muß selbstverständlich weiterhin die Sicherheit der Schiffe und der an Bord befindlichen Seeleute gewährleistet sein. (D)

Als Streitpunkt ist allein die Frage geblieben, welche Stelle zukünftig über Ausnahmen von der neuen Regelbesatzung entscheiden soll. Der Deutsche Bundestag hat sich für die bereits von der früheren Bundesregierung alternativ vorgeschlagene Behördenlösung entschieden und vorgesehen, daß vor der behördlichen Entscheidung ein mit Gewerkschaften und Reederverbänden paritätisch besetzter Ausschuß zu hören ist. Die Bundesregierung hält die Entscheidung des Deutschen Bundestages für sachgerecht. Es geht um Fragen der Sicherheit und des Arbeitsschutzes. Für diese öffentliche Aufgabe sollte — wie in den übrigen Bereichen der Wirtschaft auch — die letzte Verantwortung bei einer öffentlich-rechtlichen Stelle bleiben.

Die Bundesregierung ist nach den bisherigen Erfahrungen sicher, daß die als zuständige Behörde vorgesehene See-Berufsgenossenschaft bei ihren Entscheidungen über Ausnahmeanträge die Belange der Gewerkschaften und der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer berücksichtigen wird. Dies hat die See-Berufsgenossenschaft, deren Aufsichtsgremien paritätisch besetzt sind, nämlich auch in

- (A) ihren anderen Verantwortungsbereichen immer getan.

Meine Damen und Herren, im Interesse der Deutschen Seeschifffahrt und der Erhaltung von Arbeitsplätzen auf deutschen Seeschiffen bitte ich Sie, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses, was den Gesetzentwurf zum Scheitern bringen würde, abzusehen.

#### Anlage 9

##### Erklärung

von Frau Minister Griesinger  
(Baden-Württemberg)  
zu Punkt 14 der Tagesordnung

Die Landesregierung bedauert, daß der Bundestag der Bitte des Bundesrates nicht gefolgt ist, die Fördermittel für Vertriebene und Spätaussiedler wieder gesondert in das ERP-Wirtschaftsplangesetz 1983 einzusetzen. Die Landesregierung sieht jedoch davon ab, das Anliegen im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens weiterzuverfolgen, um das Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1983 nicht zu verzögern.

#### Anlage 10

##### Erklärung

- (B) von Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern)  
zu Punkt 20 der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt die rasche Vorlage der neuen Bundesregierung für eine verabschiedungsreife Novellierung der **Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft**. Sie sieht darin einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes und zur Beseitigung von Investitionshemmnissen durch mehr Rechtssicherheit und Kalkulierbarkeit der Entscheidungen.

Zur Eindämmung der rasch fortschreitenden Waldschäden in allen Ländern ist ein rasches und abgestimmtes Handeln auf den Gebieten der Gesetzgebung, des Verwaltungsvollzugs und der wissenschaftlichen Forschung notwendig.

Auch wenn heute noch nicht die letztgültigen Erkenntnisse über die Ursachen des Waldsterbens vorliegen, so müssen die Luftverunreinigungen als wesentlicher auslösender Faktor für die Vegetationsschäden angesehen werden. Aus diesem Grund ist die Bayerische Staatsregierung mit Nachdruck darum bemüht, die Emissionen an pflanzenschädlichen Stoffen weitestmöglich zu reduzieren und Immissionsstandards für die Prüfung der Pflanzenverträglichkeit festzulegen, die sicherstellen, daß kurz- und langfristig keine Wirkungen auftreten, die zu Waldschäden führen.

Aus diesem Grund fordert die Bayerische Staatsregierung, die in der TA Luft behandelten Bestimmungen zum Schutz des Waldes zu verschärfen. So muß beispielsweise bereits bei einem Langzeitwert

von 0,05 mg SO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> vor allem im Bereich größerer Waldungen geprüft werden, ob bei einer Emission über einer bestimmten Zusatzbelastung mit Schäden für den Wald gerechnet werden muß. Ist dies zu besorgen, darf eine Genehmigung nur unter entsprechenden Auflagen erteilt werden. Auf diese Weise kann mit der TA Luft, die in ihrer vorliegenden Fassung nicht primär darauf angelegt ist, das Waldsterben zu bekämpfen, ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung der Belastung von Waldökosystemen geleistet werden.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung der Waldschäden liegt jedoch bei der ehestmöglich zu verabschiedenden Großfeuerungsanlagen-Verordnung, die die Emissionen an säure- und ozonbildenden Schadstoffen drastisch beschränkt und somit an der Quelle angreift.

Der Bayerische Ministerpräsident hat am 28. Januar 1983 gegenüber der „Süddeutschen Zeitung“ deutlich gemacht, daß er auf diesem Wege, in Verbindung mit weiteren freiwilligen Maßnahmen, auch schon kurzfristig eine Verringerung der Schadstoffemissionen über die bereits erzielten Erfolge hinaus erreichen will.

Die Bayerische Staatsregierung, die im Verlauf der letzten sechs Jahre die Emissionen allein bei SO<sub>2</sub> von über 400 000 Tonnen im Jahr 1976 auf ca. 200 000 Tonnen im Jahr 1982 verringern konnte, während die Emissionen in der Bundesrepublik in dieser Zeit gleichgeblieben sind, unterstützt die Bundesregierung in ihrem Bemühen, auch auf Bundesebene sowie bei den Nachbarstaaten, vor allem im Osten, eine wesentliche Reduktion der waldschädigenden Emissionen zu erzielen.

Nur wenn es uns gelingt, das Ökosystem Wald gesund zu erhalten, ist auch die Gesundheit des Menschen langfristig gewährleistet. In diesem Sinne ist die Bekämpfung des Waldsterbens gleichzeitig auch vorbeugender Gesundheitsschutz.

In diesem Sinne bin ich für die heutige Beratung der TA Luft vom bayerischen Ministerrat beauftragt, die „Waldkomponente“ in der TA Luft besonders herauszustellen, demzufolge einen eigenen Landesantrag zur Verbesserung der Immissionsverhältnisse einzubringen sowie Empfehlungen und Anträge zu unterstützen, die einen Beitrag zur Verhinderung weiterer Waldschäden zu leisten vermögen.

#### Anlage 11

##### Erklärung

von Minister Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)  
zu Punkt 47 der Tagesordnung

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen begrüßt die Initiative der Hessischen Landesregierung und unterstützt uneingeschränkt das Ziel des Gesetzentwurfs, zur Verringerung der **Schwefeldioxid-Emissionen** aus Feuerungsanlagen beizutragen.

- 4) gen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann auch die Erhebung einer Abgabe ein geeignetes Mittel sein.

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen teilt die Auffassung Hessens, daß der Schwefeldioxid-Auswurf, insbesondere auch bei Altanlagen, so schnell und so wirksam wie möglich vermindert werden muß. Es ist unbestritten, daß Schwefeldioxid-Emissionen ein beträchtliches Schadenspotential für Menschen, Pflanzen und Gebäude darstellen. Es ist deshalb geboten, alle Initiativen, die auf eine Verringerung der Schwefeldioxid-Emissionen abzielen, zu unterstützen. Die einzelnen Elemente des Schwefelabgabengesetzes bedürfen einer sorgfältigen und vorurteilsfreien Prüfung. Die Landesregierung wird dies konstruktiv unterstützen.

## Anlage 12

### Erklärung

von Staatssekretär **Rohr** (BML)  
zu **Punkt 48** der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen hat heute den Entwurf eines **Pflanzenbehandlungsmittelgesetzes** im Bundesrat eingebracht. Nun werden in der öffentlichen Diskussion im Augenblick eine Reihe von Vorhaben in diesem Bereich behandelt. Es ist ja bekannt, daß auch die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf als Referentenentwurf an die Verbände, die beteiligten Fachkreise und an die Länder in diesen Tagen verschickt.

Der Referentenentwurf des Bundesernährungsministeriums geht zurück auf eine Konferenz der Agrarminister, auf der das Thema behandelt wurde. Die Umweltministerkonferenz hat das Thema sodann aufgegriffen, und schließlich wurde, auf einstimmigen Beschluß der Länder, eine gemischte Arbeitsgruppe gebildet, in der alle damit zusammenhängenden Fragen eingehend behandelt wurden. In der gemischten Arbeitsgruppe waren die für Pflanzenschutz und für Umweltschutz zuständigen Referenten der Länder und die verschiedenen Länderarbeitsgemeinschaften vertreten.

Als Ergebnis der Arbeiten in der gemischten Arbeitsgruppe und der Besprechung zwischen den Bundesressorts wurde schließlich der jetzt versandte Referentenentwurf gefertigt. Die Bundesregierung wird diesen Entwurf, wie beabsichtigt und wie das notwendig ist, mit allen zu Beteiligten — Ländern, Verbänden und Fachkreisen — besprechen. Sie hofft, daß durch die jetzige Gesetzesbringung durch NRW die Bemühungen um die Verbesserung des Pflanzenschutzes nicht letztlich behindert statt gefördert werden. Nach Abschluß der Erörterungen mit den Beteiligten wird die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf dem Gesetzgeber vorlegen.

Deshalb ist jetzt sicher nicht der richtige Zeitpunkt, um auf Einzelheiten des von NRW vorgelegten Gesetzentwurfs einzugehen. Wenn aber Herr Minister Bäumer den Referentenentwurf der Bun-

desregierung, wie gestern gemeldet wurde, dadurch (C) charakterisiert hat, daß dieser angeblich nur den Beifall der Landwirte finden würde, so möchte ich dazu folgendes sagen:

Erstens. Der Beifall der Landwirte an und für sich ist nichts Schlechtes.

Zweitens möchte ich hier die wichtigsten zwölf Punkte dieses Referentenentwurfs hervorheben.

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird lauten: „Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen“.
2. Bei der Angabe der Gesetzeszwecke wird die Abwendung von Schäden für den Naturhaushalt durch Pflanzenschutzmittel ausdrücklich hervorgehoben.
3. Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewandt werden, soweit dies nach guter fachlicher Praxis erforderlich ist.
4. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit dadurch schädliche Auswirkungen für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder sonstige unvermeidbare schädliche Auswirkungen, insbesondere für Boden, Wasser, Luft, Tier- oder Pflanzenarten, zu befürchten sind. (D)
5. Pflanzenschutzmittel dürfen grundsätzlich nur auf Freilandflächen angewandt werden, die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.
6. Für land- und forstwirtschaftliche und gewerbliche Anwender und für Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln wird ein Sachkundennachweis eingeführt.
7. In die Gebrauchsinformation für Pflanzenschutzmittel sind Beschränkungen und Verbote aufzunehmen.
8. Exporteure müssen Pflanzenschutzmittel so kennzeichnen, daß die Empfänger — insbesondere in Entwicklungsländern — ausreichend über mögliche Gefahren informiert werden. Die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen kann durch Rechtsverordnung verboten werden.
9. Neue Pflanzenschutzgeräte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmten Anforderungen zum Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt entsprechen. Die Länder werden ermächtigt, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen.

- (A) 10. Das Umweltbundesamt wird künftig an der Zulassung beteiligt sein. Außerdem ist es Mitglied des Sachverständigenausschusses.
11. Entsprechend der vom Bundessortenamt herausgegebenen beschreibenden Sortenliste wird die BBA eine beschreibende Pflanzenschutzliste veröffentlichen.
12. Zur Eindämmung der Vorschriftenflut und zum Abbau perfektionistischer Regelungen werden das Reblausgesetz von 1904 und vier zum Reblausgesetz erlassene Verordnungen aufgehoben.

Eine Anmerkung allerdings zu dem Gesetzentwurf von NRW gestatten Sie mir bitte: Wenn im Gesetzesantrag gesagt wird, es entstünden für Bund und Länder keine zusätzlichen Kosten, vermehrter Verwaltungs- und Prüfungsaufwand könne vielmehr durch entsprechende Gebühren ausgeglichen werden, so möchte ich die Richtigkeit dieser Feststellung bereits heute erheblich bezweifeln.

(B)

### Anlage 13

#### Erklärung

von Frau Minister Griesinger  
(Baden-Württemberg)  
zu Punkt 33 der Tagesordnung

Die Landesregierung hat Verständnis für die arbeitsmarktpolitischen Schwierigkeiten in den Stahlstandorten und das Bemühen der betroffenen Länder, die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen zu fördern. Baden-Württemberg wendet sich aber dagegen, daß der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durch Beschluß vom 22. März 1982, der mit der Sechsten Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vollzogen wird, neue Gebiete in die Gemeinschaftsaufgabe nachgeschoben hat, die in ihrer wirtschaftlichen Leistung weit besser sind als die baden-württembergischen Gebiete, die bei der kurze Zeit zuvor erfolgten Neuabgrenzung der Gemeinschaftsaufgabe gegen die Stimme Baden-Württembergs für nicht mehr förderungswürdig erklärt worden sind. Aus diesen Gründen hatte sich Baden-Württemberg schon im Planungsausschuß der Stimme enthalten; aus denselben Erwägungen vermag die Landesregierung jetzt auch der Verordnung nicht zuzustimmen.

(C)